

Planfeststellungsbeschluss

**K 7842, Schadensbeseitigung infolge
Starkregenereignisse Mai 2018 und Ersatzneubau der
Eisenbahnüberführung EÜ km 30,261,
Strecke 6270 Plauen – Bad Brambach/Grenze
und Ersatzneubau der Überführung der K 7842 über
den Eisenbach (BW 4)**

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Maik Schaarschmidt
Durchwahl
Telefon +49 371 532-1324
Telefax +49 371 532-1929

maik.schaarschmidt@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0522/1043/15

Leipzig,
01. Juli 2022

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektri-
sche Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
A TENOR	8
I Feststellung des Plans	8
II Festgestellte Planunterlagen	8
III Nebenbestimmungen.....	10
IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen.....	18
V Zusagen	18
VI Einwendungen	18
VII Sofortvollzug	19
VIII Kosten.....	19
B SACHVERHALT	19
I Beschreibung des Vorhabens.....	19
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	19
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	20
I Verfahren	20
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit; Verfahren	20
2 Umfang der Planfeststellung.....	21
II Planrechtfertigung/Erforderlichkeit	21
III Linienführung/Variantenuntersuchung	22
IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....	24
1 UVP-Pflicht des Vorhabens	24
2 Allgemeine Grundsätze	25
3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG	25
V Öffentliche und private Belange	36
1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	36
2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz.....	36
3 Denkmalschutz/Archäologie	37
4 Immissionsschutz/Klima	37
4.1 Verkehrslärm.....	37
4.2 Schadstoffbelastung.....	38
5 Naturschutz und Landschaftspflege	39
5.1 Eingriffe in Natur und Landschaft.....	39
5.2 Gebietsschutz	42
5.3 Artenschutz	53

6	Wasserwirtschaft/Gewässerschutz	58
7	Vermessungswesen.....	60
8	Baudurchführung.....	61
9	Versorgungsleitungen	61
10	Eigentum	61
VI	Stellungnahmen/Einwendungen	62
1	Kommunale Gebietskörperschaften	62
2	Träger öffentlicher Belange/Versorgungsträger/Leitungsrechtsinhaber	72
3	Anerkannte Naturschutzvereinigungen.....	97
4	Private Einwender	98
VII	Zusammenfassung/Gesamtabwägung	98
VIII	Sofortvollzug	99
IX	Kostenentscheidung.....	99
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	99

Abkürzungsverzeichnis

ABBV	Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AKZ	Altlastenkennziffer
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen –
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesfernstraße
BA	Bauabschnitt
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Bau- stellen (Baustellenverordnung)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzge- setz)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Im- missionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bun- des-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärm- verordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesna- turschutzgesetz)
BW	Bauwerk
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EÜ	Eisenbahnüberführung
EVU	Energieversorgungsunternehmen
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhal- tung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FND	Flächennaturdenkmal
GeoSN	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
ggf.	gegebenenfalls

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasser- verordnung)
GWK	Grundwasserkörper
Gz.	Geschäftszeichen
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreis- laufwirtschaftsgesetz)
KV	Kreuzungsvereinbarung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LKW	Lastkraftwagen
LRT	Lebensraumtyp
l/s	Liter pro Sekunde
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m	Meter
m ²	Quadratmeter
NatSchAVO	Naturschutz-Ausgleichsverordnung
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflä- chengewässerverordnung)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OWK	Oberflächenwasserkörper
ph	potentia hydrogenii
PKW	Personenkraftwagen
QK	Qualitätskomponente
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
ROG	Raumordnungsgesetz
S	Staatsstraße
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsHohlIrVO	Sächsische Hohlraumverordnung
SächsKrWBodSchG	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen - Landesplanungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsNRG	Sächsisches Nachbarrechtsgesetz
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Stra- ßengesetz)

SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVermKatG	Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz
SächsVwKG	Sächsisches Verwaltungskostengesetz
SächsVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SE	Schutz- und Erhaltungsziel
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
u. a.	und andere/unter anderem
u. Ä.	und Ähnliches
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
ZWAV	Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „K 7842, Schadensbeseitigung infolge Starkregenereignisse Mai 2018 und Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung EÜ km 30,261, Strecke 6270 Plauen – Bad Brambach/Grenze und Ersatzneubau der Überführung der K 7842 über den Eisenbach (BW 4)“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die Unterlagen vom 27. Juni 2019 und 22. April 2020 sowie die im Rahmen der 1. Tektur geänderten bzw. ergänzten Unterlagen vom 28. Februar 2022.

Unter- lage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht (in der Fassung der 1. Tektur)	
2	Übersichtskarte	1:50.000
3	Übersichtslageplan (Blatt 3/1)	1:25.000
5	<u>Lagepläne</u>	
5/1	Lageplan	1:1.000
5/2	Lageplan aus Voruntersuchung Variante 2	1:1.000
5/3	Lageplan aus Voruntersuchung Variante 3	1:1.000
6	Höhenplan (Blatt 6/1)	1:100/1:1.000
9	<u>Landschaftspflegerische Maßnahmen</u>	
9.1	Maßnahmenübersichtsplan	1:10.000
9.2/1	Maßnahmenplan	1:1.000
9.2/2	Lageplan der Maßnahmenfläche in der Gemarkung Adorf	1:1.000
9.3	Maßnahmenblätter (in der Fassung der 1. Tektur)	
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10	<u>Grunderwerb</u>	
10.1/1	Grunderwerbsplan für Straßenbauvorhaben	1:1.000
10.1/2	Grunderwerbsplan für BW EÜ	1:500
10.1/3	Grunderwerbsplan für Straßenbauvorhaben Maßnahme E1	1:1.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnisse: - Grunderwerbsverzeichnis zu Unterlage 10.1/1 - Grunderwerbsverzeichnis zu Unterlage 10.1/2 - Grunderwerbsverzeichnis zu Unterlage 10.1/3	
11	Regelungsverzeichnis	

14	<u>Straßenquerschnitt</u>	
14/1/1	Regelquerschnitt 1	1:50
14/1/2	Regelquerschnitt 2	1:50
14/1/3	Sonderquerschnitt BW EÜ	1:50
14/1/4	Sonderquerschnitt Amphibiendurchlass	1.50
15	<u>Bauwerksskizzen</u>	
15/1	Bauwerksskizze BW 4	1:25/1:50/1:100
15/2	Bauwerksskizze Amphibiendurchlass	1:10
16	<u>Sonstige Pläne</u>	
16/0	Mitzeichnungsblatt, DB Bestätigung Entwurfsplanung (nur zur Information) Erläuterungsbericht	
16/1/1	Lageplan Anpassung Bahnkörper	1:500
16/1/2	Baustelleneinrichtungsplan BW EÜ	1:1.000
16/2/1	Bauwerksplan BW EÜ	1:100
16/2/2	Bauwerksplan BW EÜ Schnitte	1:100
16/2/3	Bauwerksplan Stütz 2	1:250
16/3/1	Querschnitt Bahn-km 29,9+56,27	1:100
16/3/2	Querschnitt Bahn-km 30,1+36,80	1:100
16/3/3	Querschnitt Bahn-km 30,4+24,55	1:100
16/3/4	Querschnitt Bahn-km 30,5+15,12	1:100
16/4	Umleitungskonzept	1:50.000
17	<u>Immissionstechnische Untersuchungen</u>	
17.1	Bericht Schalltechnische Untersuchung Verkehrslärm	
17.2	Bericht Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchungen Baubetrieb	
18	<u>Wassertechnische Untersuchungen</u>	
18/0	Erläuterungen, Berechnungsunterlagen	
18/1	Lageplan Bachquerschnitt	1:250
18/2/1	Querprofile HQ 100 Station 0+000.00 – 0+000.86	1:100/100
18/2/2	Querprofile HQ 100 Station 0+005.00 – 0+021.51	1:100/100
18/2/3	Querprofile HQ 100 Station 0+021.52 – 0+035.00	1:100/100
18/3/1	Querprofile MQ Station 0+000.00 – 0+000.86	1:100/100
18/3/2	Querprofile MQ Station 0+005.00 – 0+021.51	1:100/100
18/3/3	Querprofile MQ Station 0+021.52 – 0+035.00	1:100/100
19	<u>Umweltfachliche Untersuchungen</u>	
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (in der Fassung der 1. Tektur)	
19.1/1	Bestandsübersicht	1:2.000
19.1/2	Bestands- und Konfliktplan	1:1.000
19.1/3	Ersatzmaßnahme E1 „Grünes Band Triebel“	
19.1/4	Ersatzmaßnahme E2 „Grobau“ (in der Fassung der 1. Tektur)	
19.2	UVP-Bericht	
19.2/1	Übersichtsplan Untersuchungsgebiet	1:3.000/1:5.000
19.2/2	Schutzgut Menschen, kulturelles Erbe	1:2.500
19.2/3	Karte der Realnutzung und Biotoptypen	1:2.000
19.2/4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	1:2.500
19.2/5	Schutzgut Fläche	1:2.500
19.2/6	Schutzgut Boden	1:2.500

19.2/7	Schutzgut Wasser	1:2.500
19.2/8	Schutzgut Klima/Luft	1:2.500
19.2/9	Schutzgut Landschaft	1:2.500
19.3	FFH-Verträglichkeitsstudie	
19.3/1	Karte 1: Übersichtskarte	1:5.000/1:10.000 /1:100.000
19.3/2	Karte 2: Lebensraumtypen und Arthabitate/Beeinträchtigung der Erhaltungsziele/Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	1:2.500
19.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
19.4/1	Karte 1: Artnachweise	1:1.500
19.4/2	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV - FFH-Richtlinie	
19.4/3	Artenprüfung	
19.4/4	Faunistische Arterfassung (Vögel, Herpetofauna, Tagfalter)	
19.5	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	
19.5/1	Übersichtsplan	1:50.000/ 1:150.000
19.5/2	Steckbrief Weiße Elster-2	
19.5/3	Steckbrief Eisenbach	
19.5/4	Steckbrief Oberlauf Weiße Elster (Grundwasser)	
19.6	FFH-Ausnahmeprüfung	
19.6/1	Übersichtskarte	1:5.000/1:10.000 /1:100.000
19.6/2	Auswirkungen der Trassenvarianten	1:2.500
19.6/3	Maßnahmen zur Kohärenzsicherung	1:10.000
19.6/4	Formblatt für die Übermittlung von Informationen nach Artikel 6 Absatz 4 an die Europäische Kommission (in der Fassung der 1. Tektur)	

Anmerkungen zum Regelungsverzeichnis:

Sofern im Regelungsverzeichnis Kostenregelungen für die Umverlegung oder Sicherung von Leitungen aufgenommen wurden, die auf geschlossenen Rahmenverträgen oder anderen privatrechtlichen Vereinbarungen beruhen, sind diese nur nachrichtlicher Natur und werden ausdrücklich von der Regelungswirkung ausgenommen.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.

- 1.3 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten / plangenehmigten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Mit der Fertigstellungsanzeige ist von dem Vorhabenträger zu erklären, dass dieser die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

- 2.1 Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des KrWG sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu verwerten oder zu beseitigen.

Straßenaufbruchmaterial ist vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muss es einer zugelassenen Beseitigungsanlage zugeführt werden. Die Verwertungsmöglichkeiten für die Schwarzdecke sind in den „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01-2005)“ geregelt und entsprechend zu beachten.

- 2.2 Sowohl für das anfallende Aushub- als auch für das Abbruchmaterial ist ein Entsorgungskonzept zu erarbeiten, welches neben den Aussagen zur stofflichen Beschaffenheit auch konkrete Aussagen zu den zu erwartenden Mengen und zu den vorgesehenen Entsorgungs- oder Verwertungswegen enthält.
- 2.3 Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u. a. sind zu sammeln, um sie bei Bedarf der zuständigen Behörde vollständig vorlegen zu können.
- 2.4 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sind insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen zu vermeiden.

Hierzu ist:

- für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. möglichst auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen.
- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub, insbesondere der Mutterboden, vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.

- dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 2.5 Sollten während der weiteren Planung bzw. während der Bauausführung schädliche Bodenveränderungen und/oder Altlasten angetroffen werden, sind die zuständige untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Vogtlandkreis und die Abteilung Umwelt der Landesdirektion Sachsen unverzüglich zu informieren und mit diesen der ggf. erforderliche Handlungsbedarf abzustimmen.
- 2.6 Im Bereich der vorhandenen Deponie „Bahnunterführung“ (Altlastenkennziffer: 78310058, Flurstücke 233, 236 und 660 der Gemarkung Leubetha) dürfen keine direkten Bauarbeiten oder sonstigen Nutzungen stattfinden, die das Oberflächenabdichtungssystem beeinträchtigen.

3 Archäologie/Denkmalschutz

- 3.1 Die im Schreiben des Landesamtes für Archäologie Sachsen vom 4. August 2020 (Az.: 2-7051/58/1388-2020/18854) festgelegten Auflagen sind umzusetzen.
- 3.2 Die ausführenden Firmen sind nachweislich auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

4 Immissionsschutz

- 4.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Umweltamt des Landratsamtes Vogtlandkreis, Sachgebiet Immissionsschutz, 14 Tage vorher anzuzeigen.
- 4.2 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten sind die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.

Soweit trotz aktiver Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, ist den Eigentümern oder Nutzern von schutzwürdigen Räumen (z. B. Wohnräumen) auf Verlangen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Höhe der Entschädigung ist nach Dauer und Intensität der Beeinträchtigungen zu bemessen. Kommt eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, bleibt die Entscheidung hierüber einem gesonderten Entschädigungsverfahren (§ 43 Abs. 4 SächsStrG) vorbehalten.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Anwohner betroffener schutzwürdiger Wohnbebauungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens über den Zeitraum lärmintensiver Bauarbeiten zu informieren. Lärmintensive Bauarbeiten sind grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen. Der Baulärm ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Liegen dringende verkehrliche Erfordernisse vor, die Bauarbeiten während der Nachtzeit, an Samstagen oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erfordern, ist der Vorhabenträger verpflichtet, die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnnutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens rechtzeitig darüber zu informieren. Für die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnbebauung ist ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Erreichbarkeiten zu benennen.

- 4.3 Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind im Bereich nahegelegener Wohnbebauung bei trockener Witterung geeignete Maßnahmen zur Befeuchtung des Baumaterials, wie etwa ein Besprühen mit Wasser, zu ergreifen.

5 Naturschutz/Landschaftspflege/Landwirtschaft

- 5.1 Vorhandener Baum- und Gehölzbestand ist – soweit die Planunterlagen keine ausdrücklich abweichende Regelung enthalten – zu erhalten und während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Bei Baumaßnahmen im Wurzelbereich von Bäumen sind die Normen der DIN 18920 einzuhalten. Notwendige Fällarbeiten sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar jedes Jahres durchzuführen.
- 5.2 Sollten bei den Bauarbeiten Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wildlebender Tiere gefunden werden, ist dies der zuständigen unteren Naturschutzbehörde umgehend zwecks Festlegung der weiteren Vorgehensweise mitzuteilen.
- 5.3 Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit aller von dem Bauvorhaben betroffenen, gegenwärtig erreichbaren, landwirtschaftlich genutzten Grundstücke auch während der Durchführung der Baumaßnahme für den landwirtschaftlichen Verkehr gegeben ist.
- 5.4 Den von Flächeninanspruchnahmen betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen ist möglichst frühzeitig mitzuteilen, welche Flurstücke bzw. Teilflurstücke in welchem Umfang und wann beansprucht werden, um anstehende Pacht- und Bewirtschaftungsangelegenheiten ordnungsgemäß zu klären.
- 5.5 Grundstücke, deren bisherige Zuwegung abgeschnitten wird, sind wieder ordnungsgemäß an das Wegenetz anzubinden. Die Lage und Gestaltung neu anzulegender Zufahrten sollen mit den Betroffenen abgestimmt werden, damit deren Ausbau optimal auf die landwirtschaftlichen Nutzungsbedingungen ausgerichtet wird (Benehmen).
- 5.6 Zeitweilig in Anspruch genommene landwirtschaftlich genutzte Flächen sind nach der Beendigung der Inanspruchnahme wieder in einen ordnungsgemäßen, der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechenden Zustand zu versetzen.
- 5.7 Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass, insbesondere auch während der Baudurchführung, eine Beschädigung bestehender Drainageleitungen nicht zu besorgen ist und vorhandene Drainagen durchgängig funktionsfähig gehalten werden. Nach Möglichkeit sind bekannte Drainagen bereits vor Durchführung des Bauvorhabens zu erkunden, umzuplanen und an die künftigen Verhältnisse anzupassen.
- 5.8 Im Rahmen der Durchführung des Bauvorhabens beschädigte Drainageleitungen sind unverzüglich wieder ordnungsgemäß instand zu setzen. Bei Anpassungsmaßnahmen der Drainagen ist sicherzustellen, dass sie nicht durch Wurzeln oder sonstige Anpflanzungen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Bodenmechanische Setzungsvorgänge sind bei der Anpassung der Drainagen zu berücksichtigen.
- 5.9 Bei Baum- und Strauchpflanzungen ist darauf zu achten, dass die Abstands- und Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten sind.

- 5.10 Bei der Wiederansaat der Bankette und Böschungen ist auf Saatgut zu achten, welches keine Neophyten enthält, die durch ihre Eigenaussaat für Weidetiere giftig sein können (z. B. Jakobskreuzkraut u. Ä.).
- 5.11 Für den Fall, dass ggf. weitere Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG notwendig werden, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine planergänzende Regelung vor.

6 Baudurchführung/Bauvorbereitung

- 6.1 Bei der Bauausführung sind grundsätzlich die Forderungen des ArbSchG in Verbindung mit den einschlägigen Verordnungen, insbesondere der ArbStättV, die Baustelleneinrichtungen betreffend, sowie der BaustellV und der für Bauarbeiten verbindlichen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten.
- 6.2 Der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen ist eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 der BaustellV zu übermitteln, sofern für die Verwirklichung des Vorhabens eine Baustelle eingerichtet wird, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
- 6.3 Während der Bauzeit ist die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu den im Planungsbereich gelegenen Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen, insbesondere im gesamten Baubereich, zu gewährleisten. Soweit die Sperrung bzw. Teilspernung von Zufahrten zu den genannten Einrichtungen unvermeidbar ist, ist dies mit den Verantwortlichen der zuständigen Leitstelle/Rettungswache sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr so frühzeitig abzustimmen, dass Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes im betroffenen Bereich auch während der Sperrung zu gewährleisten.
- 6.4 Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit aller von dem Bauvorhaben betroffenen, gegenwärtig erreichbaren Grundstücke auch während der Durchführung der Baumaßnahme für den Anliegerverkehr gegeben ist. Etwaige notwendige Einschränkungen sind den betroffenen Anliegern frühzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, zur Kenntnis zu geben. Zu möglichen Beeinträchtigungen existierender Zufahrten zu gewerblich genutzten Flurstücken soll mit den betroffenen Gewerbetreibenden vorher das Benehmen hergestellt werden.
- 6.5 Sollten bei der Durchführung der Baumaßnahme Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, sind diese unverzüglich dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Polizeiverwaltungsamtes oder der örtlichen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- 6.6 Alle während der Bauausführung nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme den Eigentümern in einem ordnungsgemäßen und für die ursprüngliche Nutzung tauglichen Zustand zu übergeben.

7 Vermessungswesen

- 7.1 Vermessungs- und Grenzmarken sind grundsätzlich nicht zu entfernen oder zu verändern. Sie sind durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch

Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden und dass ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

- 7.2 Sollte durch die Baumaßnahme die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Grenzmarken bestehen, ist deren Sicherung auf eigene Kosten bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen.
- 7.3 Die Höhenfestpunkte (HP) 5639 9 03220 und 5639 9 03230 sind zu erhalten. Sie sind durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Schutzmaßnahmen, die ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen, sind mit dem GeoSN vorab zu besprechen.

8 Versorgungsleitungen und Kabel

- 8.1 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen rechtzeitig, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Bauarbeiten bekanntzugeben:
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH unter Hinweis auf deren Schreiben vom 13. Oktober 2020 (Zeichen: VS-O-S-G ke-ro PVV 17221/2020, V81777),
 - Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH unter Hinweis auf deren E-Mail vom 15. Oktober 2020 (Stellungnahme Nr. S00903187),
 - Deutsche Telekom Technik GmbH unter Hinweis auf deren E-Mail vom 20. Oktober 2020,
 - Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) unter Hinweis auf dessen Schreiben vom 13. Oktober 2020 (Zeichen: T-M / Tr / Die - AZ: 1739.15030).
- 8.2 Die Hinweise und Schutzanweisungen der genannten Versorgungsunternehmen sind bei der Realisierung der Maßnahme zu beachten, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.

9 Wasserwirtschaft/Grundwasser/Gewässer-/Hochwasserschutz/Fischerei

- 9.1 Die Maßnahmen an Gewässern sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazugehörigen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 9.2 Die Grundsätze des Gewässerschutzes sind zu beachten. Das heißt insbesondere, dass
- eine Verunreinigung des Gewässers durch Abschwemmen oder Einbringen von Feststoffen mit der Folge der Trübung des Wassers und/oder der sonstigen Verschlechterung seiner Beschaffenheit ausgeschlossen werden,
 - Baumaterialien und dergleichen nicht im Gewässer und an den Ufern gelagert werden,

- Maschinen und Geräte nach der Tagesarbeit so abgestellt werden, dass auch bei sich plötzlich verändernder Wasserführung (z. B. bei einem Starkregenereignis) eine Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Uferbereiche ausgeschlossen werden.
- 9.3 Die Anzeige des Baubeginns ist 14 Tage vorher und die Fertigstellung der Baumaßnahme ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- 9.4 Das Vorhaben bedarf der wasserrechtlichen Abnahme. Zur Abnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Bauleitererklärung, dass das Vorhaben sach- und fachgerecht ausgeführt wurde,
 - Bestandspläne gemäß DIN 2425 bzw. bei geringfügigen Abweichungen revidierte Planunterlagen.
- 9.5 Die Wasserbausteine zur Sicherung der Gewässersohle auf den Vorländern unter der Brücke BW 4 sind in Form eines Steinsatzes zu verlegen und oberflächlich abzusanden, damit eine relativ ebene und die Feuchtigkeit haltende Oberfläche entsteht.
- 9.6 Beim Einsatz von Beton und Mörtel im Gewässerbereich ist Folgendes zu beachten:
- Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
 - Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
 - Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zulegen.
 - Wasser, das längere Zeit über abgebundenem Beton gestanden hat, darf nicht sofort in die fließende Welle zurückgeführt werden, es ist zwischenspeichern.
 - Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichendes Volumen vorzuhalten.
 - Muss stark alkalisches Wasser aus der Zwischenspeicherung der Wasserhaltung in das Gewässer zurückgeführt werden, so ist dies nur mit ausreichendem Verdünnungsverhältnis möglich. Es ist bspw. durch Gewährleistung ausreichender Abbindezeiten des eingesetzten Betons vor Wiederbeaufschlagung mit dem Gewässer (durch Einstellung der Wasserhaltung, Flutung, Rücknahme der Ausleitung etc.) zu gewährleisten, dass im Gewässer unterhalb der Baustelle keine pH-Werte größer 9,0 auftreten. Entsprechende Messwerte sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

- 9.7 Arbeiten im oder am Gewässer sind spätestens 21 Tage vor Beginn der Fischereibehörde (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) und dem Fischereiausübungsberechtigten anzuzeigen. Arbeiten im oder am Gewässer dürfen gemäß § 14 Abs. 2 SächsFischVO nicht innerhalb der Fischschonzeiten nach § 2 Abs. 1 SächsFischVO durchgeführt werden, anderenfalls ist eine Ausnahme bei der Fischereibehörde zu beantragen.
- 9.8 Anforderungen aus Sicht der Fischerei:
- Bestehende Fischlaichplätze im Eisenbach müssen erhalten bleiben. Ist eine Erhaltung bestehender Fischlaichplätze nicht möglich, hat der Unterhaltungspflichtige in Abstimmung mit der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten hierfür Ersatz in dem Gewässer zu schaffen.
 - Der Eintrag von technischen und chemischen Fremdstoffen ins Gewässer ist auszuschließen.
 - Die Bauarbeiten sollen immer vom Ufer aus durchgeführt werden. Vor Durchführung der Maßnahme muss im betroffenen Bauabschnitt durch den Fischereiausübungsberechtigten bzw. einen öffentlich bestellten Fischereisachverständigen die Notwendigkeit der Bergung der vorkommenden Fische geprüft werden.
 - Arbeiten an der Gewässersohle sind auf das unbedingte Minimum zu reduzieren. Zum Abschluss der Arbeiten an der Gewässersohle muss der ökologische Zustand mindestens dem Zustand wie vor der Baumaßnahme entsprechen. D. h. die Tiefen- und Strömungsvarianz sowie die Sohlsedimentstruktur sind zu erhalten bzw. zu verbessern.
 - Beim unvermeidbaren Einsatz von Technik im Gewässer bzw. in der fließenden Welle ist zu beachten, dass Gewässerzufahrten derart geeignet zu befestigen bzw. zu sichern sind, dass der Eintrag von Feinanteilen und Schwebstoffen in die fließende Welle minimiert wird (z. B. Befestigung der Gewässerzufahrt mit Betonplatten oder groben Steinschüttungen).
 - Baumaterialien und Bauhilfsstoffe dürfen unter keinen Umständen im Gewässer oder in der fließenden Welle zwischengelagert werden.
 - Die notwendigen Wasserhaltungen sind so herzustellen, dass ein Eintrag von Feinsediment und Schwebstoffen in die fließende Welle weitestgehend ausgeschlossen wird, d. h. als Anlagen zur Wasserhaltung können verwendet werden:
 - a) Spundwände,
 - b) verschlossene Big – Bags, die außerhalb des Gewässers befüllt und entleert werden,
 - c) zur Gewässersohle hin geschlossene Kastenfangedämme, die außerhalb des Gewässers befüllt und entleert werden,
 - d) Betonplatten mehrreihig verlegt mit innen liegender Sackdichtung.
 - Das aus den Baugruben abzuführende Wasser darf nur über Absatzcontainer der fließenden Welle zugeführt werden.

IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

Von dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss sind die folgenden wasserrechtlichen Genehmigungen erfasst:

Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG

Erteilt wird die Genehmigung zur Errichtung des Ersatzneubaus der Überführung der K 7842 über den Eisenbach (BW 4) an folgender Stelle:

Stadt: Adorf,
Flurstücke Nr.: 648/9, 644/1,
Gemarkung: Leubetha,
Gewässer: Eisenbach,
Top. Karte: 5639 Adorf TK 25,
R: 304042,
H: 5580965.

Erteilt wird die Genehmigung zur Errichtung der Behelfsüberfahrt an folgender Stelle:

Stadt: Adorf,
Flurstück Nr.: 648/9,
Gemarkung: Leubetha,
Top. Karte: 5639 Adorf TK 25,
R: 304052,
H: 5580971.

Durchführung baubegleitender Wasserhaltungsmaßnahmen:

Die Erlaubnis der bauzeitlichen Wasserhaltung wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG erteilt.

Erhöhung Erdoberfläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster:

Gemäß § 78a Abs. 2 WHG wird die Erhöhung der Erdoberfläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster durch die Verbreiterung des Eisenbahndammes auf ca. 530 m Länge im Zuge des Ersatzneubaus der Eisenbahnüberführung km 30,262 im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde zugelassen.

V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VI Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VII Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

VIII Kosten

- 1 Der Vorhabenträger trägt als Antragsteller die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben beinhaltet sowohl Bauleistungen für den Straßenbau als auch für Ingenieurbauwerke und Nebenanlagen.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Bestandteile:

- Schadensbeseitigung an der K 7842 infolge der Starkregenereignisse im Mai 2018 im Abschnitt von der Eisenbahnüberführung bis in die Ortslage Leubetha,
- Erneuerung der Nebenanlagen an der K 7842 im Zuge der Schadensbeseitigung, z. B. Durchlässe, Zu- und Ablauf für Teichanlage, Maßnahmen für Amphibien-schutz (Leiteinrichtung und Durchlässe),
- Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung km 30,261, Strecke 6270 Plauen – Bad Brambach/Grenze,
- Ersatzneubau der Überführung der K 7842 über den Eisenbach (BW 4).

Bezüglich der Details wird auf die planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat am 15. Juli 2019 für das genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 72 bis 78 VwVfG beantragt.

Bei dem geplanten Bauvorhaben mit dem Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung einerseits und den umfangreichen Straßenbau- und Schadensbeseitigungsmaßnahmen im Zuge der K 7842 andererseits handelt es sich um jeweils selbständige Vorhaben im Sinne von § 78 VwVfG, für die ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird.

Die größten Betroffenheiten lösen dabei die Baumaßnahmen im Zuge der K 7842 mit den zugehörigen Nebenanlagen aus, so dass sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach § 39 SächsStrG richtet.

Die Planunterlagen lagen vom 7. September 2020 bis einschließlich 6. Oktober 2020 in den Stadtverwaltungen Adorf/Vogtl., Bad Elster, Oelsnitz/Vogtl. und in der Gemeindeverwaltung Triebel/Vogtl. zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Auslegung wurde zuvor

- im Adorfer Stadtbote (Amtsblatt der Stadt Adorf/Vogtl. mit seinen Ortsteilen Leubetha, Jugelsburg, Remtengrün, Gettengrün, Freiberg, Rebersreuth, Arnsgrün – Ausgabe Nr. 8 vom 12. August 2020),
- in den Elsteraner Nachrichten (Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Bad Elster und der Ortschaften Mühlhausen und Sohl – Ausgabe Nr. 8 vom 24. August 2020),
- im Stadtanzeiger (Amts- und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. und der Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl. - Ausgabe Nr. 8 vom 28. August 2020)

ortsüblich bekannt gemacht.

Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder bei den Stadtverwaltungen Adorf/Vogtl., Bad Elster oder bei der Gemeindeverwaltung Triebel/Vogtl. bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 6. November 2020, erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG wurde ausdrücklich hingewiesen.

Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte eine Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange und Leitungsrechtsinhaber. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die vorgebrachten Belange seien der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt gewesen, hätten ihr bekannt sein müssen oder seien für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden nach § 33 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG über die Auslegung der Planunterlagen unterrichtet.

Es wurden von mehreren Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange und Leitungsrechtsinhabern sowie einer anerkannten Naturschutzvereinigung Stellungnahmen abgegeben. Des Weiteren wurde eine private Einwendung erhoben.

Bezüglich der Erledigung der privaten Einwendung wurde der ausgelegte Plan geringfügig geändert, neue Betroffenheiten ergaben sich daraus jedoch nicht.

Auf einen Erörterungstermin konnte aufgrund der überschaubaren Einwendungslage verzichtet werden.

Zu den Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit; Verfahren

Wie unter Punkt B im Einzelnen aufgeführt, umfasst das Vorhaben sowohl Straßenbaumaßnahmen, die einem straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren unterliegen, als

auch Eisenbahnbaumaßnahmen, die einem eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren unterliegen.

§ 78 Abs. 1 VwVfG bestimmt jedoch, dass nur ein Planfeststellungsverfahren stattfindet, wenn mehrere selbständige planfeststellungsbedürftige Vorhaben zusammentreffen und für die Vorhaben oder Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist. Weiterhin muss mindestens eines der Planfeststellungsverfahren bundesrechtlich geregelt sein, was für das eisenbahnrechtliche Vorhaben zutreffend ist (vgl. § 18 AEG).

Die Maßnahmen treffen derart zusammen, dass eine Verfahrenskonzentration bei der Landesdirektion Sachsen gemäß § 78 VwVfG gegeben ist.

Zuständigkeiten und Verfahren richten sich nach den Rechtsvorschriften über das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt. Die größeren Betroffenheiten löst dabei der Bau der K 7842 mit den zugehörigen Nebenanlagen aus, so dass sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach § 39 SächsStrG richtet.

Kreisstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Vorhaben ist gemäß § 39 Abs. 9 Satz 1 SächsStrG die Landesdirektion Sachsen. Die bei einem Planfeststellungsverfahren zu beachtenden Verfahrensschritte ergeben sich aus § 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. § 72 bis 78 VwVfG.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die wasserrechtlichen Bewilligungen nach §§ 8 ff. WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Gestattungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

II Planrechtfertigung/Erforderlichkeit

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der straßenrechtlichen Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom SächsStrG verfolgten Ziele ein

Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Planungsentscheidung für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmt. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Planfeststellung, so dass eine Straße planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des zu Grunde zu liegenden Gesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Die Zielsetzung des SächsStrG besteht bezogen auf Kreisstraßen darin, den überörtlichen Verkehr innerhalb des Verkehrsnetzes des jeweiligen Landkreises zusammen mit den Staats- und Bundesfernstraßen sicherzustellen.

Dem § 9 SächsStrG ist dabei zu entnehmen, wie der Ausbauzustand der Kreisstraße herzustellen ist, um diesen Anforderungen zu genügen und den Zielsetzungen des SächsStrG gerecht zu werden. Demnach ist eine Kreisstraße in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist, weil die K 7842 innerhalb des Verkehrsnetzes des Vogtlandkreises die einer Kreisstraße zukommende Verbindungsfunktion sicherstellen soll.

Die K 7842 stellt eine Verbindung von der Bundesstraße B 92 (Abzweig Leubetha) zur Staatsstraße S 305 her und ermöglicht die verkehrliche Anbindung der Städte Klingenthal und Schöneck an die Bundesstraße B 92.

Der Ausbaugrad der Verkehrsanlage ist gegenwärtig nicht ausreichend. Die Fahrbahn ist mit 4,50 m bis 5,50 m Breite zu schmal und weist zahlreiche Schäden mit wegbrechenden Fahrbahnrändern aufgrund desolater Bankettbereiche und fehlender Tragfähigkeit auf. Zudem sind die vorhandenen Entwässerungsanlagen unzureichend. Begegnungsfälle von PKW/PKW können teilweise nur durch die Nutzung der desolaten Straßenrandbereiche erfolgen und Begegnungsfälle von LKW/PKW oder LKW/LKW sind derzeit ohnehin nur in den breiteren Bereichen von Zufahrten möglich. Am Bauanfang wird das Lichtraumprofil der K 7842 zusätzlich durch die vorhandene Eisenbahnüberführung km 30,261 der Bahnstrecke Plauen – Bad Brambach/Grenze (lichte Weite 4,30 m, lichte Höhe 3,74 m) eingeengt.

Diese Mängel sollen behoben werden, indem die K 7842 künftig eine 6,00 m breite Fahrbahn in Asphaltbauweise erhält und über die Querneigung eine breitflächige geordnete Entwässerung erfolgt. Des Weiteren sollen 1,50 m breite Bankette eine Nutzung für Fußgänger ermöglichen. Mit dem Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung km 30,261 wird zudem künftig eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m und eine lichte Weite von 8,50 m vorgesehen, die auch Gehwege im Bereich der querenden K 7842 beinhaltet.

III Linienführung/Variantenuntersuchung

Es wurden drei Varianten untersucht, für die aufgrund der topografischen Zwänge und der Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft nur ein enger Korridor zur Verfügung steht. Bei allen drei untersuchten Varianten sind die jeweiligen Anfangs- und End-

punkte nahezu identisch. Der Bauanfang befindet sich im Bereich der Eisenbahnüberführung km 30,261 und das Bauende am westlichen Widerlager der Brücke über den Eisenbach (BW 4) in der Ortslage Leubetha im Bereich der Einmündung der K 7840.

Im Wesentlichen unterscheiden sich die Varianten lediglich in ihrer Lage im Grundriss, und den daraus resultierenden Trassierungselementen und der Lage des Ersatzneubaus der Überführung der K 7842 über den Eisenbach (BW 4) bei Bau-km 0+576.

Variantenuntersuchung:

Variante 1:

Bei Variante 1 verläuft die Trassenführung auf der Bestandsstrecke, wobei Radien teilweise vergrößert werden. Die Straßenbreite beträgt 6,00 m. Die anschließenden Bankette haben jeweils eine Breite von 1,50 m. Innerorts wird die Straßenbreite von 6,00 m beibehalten.

Es werden keine Knotenpunkte geplant. Der Einmündungsbereich mit der K 7840 wird durch die Baumaßnahme berührt und muss angepasst werden. Die Entwässerung der Fahrbahn erfolgt entsprechend RAS-Ew über die Querneigung breitflächig in das angrenzende Gelände.

Im Bereich von Bau-km 0+158 bis Bau-km 0+570 müssen 4 Durchlässe erneuert bzw. neu gebaut werden. Das Amphibienleitsystem muss neu gebaut und der Auslaufbereich des Teiches muss neu gestaltet werden.

Bei Bau-km 0+576 entsteht ein Ersatzneubau der Brücke über den Eisenbach (BW 4) mit einer lichten Weite von 9,00 m und einer lichten Höhe im Mittel von 2,00 m. Der Abstand zwischen den Geländern beträgt 8,75 m.

Für diesen Brückenbau wurden zwei Varianten für eine Umfahrung mit mobilen Behelfsbrücken erarbeitet. Variante 1 unterstromseitig mit einer Länge von 40,00 m und Variante 2 oberstromseitig mit einer Länge von 30,00 m.

Aus naturschutzrechtlichen Belangen wird die Variante 2 oberstromseitig favorisiert.

Von Bau-km 0+158 bis Bau-km 0+398 muss linksseitig und von Bau-km 0+184 bis Bau-km 0+398 rechtsseitig ein Amphibienleitsystem neu gebaut werden.

Eine Trinkwasserleitung des ZWAV Plauen, die Anlagen der Stromversorgung und die Anlagen der Straßenbeleuchtung der Stadt Adorf müssen gesichert bzw. umverlegt werden. Aufgrund der Verbreiterung der K 7842 links- und rechtsseitig ist Grunderwerb notwendig. Lärmschutzanlagen und besondere Anlagen sind nicht geplant.

Variante 2:

Abweichend von Variante 1 verläuft die Trassenführung von Bau-km 0+525 bis Bau-km 0+580 (im Bereich Brücke BW 4 über den Eisenbach) nicht auf der Bestandsstrecke. Ansonsten entspricht die Variante 2 der Variante 1.

Variante 3:

Die Trassenführung verläuft bis Bau-km 0+540 auf der Bestandsstrecke und entspricht damit in diesem Bereich der Variante 1. Ab Bau-km 0+540 entsteht ein Neubauabschnitt in Dammbauweise.

Bei Bau-km 0+642 entsteht ein Ersatzneubau der Brücke über den Eisenbach (BW 4). Mit einer lichten Weite von 20,00 m und einer lichten Höhe im Mittel von 1,50 m. Der Abstand zwischen den Geländern beträgt 8,50 m.

Wie bei Variante 1, muss von Bau-km 0+158 bis Bau-km 0+398 linksseitig und von Bau-km 0+184 bis Bau-km 0+398 rechtsseitig ein Amphibienleitsystem neu gebaut werden.

Eine Trinkwasserleitung des ZWAV Plauen, die Anlagen der Stromversorgung und die Anlagen der Straßenbeleuchtung der Stadt Adorf müssen gesichert bzw. umverlegt werden.

Aufgrund der Verbreiterung der K 7842 und des Neubauabschnitts ist Grunderwerb notwendig. Eine Behelfsbrücke wird nicht notwendig. Lärmschutzanlagen und besondere Anlagen sind nicht geplant.

Variantenwahl:

Das Planungsziel, die bestehenden Mängel zu beseitigen und die Verkehrssicherheit zu erhöhen, wird mit allen drei Varianten grundsätzlich erfüllt.

Eingriffe in Eigentumsverhältnisse finden bei allen Varianten statt, wenn auch bei Variante 1 in etwas geringerem Umfang. Auch die Lagetrassierung unterscheidet sich bei den Varianten 1 und 2 nur geringfügig. Variante 3 weicht hingegen ab Bau-km 0+540 mit einem Neubauabschnitt deutlicher ab.

Die Varianten 2 und 3 schneiden hinsichtlich der Umweltverträglichkeit gegenüber der Variante 1 schlechter ab. Insbesondere Variante 3 beansprucht auf ca. 900 m² zusätzlich das FFH-Gebiet „Elstertal oberhalb Plauen“ und das LSG „Oberes Vogtland“.

Die Kosten für den Bau der Straße einschließlich des Ersatzneubaus der Brücke über den Eisenbach (BW 4) mit der Behelfsbrücke sowie der Gehwege im Bereich der Eisenbahnüberführung, der Amphibiendurchlässe und Amphibienleiteinrichtungen werden bei Variante 1 mit 1,762 Mio. EUR, bei Variante 2 mit 2,013 Mio. EUR und bei Variante 3 mit 3,155 Mio. EUR geschätzt. Ein signifikanter Kostenvorteil besteht damit bei Variante 1.

Schließlich wurde der Variante 1 der Vorzug gegeben. Maßgeblich war dabei die Realisierung des Vorhabens unter geringeren Beeinträchtigung der vorhandenen Schutzgebiete bei gleichzeitiger Verbesserung der Verkehrssicherheit und -qualität unter angemessenem Kostenaufwand vorzunehmen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die seitens des Vorhabenträgers vorgenommene Variantenwahl nicht zu beanstanden, da sie dem Planungsanliegen durch die Verbesserung der Verkehrssicherheit und -qualität für alle Verkehrsteilnehmer gerecht wird.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

1 UVP-Pflicht des Vorhabens

Für das vorliegende Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 2 c) SächsUVP-G. Danach ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, wenn es den Bau von Straßen sowie den Ausbau und die Verlegung von bestehenden Straßen beinhaltet und die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch einen Nationalpark im Sinne von § 24 BNatSchG, ein Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG oder durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 79/409/EWG

oder durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berührt.

Das vorliegende Vorhaben umfasst u. a. den Ausbau einer Straße (vgl. B I) und befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Elstertal oberhalb Plauen“, welches durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz gestellt ist. Daraus folgend ist für das Vorhaben eine UVP-Pflicht gegeben.

Die UVP ist unselbstständiger Teil (§ 4 UVPG) des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient.

Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, § 2 Abs. 1 UVPG.

2 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II in diesem Beschluss. Stellungnahmen, die umweltbezogene Angaben enthielten, sind durch den Landkreis Vogtlandkreis und die Abteilung Umwelt der Landesdirektion Sachsen im Verfahren abgegeben worden.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG sind aufgrund der spezielleren Regelung des § 17 Abs. 7 BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

- 1 der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- 2 der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- 3 der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- 4 der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage der umweltfachlichen Ausführungen in der Planunterlage (u. a. Angaben zu den Umweltauswirkungen im Erläuterungsbericht, UVP-Bericht, LBP, Artenschutzfachbeitrag), der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und den Ergebnissen eigener Ermittlungen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG erfolgten nicht.

Behördliche Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG mit Bezug zu den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG erfolgten durch den Landkreis Vogtlandkreis und die Abteilung Umwelt der Landesdirektion Sachsen.

3.1 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlage-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen.

Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens:

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Straße/Eisenbahn einschließlich Nebenanlagen verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen/Wirkfaktoren bestehen in den Verlusten von Biotopflächen infolge des Straßenbaus und der Erneuerung der Eisenbahnüberführung einschließlich Bahndammerhöhung und -verbreiterung.

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens:

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus der Abwicklung des Verkehrs sowie aus dem Unterhalt der Straße/Eisenbahn und deren Nebenanlagen. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen und damit keine betriebsbedingten Wirkungen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens:

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind vor allem die bei der Durchführung entstehenden Lärmemissionen, Erschütterungen, visuellen Wirkungen durch Baufahrzeuge, Luftschadstoffbelastung durch Verbrennungsmotoren der Baufahrzeuge und die Staubentwicklung. Die Gewässerfauna und der Boden sind zudem baubedingt der Gefahr von Schadstoffeinträgen ausgesetzt.

3.2 Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens:

Die Ermittlung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen erfolgt jeweils für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung und für die Vorzugsvariante 1 der Straßenbaumaßnahmen.

3.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:

Bestehender Zustand:

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich auf die Ortslage Leubetha und im südlichen Bereich auch auf Flächen der Ortslage Rebersreuth und ist als Dorfgebiet geprägt, das zu meist aus Ein- und Mehrfamilienhäusern besteht.

Bewertung Auswirkungen:

Die baubedingt auftretenden Immissionen sind nur temporär und reversibel. Nach Beendigung der Arbeiten entfallen diese. Zudem können die Beeinträchtigungen durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen in diesem Beschluss (vgl. A III 4) minimiert bzw. vermieden werden.

Anlagebedingt kommt es zur Inanspruchnahme von Flächen, die jedoch überwiegend Grünland und mit Feldhecken bewachsene Bereiche betreffen.

Die betriebsbedingten Auswirkungen ändern sich im Vergleich zur Bestandssituation nicht. Verkehrsbedingte Emissionen des Durchgangsverkehrs (Lärm/Schadstoffe) auf der bestehenden K 7842 sowie der K 7840 und auf der Bahnstrecke 6270 Plauen - Bad Brambach/Grenze sind als Vorbelastung für die Wohnfunktion einzustufen. Da das Verkehrsaufkommen auch nach Realisierung des Vorhabens nahezu unverändert bleiben wird, ist nicht von signifikant erhöhten Lärmimmissionen auszugehen.

Im Ergebnis werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als nicht erheblich bewertet.

3.2.2 Auswirkungen auf Tiere/Pflanzen:

Bestehender Zustand:

Nahezu das komplette Untersuchungsgebiet befindet sich im Natura 2000-Gebiet. Dabei handelt es sich um das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Elstertal oberhalb Plauen“ (DE 5538-301).

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Naturschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Zeidelweide und Pfaffenloh“ befindet sich ca. 4.000 m südlich des Untersuchungsgebietes.

Östlich schließt das LSG „Oberes Vogtland“ und der Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ an die bestehende Trasse der K 7842 an. Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht in einem Biosphärenreservat. Nordöstlich des Untersuchungsgebietes befindet sich das Flächennaturdenkmal „Eisenleithe (Zwergbuchs Leubetha)“.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes existieren mehrere gesetzlich geschützte und wertvolle Biotope. Die gesetzlich geschützten Biotope umfassen vor allem Feuchtwiesen, Stillgewässer und Bachläufe.

Anthropogene Beeinflussungen ergeben sich durch die Siedlungsnutzungen in Leubetha und Rebersreuth. Als Vorbelastungen für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere sind insbesondere die vollversiegelten Straßen, die Gleisanlagen, die intensiv genutzten Grünlandflächen und die überbauten Bereiche zu nennen.

Bewertung Auswirkungen:

Für das Vorhaben werden baubedingt Flächen für Baustraßen und die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen, wodurch es zum temporären Verlust von Vegetationsflächen kommt. Dabei ist Grünland betroffen, das aufgrund der Ausprägung eine hohe ökologische Bedeutung aufweist. Entsprechend ihrer Wertigkeit stellt die baubedingte Inanspruchnahme eine mittlere Beeinträchtigungsintensität dar.

Bei der Schadensbeseitigung an der K 7842 und der Erneuerung der Eisenbahnüberführung kommt es insgesamt zu einer dauerhaften Inanspruchnahme des LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“ von ca. 2.795 m², die gleichzeitig auch Habitatflächen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings darstellen. Dies entspricht ca. 0,79 % der Gesamtfläche des LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“ sowie 1,58 % der Gesamthabitatfläche des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Gebiet, was nach den Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit (Lambrecht 2007) die Erheblichkeitsschwelle übersteigt.

Vorliegend ist jedoch eine Ausnahme aufgrund der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie der Alternativlosigkeit des Vorhabens möglich. Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Koheränzsicherung, die in engem räumlichen Zusammenhang mit den beeinträchtigten LRT und Habitatflächen liegen, kann gewährleistet werden, dass trotz des Vorhabens ein günstiger Erhaltungszustand stabil bleibt (vgl. die Ausführungen unter C V 5.2.7 in diesem Beschluss).

Von sehr hoher Bedeutung ist das Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet, die auf einem Streckenabschnitt der südexponierten Bahnböschung (Ruderalflur frischer Standorte mit mittlerer bis hoher Verbuschung) nachgewiesen werden konnte.

Als Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass für die im Untersuchungsraum nachgewiesene Zauneidechse das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Ebenso wurde festgestellt, dass für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Für diese Arten wurden daher die fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft und festgestellt, dass die Zulassungsvoraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung vorliegen (vgl. die Ausführungen unter C V 5.3.2 in diesem Beschluss).

Unter Beachtung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen für alle übrigen Arten jedoch ausgeschlossen werden, so dass keine erheblichen bau- und anlagebedingten Auswirkungen für das Schutzgut Tiere zu erwarten sind.

Die betriebsbedingten Auswirkungen ändern sich im Vergleich zur Bestandssituation nicht. Da ein Ausbau im Bestand erfolgt und eine entsprechende Vorbelastung existiert, ist nicht von einer übermäßigen zusätzlichen Beeinträchtigung für Tiere und Pflanzen auszugehen. Die Beeinträchtigungsintensität für das Schutzgut Tiere durch Schadstoffimmissionen wird insgesamt als mittel und für das Schutzgut Pflanzen als gering eingestuft.

3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

Bestehender Zustand:

Die Überbauung und Versiegelung von Böden stellt eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar, da es zu einem vollständigen Funktionsverlust kommt. Im Untersuchungsgebiet trifft dies vor allem auf die Siedlungsflächen und die versiegelten Verkehrswege zu. Eine weitere Vorbelastung stellt der vorhandene Altlastenstandort (Altdeponie „Bahnunterführung“) dar, da hiervon eine Gefährdung des Bodens durch Kontaminationen mit Schadstoffen ausgehen kann.

In der Gesamtbewertung ist den Böden des Untersuchungsgebietes je nach Bereich eine geringe bis sehr hohe Wertigkeit zuzuordnen. Die Einstufung resultiert vorwiegend aus der natürlichen Ertragsfunktion und/oder dem Wasserspeichervermögen. Die Böden sind durch eine mittlere bis hohe Ertragsfähigkeit und Ertragssicherheit gekennzeichnet, was sich in der landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland) widerspiegelt.

Bewertung Auswirkungen:

Baubedingt sind keine relevanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu erwarten. Baubedingte in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme rekultiviert und in die ursprüngliche Nutzung zurückgeführt, was durch die Nebenbestimmung unter A III 6.6 in diesem Beschluss sichergestellt wird.

Zudem wird mit der Nebenbestimmung A III 2.6 abgesichert, dass im Bereich der vorhandenen Deponie „Bahnunterführung“ (Altlastenkennziffer: 78310058, Flurstücke 233, 236 und 660 der Gemarkung Leubetha) keine direkten Bauarbeiten oder sonstigen Nutzungen stattfinden, die das Oberflächenabdichtungssystem beeinträchtigen könnten.

Anlagebedingt führt das Vorhaben bezüglich der Erneuerung der EÜ zu einer Neuversiegelung von Boden und damit zu einem Verlust sämtlicher Bodenfunktionen. Auch der Ausbau der K 7842 führt zu einer Neuversiegelung von Boden. Die Beeinträchtigungsintensität ist aufgrund des Verlustes der Bodenfunktionen daher als hoch einzustufen.

Bei verbindlicher Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der Umsetzung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen, können diese Auswirkungen auf das Schutzgut Boden jedoch kompensiert werden.

Die betriebsbedingten Auswirkungen ändern sich im Vergleich zur Bestandssituation nicht wesentlich. Im Siedlungsbereich stehen kleinräumig Böden mit hohem Filter- und Puffervermögen an. Daher wird die Beeinträchtigungsintensität entsprechend der Filter- und Pufferfunktion der Böden als mittel eingestuft.

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

Bestehender Zustand:

Grundwasser:

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers (GWK) „Oberlauf der Weißen Elster“. Der Grundwasserflurabstand liegt hier zwischen 0 bis 2 m unter Gelände. Im Bereich des Eisenbaches steht das Grundwasser zwischen 0 bis 1 m unter der Geländeoberfläche an. Der GWK befindet sich in einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand.

Oberflächengewässer:

Das Untersuchungsgebiet liegt im Haupteinzugsgebiet der Weißen Elster. Kleinräumig betrachtet erstreckt es sich jeweils etwa zur Hälfte auf die Einzugsgebiete Eisenbach und Weiße Elster 2. Die Weiße Elster ist ein Gewässer 1. Ordnung und der Eisenbach ein Gewässer 2. Ordnung.

Der chemische Zustand des Abschnittes Weiße Elster 2 und des Eisenbaches wird mit „nicht gut“ bewertet. Aufgrund der mäßigen Einstufung der biologischen Qualitätskomponente „Makrophyten/Phytobenthos“ weisen diese Gewässer insgesamt ein mäßiges ökologisches Potenzial auf.

Des Weiteren befindet sich ein Stillgewässer im Untersuchungsgebiet. Dabei handelt es sich um den ca. 4.000 m² großen Teich am Unterhammer. Der Teich wird durch den Eisenbach über einen die Kreisstraße unterquerenden Zulauf gespeist.

Neben den stofflichen Beeinträchtigungen der Gewässergüte durch ubiquitäre Stoffe wie Quecksilber und PAK stellen die Veränderung der Gewässerstruktur Vorbelastungen der

Fließgewässer dar. Auch durch die Verkehrswege werden Schadstoffe in die Gewässer eingetragen.

Bewertung Auswirkungen:

Grundwasser:

Baubedingt sind temporäre Wasserhaltungen notwendig, es sind jedoch keine Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

Anlagebedingt führt der mit dem Vorhaben verbundene Flächenverlust zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und damit zu einer gewissen verringerten Grundwasserneubildung.

Durch den Betrieb der Bahnstrecke und den Straßenverkehr kommt es zu Schadstoffeinträgen in die umgebenden Flächen. Da die Anpassung im Bestand erfolgt, der anstehende Boden eine hohe Filter- und Pufferfunktion besitzt und der Grundwasserflurabstand nur bis ca. 2 m beträgt, wird die Beeinträchtigungsintensität insgesamt als mittel eingestuft.

Oberflächengewässer:

Beim Ersatzneubau der EÜ wird nicht in Flächen im Bereich von Oberflächengewässern eingegriffen. Jedoch wird gereinigtes Wasser (Schnellfiltrationsanlage) aus den offenen Wasserhaltungen in die Vorflut der Weißen Elster eingeleitet. Die betriebsbedingte Beeinträchtigungsintensität wird daher als gering eingestuft. Anlagebedingt führt die Maßnahme nicht zu einer Flächeninanspruchnahme im Bereich des Gewässers, womit keine anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Beim Neubau des Brückenbauwerkes für den Eisenbach werden Spundwände im Bereich des Gewässers eingebacht, um die Durchgängigkeit zu erhalten und nicht in das Bachbett einzugreifen. Entsprechend seiner Wertigkeit stellt die baubedingte Inanspruchnahme des Gewässers eine geringe Beeinträchtigungsintensität dar. Anlagebedingt führt der Ersatzneubau der Brücke über den Eisenbach zu keiner neuen bzw. neuartigen Flächeninanspruchnahme, die Gewässerstruktur wird nicht verändert. Die Beeinträchtigungsintensität wird somit als gering eingestuft.

Ebenso gering ist die Beeinträchtigungsintensität hinsichtlich betriebsbedingter Schadstoffeinträge durch den Eisenbahn- und Straßenverkehr.

3.2.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft:

Zum Schutzgut Klima ist zunächst festzustellen, dass die bisherigen Gesetze weder konkrete Vorgaben zu den Anforderungen eines Berücksichtigungsgebotes enthalten noch der Gesetzgeber hierzu konkretisierende, auf das Einzelvorhaben herunterbrechbare Vorschriften, Leitfäden oder sonstigen Handreichungen erstellt hat (BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022, 9 A .7.21). Ungeachtet dessen hat die Planfeststellungsbehörde auch dieses Schutzgut im Rahmen ihrer Abwägung zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Bestehender Zustand:

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des Obervogtländischen Riedellandes, welcher dem Klimatyp des mäßig feuchten Hügel-/ Berglands zugeordnet ist. Der Waldanteil im Untersuchungsgebiet ist gering. Den Waldflächen in den südlichen und östlichen

Randbereichen des Untersuchungsraums kommt daher nur eine lokale Bedeutung für die lufthygienische Ausgleichsfunktion zu. Eine besondere Klimaschutzfunktion entsprechend der Waldfunktionenkartierung ist nicht gegeben.

Vorbelastungen der Schutzgüter Klima/Luft ergeben sich vorrangig aufgrund anthropogener Eingriffe wie Versiegelung und Unterbrechung von Luftaustauschbeziehungen. Weitere Vorbelastungen bestehen durch Schadstoffeinträge auf den vorhandenen Verkehrswegen.

Bewertung Auswirkungen:

Vorliegend ist festzuhalten, dass die Maßnahme der Beseitigung der an der K 7842 infolge der Starkregenereignisse im Mai 2018 entstandenen Schäden dient. Dabei soll zugleich die Möglichkeit der Nutzung des Verkehrsraumes verbessert werden, indem die Engstelle im Bereich der vorhandenen Eisenbahnüberführung beseitigt wird.

Baubedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima/Luft zu erwarten.

Anlagebedingt kommt es zum Verlust von Grünland, das als Kaltluftabflussbahn dient. Aufgrund des fehlenden unmittelbaren Siedlungsbezugs besitzen die Grünlandflächen nur eine mittlere Wertigkeit. Der Weißen Elster ist aufgrund ihrer Funktion als Frischlufttransporteur hingegen eine hohe Wertigkeit beizumessen.

Die Waldflächen im Untersuchungsgebiet erfüllen trotz ihrer geringen Flächenausdehnung eine lokale lufthygienische Ausgleichsfunktion ohne Siedlungsbezug, so dass ihre Bedeutung als mittel einzustufen ist.

Soweit die Maßnahme zu einer Neuversiegelung und Beseitigung von Bäumen und Sträuchern führt, sieht die Planung hierfür einen vollständigen Ausgleich u. a. auch in der Form von CO₂-bindenden Neuanpflanzungen vor.

Betriebsbedingt wird die Beeinträchtigungsintensität für die Schutzgüter Klima/Luft durch Schadstoffimmissionen insgesamt als gering eingestuft.

3.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft:

Bestehender Zustand:

Insgesamt lassen sich vier Landschaftsbildeinheiten im Untersuchungsgebiet abgrenzen:

Landschaftsbildeinheit 1: „Dorflandschaft Leubetha“

Dieses Landschaftsbild ist durch überwiegend aufgelockerte Bebauung bestehend aus Bauerngütern und Einfamilienhäusern und einen hohen Grünflächenanteil gekennzeichnet. Die Grünflächen setzen sich aus den an die Bebauung angrenzenden privaten Grünflächen, Mähwiesen sowie Hecken und Gehölzflächen zusammen. Der Ortsrand wird durch den Eisenbach, straßenbegleitende Gehölze und Privatgrundstücke mit Gehölzbestand eingegrünt.

Landschaftsbildeinheit 2: „Tal des Eisenbaches westlich der K 7842, südlich Leubetha“

Die Landschaftsbildeinheit umfasst die von landwirtschaftlicher Nutzung sowie durch den Gewässerverlauf des Eisenbaches geprägten Flächen westlich der K 7842, südlich Leubetha. Im Untersuchungsgebiet dominiert die Grünlandnutzung. Der von Nordosten nach

Südwesten verlaufende Eisenbach mit einem Mosaik aus kleinen Wäldchen, Feldgehölzen, Gebüsch und Wiesen bildet ein landschaftsprägendes Element in der ansonsten gering strukturierten Agrarlandschaft.

Landschaftsbildeinheit 3: „Auenlandschaft der Weißen Elster südlich des Bahndammes“

Diese Landschaftsbildeinheit erstreckt sich auf den Abschnitt der Weißen Elster südlich des Bahndammes der Bahnstrecke Plauen – Bad Brambach/Grenze und nördlich der Bundesstraße B 92. Die umliegenden Auenflächen des Flusses werden durch die K 7842 in Nord-Süd-Richtung unterbrochen. Die Weiße Elster weist einen gewundenen bis mäandrierenden Verlauf auf und ist nahezu durchgängig von einem zum Teil recht dichten Ufergehölzsaum aus standorttypischen Gehölzen des Weiden-Auwaldes der Bäche und Flussoberläufe bestockt. Die daran angrenzenden Grünlandflächen werden im westlichen Bereich intensiv und in den restlichen Bereichen extensiv genutzt. Der im Norden die Landschaftseinheit abgrenzende ca. 4 bis 5 m hohe Bahndamm ist beidseitig mehr oder weniger durchgängig mit Weichhölzern (Birken, Weiden, Espen u. a.) bestockt.

Landschaftsbildeinheit 4: „Waldflächen und Teich östlich der K 7842, südlich Leubetha“

Im östlichen Untersuchungsgebiet prägen Waldflächen sowie der große Teich am Unterhammer das Landschaftsbild. In den Waldflächen sind unterschiedliche Altersstufen anzutreffen. Der Baumbestand setzt sich aus Laub- und Nadelhölzern zusammen. Die K 7842 trennt die beiden Landschaftsbildeinheiten 2 und 4. Die Straße wird in Teilen von Baumreihen bzw. Gehölzgruppen begleitet. Der Bereich um den Teich am Unterhammer wird von angrenzenden Grünlandflächen sowie Gehölzbeständen entlang des Stillgewässers und Aufforstungsflächen strukturiert.

Bewertung Auswirkungen:

Die „Dorflandschaft Leubetha“ verfügt über einen durchschnittlichen Bestand an regional- und landschaftstypischen Bauformen mit prägnanten, historisch und kulturell bedeutsamen Elementen. Die Landschaftsbildeinheit ist weder touristisch erschlossen noch bietet sie verschiedene Möglichkeiten für die allgemeine Erholungs- und Freizeitnutzung. Insgesamt ist der Qualität des Schutzgutes Landschaft eine mittlere Wertigkeit beizumessen.

Das „Tal des Eisenbaches westlich der K 7842, südlich Leubetha“ unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und verfügt vorwiegend im Bereich des Eisenbaches über einige gliedernde Gehölzstrukturen. Unter Berücksichtigung der Ausweisung als FFH-Gebiet ist die Qualität des Schutzgutes Landschaft als mittelwertig einzustufen.

In der Landschaftsbildeinheit „Waldflächen und Teich östlich der K 7842, südlich Leubetha“ werden die Flächen zum Teil forstwirtschaftlich genutzt. Der Anteil gliedernder Gehölzstrukturen ist vor allem im Bereich des Teiches am Unterhammer höher als im Umfeld. Im Gegensatz zu dem Tal des Eisenbaches westlich der K 7842, südlich Leubetha fehlen prägende Landschaftselemente. Unter Berücksichtigung der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet sowie des Verlaufes des Elsterradweges ist die Qualität des Schutzgutes Landschaft als mittelwertig einzustufen.

Das Vorhaben beinhaltet den Neubau des Brückenbauwerkes für den Eisenbach. Hier werden Spundwände im Bereich des Gewässers eingebacht um die Durchgängigkeit zu erhalten und nicht in das Bachbett einzugreifen. Entsprechend seiner Wertigkeit stellt die baubedingte Inanspruchnahme des Gewässers eine geringe Beeinträchtigungsintensität dar.

Anlagebedingt führt der Ersatzneubau der Brücke über den Eisenbach zu keiner neuen bzw. neuartigen Flächeninanspruchnahme, die Gewässerstruktur wird nicht verändert. Insgesamt sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Beeinträchtigungsintensität wird als gering eingestuft.

Durch den Betrieb der Straße kommt es im Bereich des Eisenbaches zu Schadstoffeinträgen. In Anbetracht der Vorbelastung durch die bestehende Kreisstraße wird die Beeinträchtigungsintensität jedoch als gering eingestuft.

Die Landschaftsbildeinheit „Auenlandschaft der Weißen Elster südlich des Bahndammes“ verfügt aufgrund ihrer Ausstattung mit typischen Auwaldbereichen und Feuchtwiesen über große Flächen mit naturnahen Vegetationsstrukturen. Die Ausweisung als FFH-Gebiet sowie teilweise als Landschaftsschutzgebiet spiegeln die hohe Qualität des Schutzgutes Landschaft wieder.

Baubedingt werden keine landschaftsbildprägenden Gehölze beansprucht. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Anlagebedingt ist der Ersatzneubau der EÜ mit Baum- und Strauchfällungen im gesamten Trassenverlauf, vor allem auf der nördlichen Seite des Bahndammes verbunden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ersatzpflanzungen wird die Beeinträchtigungsintensität jedoch als gering eingestuft.

Durch den Betrieb der Straße kommt es im Bereich des Eisenbaches zu Schadstoffeinträgen. In Anbetracht der Vorbelastung durch die bestehende Bahnstrecke wird die Beeinträchtigungsintensität jedoch als gering eingestuft.

3.2.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Das Vorhaben befindet sich in einem archäologischen Relevanzbereich mittelalterlicher Ortskern [D-65370-01]. Sollten bei Bauarbeiten archäologisch wichtige Objekte gefunden werden, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde eine fachkundige Dokumentation und Sicherung der Funde zu veranlassen oder es sind die durch die zuständige Behörde geplanten und durchzuführenden Maßnahmen zu dulden. Dies wird zudem über entsprechende Nebenbestimmungen in diesem Beschluss (vgl. A III 3) abgesichert.

3.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen, insbesondere zwischen Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen, Tieren und der Landschaft aufgrund des gesamtheitlichen Zusammenhanges aller Wirkfaktoren. Zeitlich versetzte Folgewirkungen (Wirkungsketten) sind insbesondere dort relevant, wo an einem Standort die Voraussetzungen in Bezug auf Wasser- und Bodenhaushalt durch das Vorhaben verändert werden. Da die Baumaßnahmen überwiegend im Bestand innerhalb eines anthropogen stark veränderten Bereichs erfolgen, ist von keinen wesentlichen vorhabenbedingten Wechselwirkungen und dadurch ausgelösten Folgewirkungen auf den Naturhaushalt auszugehen.

3.3 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVP, Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Die Eingriffssituation bezieht sich auf die Änderung der im Bestand vorhandenen Verkehrswege (K 7842 und EÜ km 30,261 der Bahnstrecke 6270 Plauen – Bad Brambach/Grenze). Wesentliche Teile der Flächeninanspruchnahmen sind nur baubedingt

notwendig. Schon aus diesem Grund und dem Umstand, dass die Baumaßnahmen in einem anthropogen stark veränderten Bereich erfolgen, wird deutlich, dass das Vorhaben zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird.

3.4 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

An Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- V1_{FFH} Minimierung des Eingriffs in den LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“,
- V2_{FFH} Anpassung technische Planung Ersatzneubau Brücke Eisenbach,
- V3_{FFH} Schutz vor Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit,
- V4_{FFH} Rekultivierung beanspruchter Flächen/Wiederentwicklung LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“,

- V1_{AFB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit,
- V2_{AFB} Umsetzung von Zauneidechsen in geeignete Ersatzhabitate,
- V3_{AFB} Antizyklische Mahd der Habitatflächen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings,
- V4_{AFB} Kontrolle potenzieller Quartierbäume,

- V1 Ersatzneubau der Amphibienleiteinrichtungen und Straßendurchlässe,
- V2 Ökologische Baubegleitung in sensiblen Räumen,
- V3 Verminderung von Lärmemissionen,
- V4 Verminderung von Schadstoffemissionen,
- V5 Vermeidung des Verlustes von Betriebsstoffen,
- V6 Minimierung der Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit,
- V7 Vermeidung von Individuenverlusten,
- V8 Verminderung von optischen Störreizen (Licht, Bewegung),
- V9 Schutz von Kultur- und Sachgütern,
- V10 Schutz des Bodens,
- V11 Vermeidung von Staubemissionen,
- V12 Minimierung des Eingriffs in Gehölzbestände.

Darüber hinaus ist folgende Maßnahme zur Sicherung der Kohärenzfunktion vorgesehen:

- SK_{FFH} Ersatzfläche LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“/Habitatfläche des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- CEF1 Anbringung von Fledermauskästen,
- CEF2 Umsetzung von Beständen des Großen Wiesenknopfes,
- CEF3 Anbringung von Nistkästen.

Gestaltungsmaßnahmen:

Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Oberfläche des unbefestigten Banketts sowie die Böschungen entlang der Bahn und der K 7842 durch Ansaat oder Nassansaat mit Landschaftsrasen begrünt.

- G1 Jährliche Unterhaltungspflege (Mahd)

Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen):

- A1 Wiederherstellung bauzeitlich genutzter Flächen,
- A2 Pflanzung von Bäumen am naturnahen Graben,
- A3 Pflanzung von Bäumen in der Ortslage Leubetha.

Im Ergebnis führen die genannten Vermeidungsmaßnahmen zu einer Minimierung bzw. Vermeidung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Die Ausgleichsmaßnahmen dienen der Kompensation der nach Ausschöpfung aller Vermeidungsmaßnahmen noch verbleibenden Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

3.5 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft:

Als Ersatzmaßnahmen sind folgende anteilige Ökokontomaßnahmen vorgesehen:

- E1 Teil der Ökokontomaßnahme Grünes Band Triebel - Umwandlung von intensivem Ackerland in extensive Frischwiese,
- E2 Teil der Ökokontomaßnahme 523-15-001-GL-Grobau - Umwandlung von intensivem Ackerland zu intensiv genutztem Dauergrünland.

4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG:

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde (hier: die Planfeststellungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab, § 25 Abs. 2 UVPG. Der Maßstab des § 25 Abs. 1 UVPG, der auf § 3 UVPG Bezug nimmt, besteht darin, dass Umweltprüfungen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter dienen, um eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe C IV 3) ergibt sich, dass das Vorhaben mit überschaubaren Umweltauswirkungen verbunden ist.

Einer weitergehenden Begründung bedarf die Zulassung des Vorhabens nach dem UVPG nicht, da das Vorhaben bei Umsetzung der in dieser Planfeststellung festgelegten Nebenbestimmungen, der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung nicht geeignet ist, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

5 Ergebnis:

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG (siehe C IV 4), insbesondere die Angaben zu den Umweltauswirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (auf denen die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG u. a. beruht, vgl. C IV 3) und die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG) wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme entgegenstünden. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt (siehe C VII).

V Öffentliche und private Belange

1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Vorhaben steht mit den Zielen von Raumordnung, Landes- und Regionalplanung im Einklang.

Entsprechend des Grundsatzes G 3.2.1 des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 ist die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes zu erhalten und zu verbessern.

Indem die K 7842 künftig eine 6,00 m breite Fahrbahn in Asphaltbauweise erhält und über die Querneigung eine breitflächige geordnete Entwässerung erfolgt, werden die vorhandenen Defizite beseitigt und die Verkehrsfunktion der Kreisstraße gesichert. Die 1,50 m breiten Bankette ermöglichen eine Nutzung für Fußgänger. Mit dem Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung km 30,261 wird zudem künftig eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m und eine lichte Weite von 8,50 m vorgesehen, die auch Gehwege im Bereich der querenden K 7842 beinhaltet, was zugleich die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer erhöht.

2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen unter A III 2.1 bis 2.3 beruhen auf dem KrWG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG.

Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 6 KrWG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu verwerten. Nur in den Fällen, in denen weder die Möglichkeit der Vermeidung noch einer Verwertung besteht, darf eine Beseitigung gemäß § 15 KrWG erfolgen. Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird diese abfallrechtliche Systematik abgesichert.

Die aufgenommenen Verpflichtungen zum Schutz des Bodens vor baubetriebsbedingten Bodenverunreinigungen und Bodenbelastungen unter A III 2.4 beruhen auf den Vorschriften des BBodSchG. Als Ziel des Bodenschutzes normiert § 1 BBodSchG, dass die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen ist. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 4 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Aus § 7 BBodSchG folgt, dass denjenigen, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt, eine Pflicht zur Vornahme geeigneter Vorsorgemaßnahmen trifft. Darüber hinaus sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen durch die Anlage temporärer Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen gering zu halten und nicht mehr benötigte Flächen zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so

herzustellen, dass dieser seine natürlichen Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c BBodSchG wieder wahrnehmen kann.

Die in diesem Beschluss aufgenommenen abfall- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen A III 2.1 bis 2.4 sowie die unter A III 2.5 aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruhen zudem auf Forderungen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Vogtlandkreis und der Abteilung Umwelt der Landesdirektion Sachsen. Darüber hinaus wird durch die Nebenbestimmung A III 2.6 abgesichert, dass im Bereich der Deponie „Bahnunterführung“ keine direkten Bauarbeiten oder sonstigen Nutzungen stattfinden, die das Oberflächenabdichtungssystem beeinträchtigen.

3 Denkmalschutz/Archäologie

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Die im verfügenden Teil dieses Beschlusses unter A III 3 aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird.

Die Genehmigungspflicht für das verfahrensgegenständliche Vorhaben ergibt sich aus § 14 Abs. 1 SächsDSchG. Danach bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde u. a. die Erdarbeiten/Bauarbeiten an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das ist hier der Fall. Das Landesamt für Archäologie hat darauf hingewiesen, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt (mittelalterlicher Ortskern [D-65370-01]).

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SächsDSchG ist, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, für die Genehmigung die untere Denkmalschutzbehörde (hier: Landkreis Vogtlandkreis) im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege und Landesamt für Archäologie, § 3a SächsDSchG) zuständig. Allerdings hat die Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz VwVfG Konzentrationswirkung, so dass andere behördliche Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss gebündelt werden.

Vorliegend hat die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vogtlandkreis auf die Beteiligung des Landesamtes für Archäologie verwiesen. Die in der Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie geforderten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen (vgl. A III 3) in diesen Beschluss aufgenommen. Somit kann für das Vorhaben eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden.

4 Immissionsschutz/Klima

4.1 Verkehrslärm

Die Voraussetzungen für Maßnahmen der Lärmvorsorge – das Vorliegen eines Neubaus oder einer wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße/Eisenbahn (vgl. § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 16. BImSchV) und die Überschreitung der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte – sind vorliegend nicht erfüllt, so dass weder aktive noch passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme kann es durch die Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm oder Staubbelastung kommen. Der

Minimierung dieser Einwirkungen dienen die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen, für die Folgendes gilt:

Die 32. BImSchV enthält Regelungen zum Schutz der Bevölkerung gegen erhebliche Belästigungen durch Lärm. In § 7 enthält sie Regelungen zum Geräte- und Maschineneinsatz in als schutzbedürftig angesehenen Wohnbereichen. Die Beachtung dieser Regelungen wurde über die Nebenbestimmung A III 4.2 sichergestellt. Dabei beanspruchen die Regelungen des BImSchG, wonach schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes zu vermeiden sind, unabhängig von der Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung Geltung. Das bedeutet, dass auch in anderen als den in § 7 der 32. BImSchV genannten Gebieten Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermeiden sind. Soweit hierfür konkrete gesetzliche Regelungen fehlen, hat die Planfeststellungsbehörde auf die AVV Baulärm und die dort genannten Werte Bezug genommen und sie als sachverständige Aussage gewertet. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baulärm den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az. 7 A 11.11).

Darüber hinaus kann es durch die Bauausführung zu einer Beeinträchtigung durch Staub kommen. Diese Beeinträchtigung wird bei trockener Witterung durch die erforderlichen Erdarbeiten nicht gänzlich vermeidbar sein. Durch die Beauftragung des Vorhabenträgers unter A III 4.3, insbesondere durch Befeuchten des Baumaterials die Staubbelastung zu verringern, wird sich die Belastung jedoch in einem zumutbaren Rahmen halten.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Einhaltung der zur Anwendung festgesetzten Vorschriften und der aufgenommenen Nebenbestimmungen auch während der Bauausführung keine unzumutbaren Immissionsbeeinträchtigungen für die Anwohner entstehen.

4.2 Schadstoffbelastung

Das planfestgestellte Bauvorhaben steht mit den Belangen des Immissionsschutzes auch bezüglich der Luftschadstoffbelastung im Einklang. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Solche Belastungen oder Einwirkungen, die für Anlieger Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen bedeuten können, sind vorliegend nicht zu erwarten. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde wird dem Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG im erforderlichen Umfang Rechnung getragen, da die Baumaßnahmen bestandsnah erfolgen, so dass zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden können.

Ausgehend von der Entscheidung für die festgestellte Baumaßnahme hat die Planfeststellungsbehörde weiterhin geprüft, ob aufgrund der zu erwartenden Immissionsbelastungen dem Vorhabenträger besondere Schutzvorkehrungen aufzuerlegen sind. Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG wäre dies dann der Fall, wenn Vorkehrungen oder die Errichtung oder Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich werden. Dabei führt jedoch nicht

jede Schadstoffbelastung zur Verpflichtung des Vorhabenträgers, Schutzvorkehrungen vorzusehen, sondern erst dann, wenn die zu erwartenden Schadstoffbelastungen die Schwelle des Zumutbaren überschreiten.

Die K 7842 weist mit einem DTV = 1.500 Kfz/24 h eine geringe Verkehrsstärke aus. Eine wesentliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen, die über das schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind. Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen sind daher nicht erforderlich. Dies gilt auch für die Änderung der Eisenbahnüberführung, da dadurch ebenfalls keine Veränderungen hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs zu erwarten sind.

Im Ergebnis steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass auch unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Schadstoffbelastung gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Diese stehen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

5.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Grundsatz

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzun-

gen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 5 Abs. 5 BNatSchG).

Bewertung des Eingriffs

Das Vorhaben stellt einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 SächsNatSchG dar.

Dieser Eingriff wurde durch den Vorhabenträger im Rahmen des LBP umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im LBP erläutert und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt. Detaillierte Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sowie die bestehenden Konflikte finden sich in Unterlage 19 der Planunterlage.

Die genannten Unterlagen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den Fachbehörden zur Beurteilung vorgelegt. Auf die einzelnen Stellungnahmen wird verwiesen. Die gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt. In Auswertung des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehenen Maßnahmen letztlich kompensiert wird.

Vermeidbarkeit des Eingriffs

Der zutreffend ermittelte und dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG dahingehend zu prüfen, ob er vermeidbar ist und ob er bei Unvermeidbarkeit gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Nur dann ist der Eingriff in Natur und Landschaft zulässig.

Für die Prüfung der Zulässigkeit stützt sich die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf die Darlegungen des LBP und die dort vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. In Auswertung dieser Unterlage sowie der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es sich vorliegend um einen unvermeidbaren, aber letztlich kompensierten und damit zulässigen Eingriff handelt.

Für den Verursacher eines Eingriffs besteht vorrangig die gesetzliche Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Dieses naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot ist striktes Recht, von dem nicht abgewichen werden darf. Jedoch bedeutet es nicht, dass der Vorhabenträger die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff um jeden Preis betreiben muss. Auch das naturschutzfachliche Vermeidungsgebot unterliegt, wie jedes staatliche Gebot, dem Übermaßverbot. Es genügt daher, dass der Eingriffsverursacher in allen Planungs- und Realisierungsphasen dafür Sorge trägt, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird (vgl. Natur und Recht 2011, S. 762).

Vermeidbar im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Dabei sind die vermeidbaren Beeinträchtigungen bezogen auf den gleichen Ort zu betrachten.

Dies zugrunde gelegt, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene Eingriff als unvermeidbar zu qualifizieren ist.

Für die Umsetzung des Vorhabens besteht grundlegender Bedarf. An der K 7842 sind Schäden an der Fahrbahn infolge der Starkregenereignisse im Mai 2018 entstanden, die einer Beseitigung bedürfen. Die Fahrbahn soll bestandsnah ausgebaut und die Brücke über den Eisenbach erneuert werden. Zugleich soll die vorhandene Eisenbahnüberführung hinsichtlich der lichten Maße dem aktuellen Regelwerk angepasst werden. Durch die mit diesem Beschluss zugelassene Maßnahme kann die Kreisstraße ihre Verkehrs- und Verbindungsfunktion innerhalb des Verkehrsnetzes des Vogtlandkreises auch künftig sicherstellen. Zudem wird die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer erhöht. Zumutbare Alternativen, welche mit dem verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen sind, sind nicht ersichtlich.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs sowie zum Schutz vorhandener Strukturen und Funktionen sieht der LBP Vermeidungsmaßnahmen vor (vgl. ausführliche Erläuterung in den Maßnahmeblättern). Nähere Ausführungen hierzu finden sich zudem unter Punkt C IV 3.4 dieses Beschlusses.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass mit den o. g. umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen der Eingriff in Natur und Landschaft – soweit möglich – vermieden bzw. minimiert werden kann. Der Vorhabenträger ist damit seiner Verpflichtung nachgekommen, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Trotz dieser Maßnahmen ist festzustellen, dass gleichwohl Beeinträchtigungen der Natur und der Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Konflikte

mit den Schutzgütern Flora und Fauna sowie Boden) verbleiben. So kommt es im Zuge des Vorhabens u. a. zu anlagebedingten Neuversiegelungen des Bodens sowie zur Fällung von Gehölzen, welche u. a. zu Habitatverlusten führen können.

Daher war weiter zu prüfen, ob diese Beeinträchtigungen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Nach der oben dargestellten Systematik sind die mit dem festgestellten unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft verbundenen verbleibenden Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Ausgehend von dem ermittelten Eingriff und den Konflikten hat der Vorhabenträger die Eingriffsschwere bewertet, daraus den Kompensationsbedarf abgeleitet und Ausgleichsmaßnahmen im LBP vorgesehen. Für detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen wird auf den Punkt C IV 3.4 in diesem Beschluss, den Darlegungen im LBP und auf die Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3 verwiesen.

Der Eingriff ist nach Umsetzung der o. g. Ausgleichsmaßnahmen ökologisch ausgeglichen. Der LBP und die darin aufgeführten Kompensationsmaßnahmen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der zuständigen Naturschutzbehörde im Anhörungsverfahren zur Beurteilung vorgelegt.

Die am Verfahren beteiligten Naturschutzvereinigungen haben keine Einwendungen zum Vorhaben vorgetragen. Die Hinweise der zuständigen Naturschutzbehörde werden vom Vorhabenträger bei der weiteren Planung und Bauausführung berücksichtigt und haben Eingang in die Nebenbestimmungen unter A III 5 dieses Beschlusses gefunden.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht deshalb fest, dass die in den Planunterlagen dargestellten und mit diesem Beschluss festgestellten Ausgleichsmaßnahmen dazu führen, dass der vorhabenbedingte unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sachgerecht sowohl qualitativ als auch quantitativ kompensiert wird. Trotz der vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigung von Natur und Landschaft gehen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, mit allen diesbezüglich zu stellenden Anforderungen, bei der Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe, im Rang nicht vor. Damit steht im Ergebnis zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zulässig ist.

5.2 Gebietsschutz

Natur-/Landschaftsschutzgebiete:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Naturschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Zeidelweide und Pfaffenloh“ befindet sich ca. 4.000 m südlich des Untersuchungsgebietes.

Östlich schließt das LSG „Oberes Vogtland“ und der Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ an die bestehende Trasse der K 7842 an. Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht in einem Biosphärenreservat. Nordöstlich des Untersuchungsgebietes befindet sich das Flächennaturdenkmal „Eisenleithe (Zwergbuchs Leubetha)“.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes existieren mehrere gesetzlich geschützte und wertvolle Biotope. Die gesetzlich geschützten Biotope umfassen vor allem Feuchtwiesen, Stillgewässer und Bachläufe.

Natura 2000-Gebiete:

Nahezu das komplette Untersuchungsgebiet befindet sich im Natura 2000-Gebiet. Dabei handelt es sich um das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Elstertal oberhalb Plauen“ (DE 5538-301).

Die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 wurde in den §§ 22 ff. SächsNatSchG sowie §§ 32 ff. BNatSchG umgesetzt und auf diese Weise wurden die Grundlagen zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 festgelegt. Umfasst hiervon sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete/SPA).

Das vorliegende Vorhaben umfasst den Ausbau einer Straße einschließlich einer Eisenbahnkreuzungsmaßnahme und stellt damit ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dar. Zwar enthalten weder das BNatSchG noch die FFH-Richtlinie eine Legaldefinition des Projektbegriffs, jedoch ist davon auszugehen, dass ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dann vorliegt, wenn es sich u. a. um ein grundsätzlich genehmigungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben handelt (Sächsisches Obergericht, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 5 A 195/09 –, zitiert nach juris). Daraus folgend handelt es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG.

Natura 2000-Gebiete sind gemäß Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäische Vogelschutzgebiete. Die Erhaltungsziele sind in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG legaldefiniert. Dort werden die Ziele festgelegt, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie oder in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Der Vorhabenträger hat für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung hat er in der Unterlage 19.3 der Planunterlage dargestellt. Die Unterlage wurde im Rahmen der Anhörung auch der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vogtlandkreis vorgelegt.

Hierzu im Einzelnen:

5.2.1 Gebietsbeschreibung:

Das Vorhaben befindet sich im FFH-Gebiet „Elstertal oberhalb Plauen“ (DE 5538-301). Dieses erstreckt sich als Kerbsohlental der Weißen Elster über eine Länge von 20 km Luftlinie südwestlich von Plauen, in Höhenlagen von 345 bis 550 m ü. NN. Die Gesamtfläche beträgt 629,7 ha.

Die Talsperre Pirk unterteilt das Gebiet in zwei Teilgebiete. Das nördliche Teilgebiet (Teilgebiet 02) beginnt am Wehr Straßberg und verläuft entlang der Orte Kürbitz und Weischlitz bis zur Staumauer der Talsperre. Das größere, südliche Teilgebiet (Teilgebiet 01) beginnt an der Südgrenze der Vorsperre Pirk. Es durchläuft die Orte Oelsnitz und Adorf und endet südlich des Abzweigs der B 92, kurz vor Bad Elster. Das Bauvorhaben liegt im südlichen Teilgebiet 01.

5.2.2 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes:

Neben den allgemeinen Vorschriften der FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen gelten für das FFH-Gebiet insbesondere folgende vorrangige Schutz- und Erhaltungsziele:

- SE 1 Erhaltung des Kerbsohlentales der Weißen Elster ober- und unterhalb der Tal Sperre Pirk mit überwiegend naturnahen Fließgewässerabschnitten begleitet von kleinflächigem Erlen-Auenwald und stellenweise Uferstaudenfluren, Felsdurchragungen in Steilhängen, Schlucht- beziehungsweise Resten von Blockhaldenwäldern, Halbtrocken- und Silikatmagerrasen beziehungsweise kleinflächiger Kalktrockenrasen (zum Beispiel im FND Hirtenpöhl) sowie Frischwiesen.
- SE 2 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie von Bedeutung sind.

Die kleinflächigen Vorkommen von Fels-LRT im Gebiet stellen aufgrund ihrer vogtländischen Diabas-Flora eine Besonderheit von landesweiter Bedeutung dar. Besonders hervorzuheben ist beispielsweise der Nachweis des in Sachsen vom Aussterben bedrohten Trauben-Gamanders (*Teucrium botrys*) im Bereich des prioritären Lebensraumtyps Kalkhaltige Schutthalden (LRT 8160*). Die Kleinfarn-Vorkommen auf den Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (LRT 8210) sind mit 5 nebeneinander nachgewiesenen Kleinfarn-Arten ausgesprochen artenreich. Die im Gebiet kartierten und insbesondere im Bereich des NSG „Elsterhang bei Pirk“ vorhandenen Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180*) stellen in ihrer Ausprägung und ihrem hervorragenden Erhaltungszustand eine Besonderheit von sachsenweiter Bedeutung dar.

- SE 3 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der FFH-Richtlinie.

Eine besondere Verantwortung kommt Sachsen für den im Gebiet nachgewiesenen Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu, der im Freistaat eine günstige Bestandssituation aufweist, während deutschlandweit nur ein unzureichender Zustand (Bericht an EU-Kommission 2007) erreicht wird. Insbesondere die Zwickauer Mulde und das Elstertal weisen individuenreiche Schwerpunktorkommen der Art auf. Das Vorkommen innerhalb des FFH-Gebietes hat eine herausragende Bedeutung für das Vogtland und Westerzgebirge. Unter Berücksichtigung der Vorkommen in benachbarten FFH-Gebieten ergeben sich gute Vernetzungsmöglichkeiten für einzelne Populationen. Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Groppe (*Cottus gobio*) sind in Sachsen stark gefährdet. Ihre Vorkommen besitzen landesweite Bedeutung.

- SE 4 Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des

Gebietssystems Natura 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Innerhalb des Vorhabenbereichs wurden folgende LRT nachgewiesen: LRT 3150 - Eutrophe Stillgewässer, LRT 3260 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation, LRT 6230* - Artenreiche Borstgrasrasen, LRT 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren, LRT 6510 - Mageres Flachland-Mähwiesen, LRT 8160* - Kalkhaltige Schutthalden, LRT 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, LRT 8220 - Silikatifelsen mit Felsspaltvegetation, LRT 8230 - Silikatifelsen mit Pioniervegetation, LRT 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder, LRT 91E0* - Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder.

Als Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden Vorkommen der Mopsfledermaus, des Bachneunauges und der Groppe sowie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kartiert. Als weitere Art wurde der Fischotter im Bereich des Eisenbaches nachgewiesen.

5.2.3 Wirkungen des Vorhabens:

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind zunächst die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen festzustellen. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob durch diese Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der vorkommenden geschützten Tierarten eintreten. Die relevanten Wirkfaktoren unterteilen sich dabei in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren sind die unmittelbar mit der Bautätigkeit in Zusammenhang stehenden Wirkungen. Nachfolgende relevanten baubedingten Wirkungen sind zu berücksichtigen:

Für Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen werden Bodenflächen in Anspruch genommen, die überbaut und teilweise versiegelt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden diese Flächen jedoch wieder zurückgebaut und rekultiviert. Daher ist dieser Wirkfaktor für die weitere Betrachtung nicht relevant. Unter Beachtung der Richtlinien zum Bodenschutz wie die separate Lagerung von Oberboden ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes führen könnten.

Durch die Inanspruchnahme von Flächen während der Bauzeit können FFH-Lebensraumtypen und Habitate von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie betroffen sein. Für betroffene FFH-Lebensraumtypen ist zu prüfen, ob diese nach der temporären Inanspruchnahme regenerierbar sind oder ob ihr Verlust als dauerhaft und erheblich für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes einzustufen ist. Für betroffene Habitate von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ist zu prüfen, ob der temporäre Verlust des Habitats ggf. erhebliche Auswirkungen auf die Population haben könnte und damit als erheblich für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes einzustufen ist.

Im Zuge des Neubaus der Durchlässe unter der K 7842 und der Bauarbeiten für die Eisenbahnüberführung werden temporäre Wasserhaltungen notwendig. Diese sind jedoch zeitlich und lokal eng begrenzt, so dass nicht mit Auswirkungen zu rechnen ist, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes führen könnten. Im Bereich des Eisenbaches ist der Ersatzneubau einer bestehenden Brücke geplant. Dies könnte eine temporäre Barriere für wandernde Fischarten darstellen.

Hinsichtlich der Wirkfaktoren akustische Reize (Schall), optische Reize, Bewegung, Erschütterungen, Licht ist baubedingt keine Relevanz zu verzeichnen, da die Bauarbeiten im Bereich der vorhandenen Verkehrswege (Straße/Eisenbahn) ausgeführt werden und tagsüber stattfinden. Insgesamt ist diesbezüglich nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu rechnen.

Durch den Einsatz von Baumaschinen kommt es temporär zu Schadstoffimmissionen. Diese gehen jedoch nicht wesentlich über die Vorbelastungen durch die bereits bestehenden Schadstoffimmissionen im Zuge der Nutzung der K 7842 hinaus, so dass auch dieser Wirkfaktor als nicht relevant eingestuft werden kann.

anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingte Wirkungen bezeichnen die Wirkungen, die sich durch die Bauwerke (Straße und Eisenbahn) ergeben. Wirkungen dieser Art sind dauerhaft und in ihrer Intensität gleichbleibend.

Durch die Verbreiterung der Straße und des Bahndammes im Zuge der Erneuerung der Eisenbahnüberführung kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Insgesamt sind keine relevanten Veränderungen für Grundwasserneubildung oder Oberflächenwasserabfluss zu erwarten, so dass die Erweiterungen der bestehenden Infrastruktureinrichtungen nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes hervorzurufen.

Durch die Inanspruchnahme von Flächen können FFH-Lebensraumtypen und Habitate von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie betroffen sein. Der dauerhafte Verlust ggf. betroffener FFH-Lebensraumtypen und Habitate von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie könnte eine erhebliche Beeinträchtigung für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes darstellen.

Zu anlagebedingten Veränderungen des Bodens bzw. Untergrundes kommt es nur in bereits stark vorbelasteten Bereichen entlang der Straße bzw. des Bahndammes. Durch die zudem nur sehr kleinflächig auftretenden Veränderungen ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu rechnen.

betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Mit betriebsbedingten Wirkungen werden die Wirkungen bezeichnet, die sich durch die Nutzung der Anlagen (Straße/Eisenbahn) durch betriebsbedingte Stoffeinträge, Lärm, Licht, Bewegungen, Kollisionen und dergleichen ergeben.

Betriebsbedingt ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da mit der Schadensbeseitigung an der Fahrbahn der K 7842 und der Erneuerung der Eisenbahnüberführung keine Erhöhung der bisherigen Verkehrszahlen verbunden ist. Aufgrund dessen können betriebsbedingte Wirkungen über das bestehende Maß hinaus als relevante Wirkungen im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

5.2.4 Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele:

SE 1 Erhaltung des Kerbsohlentales der Weißen Elster ober- und unterhalb der Talsperre Pirk mit überwiegend naturnahen Fließgewässerabschnitten begleitet von kleinflächigem Erlen-Auenwald und stellenweise Uferstaudenfluren, Felsdurchragungen in Steilhängen, Schlucht- beziehungsweise Resten von Blockhaldenwäldern, Halbtrocken- und Silikatmagerrasen beziehungsweise kleinflächiger Kalktrockenrasen (zum Beispiel im FND Hirtenpöhl) sowie Frischwiesen.

Das geplante Vorhaben umfasst nur die Schadensbeseitigung an der K 7842 bzw. den Ersatzneubau der bestehenden Eisenbahnüberführung. Die Flächeninanspruchnahme wird durch Maßnahmen zur Schadenbegrenzung so weit wie möglich minimiert. Die verbleibende kleinflächige dauerhafte Flächeninanspruchnahme hat keine Auswirkungen auf die grundsätzliche Erhaltung des Kerbsohlentales der Weißen Elster.

SE 2 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-Richtlinie von Bedeutung sind.

Es kommt zu einer Inanspruchnahme des LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“ von ca. 2.795 m². Davon sind 1.015 m² anlagebedingt (Überbauung) und 1.780 m² baubedingt (Baustraßen etc.). Es kann bezüglich der baubedingten Inanspruchnahme nicht sicher davon ausgegangen werden, dass sich diese Flächen innerhalb von drei Vegetationsperioden wieder entsprechend entwickeln werden. Daher wird auch für diese Flächen eine dauerhafte Inanspruchnahme angenommen (vgl. § 2 Abs. 2 NatSchAVO). Aufgrund des Umfangs ist die dauerhafte Inanspruchnahme von ca. 2.795 m² als erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu werten.

SE 3 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der FFH-Richtlinie.

Mögliche Beeinträchtigungen werden für die Fischarten Bachneunauge und Groppe durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt es jedoch zu einer dauerhaften Inanspruchnahme an Habitatfläche von ca. 2.795 m², die aufgrund des Umfangs als erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu werten ist.

SE 4 Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnitttheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems Natura 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Das FFH-Gebiet wird durch das Vorhaben nicht zerschnitten, da es sich um eine Schadensbeseitigung einer bestehenden Straße bzw. den Ersatzneubau einer Eisenbahnüberführung mit Dammverbreiterung einer bestehenden Bahnstrecke handelt. Die betriebsbedingten Einflüsse durch die K 7842 und die Bahn werden sich durch die Schadensbeseitigung und die Änderung der EÜ nicht verändern. Die FFH-Lebensraumtypen bleiben in ihrer Lage bestehen, die dauerhafte Inanspruchnahme des LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“ von ca. 2.795 m² hat unter Berücksichtigung der vorgesehenen kohärenzsichernden Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die funktionale Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen bzw. die funktionale Kohärenz innerhalb des Gebietssystems Natura 2000.

Vermeidungsmaßnahmen:

Die nachfolgend näher beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind vor und während der Bauausführung umzusetzen. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen vorgesehen, die einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie entgegenwirken.

V1_{FFH} Minimierung des Eingriffs in den LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“

Durch die vorgesehene Vor-Kopf-Bauweise bei der Schadensbeseitigung an der K 7842 kann im Bereich des LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“ nördlich der Bahn das Baufeld links- und rechtsseitig um ca. 3,00 m in Richtung Straßenachse reduziert werden. Um den Eingriff in den LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“ durch die Bauarbeiten zum Ersatzneubau der Eisenbahnbrücke so gering wie möglich zu halten, wird nördlich der Bahn auf Wendehämmer verzichtet und ein Baustraßensystem aus Stahlplatten verwendet, das mit Kettenbaggern befahren werden kann, so dass der LRT hier ohne erhebliche Schäden nur temporär beansprucht wird. Zudem wird die im Bereich des LRT geplante Baustelleneinrichtungsfläche vom Flurstück 238 auf eine andere Fläche verlegt.

V2_{FFH} Anpassung technische Planung Ersatzneubau Brücke Eisenbach

Durch die Umsetzung des Ersatzneubaus als Rahmenbrücke kann der Eingriff in das Gewässer minimiert werden. Die Spundwände werden außerhalb der Laichzeit im Böschungsbereich und die L-Fundamente Richtung Straße gesetzt. Für die benötigte Umfahrung der Baustelle wird statt einer Dammschüttung im Gewässer eine Behelfsbrücke oberstrom angelegt, durch die eine baubedingte Umleitung des Gewässers (Verrohrung) vermieden und direkte Eingriffe ins Gewässer minimiert werden können. Zum Schutz der begleitenden Vegetation kommen Baumatten zum Einsatz. Durch die Maßnahme können Beeinträchtigungen der Fischfauna (Bachneunauge, Groppe) im Laichhabitat sowie während der Wanderungszeiten vermeiden werden.

V3_{FFH} Schutz vor Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit

Nördlich des eingesetzten Baustraßensystems wird ein Bauzaun errichtet, um ein versehentliches Befahren des angrenzenden LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“ zu vermeiden.

V4_{FFH} Rekultivierung beanspruchter Flächen/Wiederentwicklung LRT 6510“

Die bauzeitlich beanspruchten Flächen des LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“ - gleichzeitig Habitatfläche des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings - werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert. Im durch das Baustraßensystem geschützten Bereich sind die Bodenschichten mit ihrem Samenpotenzial unverändert vorhanden. Im Bereich der nicht durch das Baustraßensystem geschützten Flächen wird der bauzeitlich unvermischt zwischengelagerte Oberboden wieder aufgebracht. Bei Bedarf werden die Flächen einer Tiefenlockerung unterzogen.

5.2.5 Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte:

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist auch das Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen. Dadurch sollen Beeinträchtigungen, die erst durch kumulative Effekte mit anderen Projekten oder Plänen erheblich sein können, in die Prüfung mit einbezogen werden.

In Unterlage 19.3, S. 44 ff. wurden Betrachtungen zu kumulierenden Projekten vorgenommen, die weitere relevante Vorhaben zum Gegenstand haben:

- Betrieb Elsterradweg zwischen B 92 und Werkstraße (GEWA) Adorf:

Der Elsterradweg soll von der tschechischen Grenze bis nach Thüringen (Elsterberg) ausgebaut werden. Teilweise bestehen bereits Radwegeabschnitte, für andere Abschnitte ist ein Aus- bzw. Neubau vorgesehen. Für den bereits umgesetzten Abschnitt wurden auch die Auswirkungen für den Betrieb betrachtet.

Als charakteristische Art des LRT „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (LRT 3260) ist die Wasseramsel betriebsbedingt in geringem Maß beeinträchtigt, die Auswirkungen liegen jedoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle und stellen keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dar. Da durch das hier betrachtete Vorhaben der LRT nicht betroffen ist, kann es auch nicht zu kumulativen Beeinträchtigungen führen.

Zu kumulativen Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ durch den Betrieb des Elsterradweg wird es ebenfalls nicht kommen. Es könnte zwar prinzipiell zu Beeinträchtigungen von störungssensiblen Vogelarten kommen, die als charakteristische Arten des LRT zu werten sind. Da diese jedoch im Bereich der durch den Elsterradweg betroffenen Flächen des LRT nicht vorkommen, sind keine kumulativen Beeinträchtigungen möglich. Beeinträchtigungen von weiteren charakteristischen Tierarten wie Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer, Hautflügler, Spinnen oder Weichtiere über ein normales Lebensrisiko hinaus sind mit der Nutzung des Radweges nicht verbunden.

Auch betriebsbedingte Auswirkungen auf Bachneunauge und Groppe sind nicht zu verzeichnen, da es durch den Radverkehr nicht zu Stoffeinträgen ins Gewässer kommt. Da für den Radweg auch kein Streusalzeinsatz vorgesehen ist, können betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

Damit können kumulative Beeinträchtigungen mit dem hier betrachteten Vorhaben ausgeschlossen werden.

- B 92 Ausbau Knotenpunkt S 309/K 7842:

Das bereits realisierte Vorhaben hat eine Aufweitung der B 92 auf 8 m Breite sowie die Neugestaltung der Knotenpunkte B 92/S 309 sowie B 92/K 7842 zum Gegenstand.

In der FFH-Verträglichkeitsstudie zum Vorhaben werden für das FFH-Gebiet „Elstertal oberhalb Plauen“ nach Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung anlagebedingte Verluste des LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“ von ca. 50 m² benannt, die sich zusammen mit den anlagebedingte Verlusten von ca. 350 m² durch den Ausbau der B 92 bei Rebersreuth zu ca. 400 m² kumulieren. Dieser Verlust insgesamt liegt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Da durch das hier betrachtete Vorhaben keine Verluste des LRT „Feuchte Hochstaudenfluren“ (LRT 6430) zu verzeichnen sind, kann der Verlust von 150 m² durch den Ausbau des Knotenpunktes S 309/K 7842 nicht zu kumulativen Beeinträchtigungen führen.

Auswirkungen auf den LRT „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (LRT 3260) sowie Habitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, der Groppe und des Bachneunauges werden durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vermieden und führen ebenfalls nicht zu kumulativen Beeinträchtigungen.

- B 92 Ausbau Knotenpunkt mit der K 7853:

Mit dem Vorhaben ist der bestandsnahe Ausbau der B 92 mit Neuausformung des Knotenpunktes mit der K 7853, der Ausbau der K 7853 bis zur Brücke über die Weiße Elster und die Neuordnung der Entwässerung in die Weiße Elster verbunden.

Durch das Vorhaben werden im FFH-Gebiet „Elstertal oberhalb Plauen“ ca. 270 m² des LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“ baubedingt in Anspruch genommen. Die betroffene Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert und der LRT wieder entsprechend entwickelt.

Da keine dauerhafte Beeinträchtigung des LRT verbleibt, können kumulative Beeinträchtigungen mit dem hier betrachteten Vorhaben ausgeschlossen werden.

- B 92 Ausbau nördlich Adorf:

Das Vorhaben umfasst den bestandsnahen Ausbau der B 92 nördlich von Adorf und eine Neuordnung der Entwässerung in die Weiße Elster. Durch das Vorhaben kommt es nicht zu einem direkten Eingriff in FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Elstertal oberhalb Plauen“. Der Abschlag anfallenden Niederschlagswassers von einem Wirtschaftsweg mit geringer Frequentierung in eine Fläche mit dem LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“ hat keine negativen Auswirkungen.

Kumulative Beeinträchtigungen mit dem hier betrachteten Vorhaben sind daher nicht möglich.

- B 92 Ausbau in Oelsnitz und Fahrbahnerneuerung bis Abzweig Leubetha:

Es handelt sich um den verkehrsgerechten Ausbau der B 92. Für das Vorhaben in Oelsnitz wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung auf der Stufe einer Prognose sowie eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. In diesen wurde festgestellt, dass bei Umsetzung der vorhabenbezogenen Maßnahmen zum Gewässerschutz (Verbesserung bestehender negativer Zustände) weder einzeln noch kumulativ unter Berücksichtigung weiterer Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen ableitbar sind. Der Ausbau der B 92 in Oelsnitz und die Fahrbahnerneuerung zwischen Oelsnitz und Abzweig Leubetha wurden bereits fertiggestellt.

Kumulative Beeinträchtigungen sind daher nicht möglich.

Andere Projekte, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Elstertal oberhalb Plauen“ haben können, sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und wurden auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht mitgeteilt.

Allerdings kommt es in Bezug auf den LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“ und der Habitatfläche des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bereits ohne Berücksichtigung anderer Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele.

Daher sind kumulative Beeinträchtigungen durch bau- und anlagebedingte Flächenverluste des LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“ zu verzeichnen. Diese bau- und anlagebedingten Flächenverluste werden jeweils durch Maßnahmen zur Schadenbegrenzung so weit wie möglich minimiert. Weitere Maßnahmen zur Schadenbegrenzung von kumulativen Beeinträchtigungen sind daher nicht möglich.

5.2.6 Gesamtzusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen

Bestandteilen führen kann, ist es zunächst als unzulässig anzusehen (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Vorliegend ist festzustellen, dass es trotz der Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadenbegrenzung durch das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Elstertal oberhalb Plauen“ (DE 5538-301) kommen wird.

Abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG darf ein Projekt gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

5.2.7 Ausnahmeprüfung

Vorliegend ist eine Ausnahme aufgrund der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie der Alternativlosigkeit des Vorhabens möglich.

Mit der Qualifizierung der öffentlichen Belange als „zwingende Gründe“ wird dabei verdeutlicht, dass nur öffentliche Belange von einigem Gewicht zur ausnahmsweisen Rechtfertigung einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten in Betracht kommen. Andererseits muss es sich nicht um unausweichliche Sachzwänge handeln; gemeint ist ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln. In diesem Zusammenhang ist daher zu fordern, dass die für das Projekt streitenden öffentlichen Interessen einen hinreichenden Ortsbezug haben und ihre Verwirklichung auf bestimmte Standortmerkmale angewiesen ist. Geht es wie hier um den bedarfsgerechten Ausbau einer Kreisstraße kommt es deshalb darauf an, ob das Ausbauvorhaben geeignet ist, einen aus der spezifischen Region herrührenden Bedarf aufgrund der am Standort bestehenden Bedingungen zu decken.

Diesen Anforderungen wird das planfestgestellte Ausbauvorhaben gerecht.

Wie bereits festgestellt, besteht für das Vorhaben eine Notwendigkeit (vgl. C II). Die K 7842 stellt eine Verbindung von der Bundesstraße B 92 (Abzweig Leubetha) zur Staatsstraße S 305 her und dient der verkehrlichen Anbindung der Städte Klingenthal und Schöneck an die Bundesstraße B 92.

Die Zielsetzung des SächsStrG besteht bezogen auf Kreisstraßen darin, den überörtlichen Verkehr innerhalb des Verkehrsnetzes des jeweiligen Landkreises zusammen mit den Staats- und Bundesfernstraßen sicherzustellen.

Dem § 9 SächsStrG ist dabei zu entnehmen, wie der Ausbauzustand der Kreisstraße herzustellen ist, um diesen Anforderungen zu genügen und den Zielsetzungen des SächsStrG gerecht zu werden. Demnach ist eine Kreisstraße in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Unter diesen Gesichtspunkten ist der Ausbau der Kreisstraße aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig. Das Vorhaben ist im Interesse des öffentlichen Wohls und

unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten, weil die K 7842 innerhalb des Verkehrsnetzes des Vogtlandkreises die einer Kreisstraße zukommende Verbindungsfunktion sicherstellen soll. Diese Funktion kann die K 7842 aufgrund des ungenügenden Ausbaugrades und infolge der durch die Starkregenereignisse 2018 entstandenen Schäden an der Verkehrsanlage gegenwärtig nicht hinreichend erfüllen.

Die Fahrbahn ist mit 4,50 m bis 5,50 m Breite zu schmal und weist zahlreiche Schäden auf. Begegnungsfälle von PKW/PKW können teilweise nur durch die Nutzung der desolaten Straßenrandbereiche erfolgen und Begegnungsfälle von LKW/PKW oder LKW/LKW sind derzeit ohnehin nur in den breiteren Bereichen von Zufahrten möglich. Am Bauanfang wird das Lichtraumprofil der K 7842 zusätzlich durch die vorhandene Eisenbahnüberführung km 30,261 der Bahnstrecke Plauen – Bad Brambach/Grenze (lichte Weite 4,30 m, lichte Höhe 3,74 m) eingeengt.

Aufgrund der technischen Zwangspunkte der Eisenbahnüberführung EÜ km 30,261 der Strecke 6270 Plauen – Bad Brambach/Grenze und des dazugehörigen Bahndamms sowie der topographischen Gegebenheiten (Eisenbach, Teich) gibt es keine Alternativlösungen zum bestandsnahen Ausbau. Vernünftige Varianten zur Erreichung des angestrebten Ziels des Vorhabens stellen demnach lediglich verschiedene Ausbauvarianten der bestehenden Kreisstraße K 7842 dar. Mithin sind zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben.

Es wurden drei Varianten für die Trassenführung zum Ausbau der K 7842 untersucht. Im Ergebnis wurde der Variante 1 der Vorzug gegeben. Maßgeblich war dabei die Realisierung des Vorhabens unter geringeren Beeinträchtigung der vorhandenen Schutzgebiete bei gleichzeitiger Verbesserung der Verkehrssicherheit und -qualität unter angemessenem Kostenaufwand vorzunehmen. Nähere Ausführungen zu den einzelnen Varianten finden sich unter C III in diesem Beschluss.

Maßnahmen zur Kohärenzsicherung:

Soll ein Vorhaben trotz erheblicher Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses über ein Ausnahmeverfahren zugelassen werden, besteht gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG die Verpflichtung, Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes Natura 2000 zu ergreifen.

Durch das Vorhaben kommt es zu Verlusten an LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“, die gleichzeitig auch Habitatflächen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings darstellen. Die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sollen innerhalb des FFH-Gebietes „Elstertal oberhalb Plauen“ (DE 5538-301) umgesetzt werden.

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenzfunktion sind vorgesehen:

Ersatzfläche Lebensraumtyp/Habitatfläche:

Die Flurstücke 2213 und 2218 der Gemarkung Adorf (insgesamt 14.100 m²) liegen innerhalb des FFH-Gebietes und sind seit 2015 an einen Landwirtschaftsbetrieb verpachtet. Es erfolgt derzeit ein zweimaliges Mähen mit Beräumung des Mahdgutes und einer Nutzungspause, d. h. die Nutzung entspricht der Förderung des Entwicklungszyklus von Falterarten. Die Flächen werden sich aufgrund der beschriebenen Nutzung zum LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“ und zur Habitatfläche für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling entwickeln. Im Hinblick auf die Habitatfläche des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist zu berücksichtigen, dass bereits vor der Nutzungsänderung im Jahr

2015 ca. 5.500 m² als Habitatfläche ausgewiesen waren. Es stehen somit derzeit ca. 8.600 m² als Maßnahme zur Kohärenzsicherung zur Verfügung, wovon die benötigten 3.810 m² zur Sicherung der Kohärenzfunktion angerechnet werden. Es verbleiben 4.790 m², die im Rahmen anderer Vorhaben als Maßnahme zur Kohärenzsicherung vorgesehen werden können.

Umsetzung von Beständen des Großen Wiesenknopfes:

Im Bereich der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme der Habitatfläche des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings werden vor Beginn der Baumaßnahme die Bestände an Großem Wiesenknopf geborgen und auf die Flurstücke 2213 und 2218 der Gemarkung Adorf umgesetzt (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF2). Sollte der Bestand auf diesen Flächen bereits optimal ausgeprägt sein, werden die Pflanzen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf anderen Habitatentwicklungsflächen im Umfeld ausgebracht. Damit kann sichergestellt werden, dass die Falterpopulation mit ausreichenden Beständen des Großen Wiesenknopfes als Voraussetzung zur Reproduktion auf gleichbleibendem Niveau aufrechterhalten werden kann.

Fazit:

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Das Ziel des Vorhabens, durch eine nachhaltige, qualitative Verbesserung der Infrastruktur langfristig die Verkehrsverhältnisse und die Verkehrssicherheit zu verbessern und die infolge der Starkregenereignisse 2018 entstandenen Schäden zu beseitigen, stellt einen zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses zur Realisierung dar.

Gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG wurden daher die oben genannten notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ entwickelt. Durch die vorgesehenen Maßnahmen auf einer Fläche von 3.810 m², die in engem räumlichen Zusammenhang mit den beeinträchtigten LRT und Habitatflächen liegen, kann gewährleistet werden, dass trotz des Vorhabens ein günstiger Erhaltungszustand stabil bleibt.

Für den Fall, dass ggf. weitere Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG notwendig werden sollten, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine planergänzende Regelung vor (vgl. Nebenbestimmung A III 5.11 dieses Beschlusses).

5.3 Artenschutz

5.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Vorliegend werden zum Wohl der Allgemeinheit die an der K 7842 infolge der Starkregenereignisse im Mai 2018 entstandenen Schäden beseitigt und der Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung km 30,621 veranlasst. Zudem wird die Verkehrssicherheit durch die vorgesehenen Maßnahmen verbessert. Es handelt sich mithin um ein Vorhaben mit einem legitimen Zweck. Mutwillige Handlungen ohne vernünftigen Grund sind darin nicht zu sehen. Der Tatbestand des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbe-
seitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt
ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und
wurde als Vermeidungsmaßnahme „V1_{AFB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit“
entsprechend berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des
BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

5.3.2 Besonderer Artenschutz

Für den besonderen Artenschutz, also zum Schutz besonders gefährdeter Tier- und
Pflanzenarten, enthält das BNatSchG weitere Regelungen, die im Rahmen der Planfest-
stellung zu berücksichtigen sind. Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält ein
Tötungs-, Störungs-, Zerstörungs- und Zugriffsverbot. Es war daher zu prüfen, ob durch
das Vorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte/streng geschützte Tier- und
Pflanzenarten zu befürchten sind. Zu den besonders geschützten Arten gehören u. a. die
Europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie, Tierarten des Anhangs IV a
der FFH-Richtlinie sowie Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie (§ 7 Abs. 2
Nr. 13 BNatSchG). Letztere sind zugleich auch streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr.
14 BNatSchG).

Für diese Untersuchung hat der Vorhabenträger entsprechende Ermittlungen vorgenom-
men und im Rahmen der eingereichten Planunterlagen einen Artenschutzrechtlichen
Fachbeitrag (vgl. Unterlage 19.4) erstellt.

Unter Zugrundelegung der artenschutzrechtlichen Fachprüfung geht die Planfeststel-
lungsbehörde davon aus, dass im Vorhabengebiet keine Hinweise auf Vorkommen von
Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie existieren. Besonders geschütz-
te/streng geschützte Pflanzenarten werden von dem Vorhaben daher nicht betroffen.

Anders fielen die Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten
aus. Im Vorhabengebiet bzw. im Umkreis konnten nach Anhang IV a der FFH-Richtlinie
besonders geschützte Säugetierarten (Fledermäuse, Fischotter), Kriechtiere (Zau-
neidechse), Schmetterlinge (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) und europäische
Vogelarten (u. a. Reiherente, Stockente, Wasserramsel) ermittelt werden.

Zum Vorkommen von besonders geschützten bzw. streng geschützten Libellenarten,
Amphibienarten sowie Weichtierarten bestehen keine Anhaltspunkte.

Zu den Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten im Ein-
zelnen:

Fledermausarten

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der beson-
ders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Infolge
dessen, dass Fledermäuse nachtaktiv sind und die Bauarbeiten nur tagsüber durchge-
führt werden, können mit großer Sicherheit vorhabenbedingte Tötungen oder Verletzun-
gen von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Der Verhinderung von Verletzungen
und Tötungen dienen zudem Vermeidungsmaßnahmen. Diese umfassen u. a. die Kon-
trolle des Vorhabenbereichs hinsichtlich potenzieller Quartiere (V4_{AFB}). Somit kann ein
Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sollte es trotz des-
sen zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommen, gehört dies zum

allgemeinen Lebensrisiko der Fledermausarten. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Fortpflanzungsstätten von Fledermausarten wurden innerhalb des Vorhabensbereichs nicht nachgewiesen. Allerdings existieren im Vorhabenumfeld Strukturen, die als Zwischenquartier geeignet sind. Inwieweit die Betroffenheit Auswirkungen auf die Zulässigkeit des Vorhabens hat, ist an § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu messen. Danach dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten u. a. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Unter einer Störung ist dabei jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier zu verstehen, die eine Verhaltensänderung desselben bewirkt. In Betracht kommen beispielsweise Lärm, Licht oder Wärme, aber auch vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Trennwirkungen (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, § 44 Rn. 11). Erheblich ist eine Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population lässt sich dabei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

In Betracht kommen potenzielle Störungen durch die Baufeldfreimachung durch Rodungsarbeiten. Allerdings stellen diese Störungen insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V4_{AFB} keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Die Störungen wirken sich, wenn überhaupt, nur auf Einzelindividuen aus und führen nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der gesamten Überdauerungsgemeinschaft der betroffenen Fledermausarten im lokalen Lebensraum. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch heute schon Vorbelastungen durch die bestehende Straße/Eisenbahn existieren, so dass Beeinträchtigungen, sollten sie eintreten, als nicht erheblich störend einzuschätzen sind. Damit steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt und sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern wird.

Weiterhin war zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird. Danach ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Wie bereits oben festgestellt, konnten im Vorhabensbereich keine Nachweise von Wochenstuben und Quartieren erbracht werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass vorhandene Gehölzstrukturen im Vorhabenumfeld als Zwischenquartier genutzt werden. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V4_{AFB} (Kontrolle des Vorhabensbereichs hinsichtlich potenzieller Quartiere) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF1 (Anbringung von Fledermauskästen), kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Fischotter

Aufgrund dessen, dass der Fischotter vorwiegend nachtaktiv ist und die Bautätigkeit tagsüber erfolgt kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Sofern es trotzdem zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommt, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Der Vorhabensbereich wird durch den Fischotter lediglich als Durchzugsgebiet genutzt, Baue für die Aufzucht von Jungtieren sind nicht bekannt.

Zu betrachten ist ein möglicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Vorliegend kommt es baubedingt zur Einschränkung der Durchgängigkeit des Gewässers aufgrund von Lärm, Licht und Bewegung. Unter Berücksichtigung dessen und dem Umstand, dass der Vorhabenbereich durch Störwirkungen der bestehenden Straße bereits vorbelastet ist, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die Weiße Elster auch während der Bautätigkeit die Funktion als Durchzugsgebiet behält und es zu keiner erheblichen Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Fischotters kommt.

Da essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters im Vorhabenbereich nicht existieren, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf verschiedene europäische Vogelarten (u. a. Reiherente, Stockente und Wasseramsel).

Es ist nicht zu befürchten, dass im Zuge der Maßnahmenumsetzung europäische Vogelarten getötet oder verletzt werden, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Adulte Tiere können wegfiegen, um sich vor eventuellen Gefahren zu retten. Dass Jungtiere bzw. Eier betroffen werden, die nicht in der Lage wären, vor Gefahren zu fliehen, kann durch die Kontrolle potenzieller Quartierbäume (V_{4AFB}) vermieden werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V_{1AFB} wird zudem gewährleistet, dass die Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten betroffener Vogelarten erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass keine Jungtiere oder Eier durch die Baumaßnahmen angetroffen werden, womit deren Tötung oder Verletzung ausgeschlossen ist.

Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt, sind Störungen während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit nicht zu befürchten, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Auch Störungen durch baubedingte Emissionen sind nicht zu erwarten, da sich insbesondere die lärmempfindlichen Arten kaum in der Nähe der Bauarbeiten ansiedeln werden. Hinzu kommt, dass es sich lediglich um temporäre Störungen handelt und die Baumaßnahmen in Bereichen stattfinden, die Lärmvorbelastungen aufweisen. Darüber hinaus ist nicht zu befürchten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen europäischer Vogelarten verschlechtert, da die Arten auf die beanspruchten Bereiche im Vorhabengebiet nicht angewiesen sind. So sind in unmittelbarer Umgebung ausreichend Habitate (Gehölzbestände und Ruderalfluren) vorhanden, die ein Ausweichen der Arten ermöglichen.

Durch das Vorhaben wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V_{4AFB} und V_{1AFB} kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass die Ansiedlung und ein möglicher Nestbau im Baustellenbereich infolge der Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen etc. sehr unwahrscheinlich sind. Sollte es unabhängig davon zu Verlusten von potenziellen Fortpflanzungsstätten u. a. durch Rodung von Gehölzbeständen kommen (z. B. Wasseramsel), liegt darin noch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG begründet. Denn durch die Bereitstellung von Nisthilfen bleibt die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

Schmetterlinge (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind vom Vorhaben betroffen.

Durch die Minimierung des Eingriffs in den LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“ ($V1_{FFH}$) mit der Verlegung von Baustelleneinrichtungsflächen kann die beanspruchte Fläche reduziert, aber nicht vollständig vermieden werden. Mit der Baufeldfreimachung im Herbst/Winter ($V1_{AFB}$) wird jedoch vermieden, dass Pflanzen vorhanden sind, an denen Eier oder Raupen sein könnten. Durch die antizyklische Mahd der Habitatflächen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ($V3_{AFB}$) wird zudem grundsätzlich vermieden, dass durch die Baumaßnahme Larven der Art in Ameisennestern betroffen sein könnten. Mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF2 (Umsetzung von Beständen des Großen Wiesenknopfes) bleibt auch die Funktionalität der Habitatflächen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dennoch kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Für die Genehmigungsfähigkeit bedarf es deshalb einer Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:

Vorliegend ist eine Ausnahme aufgrund der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie der Alternativlosigkeit des Vorhabens möglich. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen zur Ausnahmeprüfung unter C V 5.2.7 dieses Beschlusses verwiesen.

Mit den Maßnahmen SK_{FFH} (Ersatzfläche Lebensraumtyp/Habitatfläche) und CEF2 (Umsetzung von Beständen des Großen Wiesenknopfes) wird gewährleistet, dass trotz des Vorhabens ein günstiger Erhaltungszustand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gewahrt bleibt.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht somit fest, dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten ist.

Reptilien (Zauneidechse)

Im Rahmen der Relevanzprüfung konnte die im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Zauneidechse nicht abgeschichtet werden, so dass für diese eine Art-für-Art-Prüfung durchgeführt wurde. Als Ergebnis der Art-für-Art-Prüfung wurde festgestellt, dass für die Zauneidechse ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die Genehmigungsfähigkeit bedarf es deshalb einer Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:

Zu prüfen ist damit, ob durch das Vorhaben eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Zauneidechse eintritt. Dies ist vorliegend, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme $V2_{AFB}$ (Umsetzung von Zauneidechsen in geeignete Ersatzhabitats), nicht der Fall.

Der betroffene Bahndamm wird vor Beginn der Baumaßnahme abgesucht und die angelegten Zauneidechsen in geeignete Ersatzhabitats umgesetzt. Nach Abschluss der Bauarbeiten können sich wieder geeignete Zauneidechsenhabitats entwickeln. Insgesamt bleibt damit die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht somit fest, dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Zauneidechse im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten ist.

Ergebnis

Als Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass für die im Untersuchungsraum nachgewiesene Zauneidechse das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Ebenso wurde festgestellt, dass für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Für diese Arten wurden daher die fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft und festgestellt, dass die Zulassungsvoraussetzungen für eine Ausnahme genehmigung vorliegen.

Für alle übrigen Arten kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Bezug auf die Zauneidechsenpopulation und die Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling wird aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung (§ 75 Abs. 1 VwVfG) mit diesem Beschluss erteilt. Die untere Naturschutzbehörde hat mitgeteilt, dass es zum Inhalt der Fachplanungen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht, FFH-Verträglichkeitsstudie, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Unterlagen zur FFH-Ausnahmeprüfung) keine Einwände gibt.

6 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

6.1 Vereinbarkeit wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele §§ 27, 47 WHG

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuieren verbindliche Vorgaben, die als Zulassungsvoraussetzungen bei der Genehmigung von Vorhaben zu beachten sind.

Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot). Zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot).

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich auf den ökologischen und chemischen Zustand von OWK sowie auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand von GWK. Auf der Basis der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials eines OWK vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (QK) im Sinne des Anhangs V der WRRL (bzw. der Anlage 3 der OGewV) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betroffene Qualitätskomponente bereits in die niedrigste Klasse eingestuft, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ dar (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az.: C-461/13, Rn. 43, 51 und 71).

Unter welchen Voraussetzungen eine Verschlechterung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands vorliegt, ist bisher nicht abschließend geklärt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH zur Verschlechterung des ökologischen Zustands wird vorliegend von einer Verschlechterung des chemischen Zustandes eines OWK oder GWK ausgegangen, wenn durch das Vorhaben der Grenzwert einer Umweltqualitätsnorm für OWK (§ 6 i. V. m. Anlage 7 OGewV) bzw. ein schadstoffbezogener Schwellenwert für GWK (§ 5 i. V. m. Anlage 2 GrwV) überschritten wird. Ist der entsprechende Wert

bereits überschritten, genügt jede weitere nachteilige Veränderung. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines GWK ist gegeben, wenn durch das Vorhaben einer der einstufigsrelevanten Parameter des § 4 GrwV unter das Niveau gesenkt wird, das für einen guten mengenmäßigen Zustand erforderlich ist.

Als relevante OWK wurden identifiziert:

- OWK „Weiße Elster-2“ (DESN_566-2) und
- OWK „Eisenbach“ (DESN_5661332).

Als relevante GWK wurde identifiziert:

- GWK „Oberlauf der Weißen Elster“ (DESN_SAL GW 043).

Im Ergebnis der Prognosen und Bewertungen der möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die relevanten GWK und OWK wurde festgestellt, dass:

- die hydromorphologischen QK der beiden OWK durch das geplante Vorhaben nicht negativ verändert werden. Messbare negative Auswirkungen auf die biologischen QK können ausgeschlossen werden.
- die chemischen und allgemeinen physikalisch-chemischen QK durch das geplante Vorhaben nicht negativ verändert werden. Messbare negative Auswirkungen auf die biologischen QK können ausgeschlossen werden.
- das geplante Vorhaben bei beiden OWK nicht zu messbaren negativen Veränderungen für die relevanten biologischen QK führt. Eine Verschlechterung des biologischen Zustandes der beiden OWK kann ausgeschlossen werden.
- durch das Vorhaben keine Veränderung des chemischen Zustandes der beiden OWK zu erkennen ist. Damit kann eine weitere Verschlechterung des chemischen Zustandes, der für beide OWK als „nicht gut“ ausgewiesen wurde, ausgeschlossen werden.
- das geplante Vorhaben nicht zu einer negativen Veränderung der Grundwasserstände führt. Grundwasserabhängige Landökosysteme werden nicht negativ durch vorhabenbedingte Auswirkungen auf den GWK beeinträchtigt. Die räumlich eng begrenzten Änderungen der Grundwasserfließrichtung bewirken keine bewertungsrelevanten Veränderungen im Grundwasserkörper. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands kann somit ausgeschlossen werden. Es sind keine Einträge von Schadstoffen nach Anlage 2 der GrwV verbunden. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands kann somit ebenso ausgeschlossen werden, wie eine nachteilige Auswirkung auf OWK und grundwasserabhängige Landökosysteme.

Auf der Grundlage der durchgeführten Prognosen und Bewertungen kann deshalb mit hoher Prognosesicherheit festgestellt werden, dass durch das Vorhaben sowohl während der Baudurchführung als auch nach Abschluss der Bauarbeiten:

- keine Verschlechterungen des mengenmäßigen, ökologischen und chemischen Zustandes für die betroffenen OWK sowie des chemischen und mengenmäßigen Zustandes für den betroffenen GWK und damit kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der §§ 27 und 47 WHG zu erwarten sind.

- Mit der Durchführung des Vorhabens kein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot des § 27 WHG zu erwarten ist.

Das Vorhaben verstößt somit nicht gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG und beeinträchtigt auch nicht die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele.

6.2 Wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse und der wasserrechtlichen Bewilligungen nach §§ 8 ff. WHG alle erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Zu diesen Entscheidungen zählen u. a. auch solche, die die Genehmigungsfähigkeit von baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässern, etwa die Oberflächenentwässerung, erfassen.

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde zwar auch über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 19 WHG), die Entscheidung ist aber hierbei gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Die Entwässerung der Fahrbahn erfolgt entsprechend RAS-Ew über die Querneigung breitflächig in das angrenzende Gelände. Die Errichtung besonderer Anlagen zur Fassung und Ableitung des Oberflächenwassers ist nicht erforderlich. Im Detail wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Erteilt wird die Genehmigung zur Errichtung des Ersatzneubaus der Überführung der K 7842 über den Eisenbach (BW 4) und zur Errichtung der Behelfsbrücke. Soweit während der Bauphase Grundwasser angeschnitten wird, ist die Erlaubnis einer bauzeitlichen Wasserhaltung inbegriffen.

Die Erhöhung der Erdoberfläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster durch die Verbreiterung des Eisenbahndammes auf ca. 530 m Länge im Zuge des Ersatzneubaus der Eisenbahnüberführung km 30,262 wird im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde entsprechend § 78a Abs. 2 WHG zugelassen, da die Bedingungen hierfür erfüllt sind.

Die Hinweise und Forderungen sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vogtlandkreis (vgl. Stellungnahme des Sachgebietes Wasserwirtschaft/Wasserrecht) wurden vollumfänglich in den Tenor unter A IV dieses Beschlusses aufgenommen, womit das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG und das Benehmen gemäß § 74 Abs. 1 SächsWG hergestellt ist.

Bei korrekter Umsetzung der planfestgestellten Planung sowie Beachtung der unter A III 9 dieses Beschlusses festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Wasserwirtschaft und Gewässerschutz vereinbar.

7 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmungen zum Vermessungswesen beruhen auf §§ 6 Abs. 2 und 27 SächsVermKatG.

8 Baudurchführung

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden.

Darüber hinaus wurden Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu den im Planungsbereich gelegenen Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen, zur Erreichbarkeit der Grundstücke während der Bauphase sowie zum Umgang mit evtl. aufzufindenden Kampfmitteln aufgenommen.

9 Versorgungsleitungen

Bezüglich der im planfestgestellten Bereich befindlichen Leitungen wurden die zuständigen Versorgungsträger und Eigentümer am Verfahren beteiligt. Soweit Maßnahmen zum Schutz der Leitungen gefordert wurden, wurde deren Beachtung seitens des Vorhabenträgers zugesagt und durch entsprechende Nebenbestimmung als zu beachten festgelegt.

10 Eigentum

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnisse) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die in den Grunderwerbsplänen ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt. Eine Anwendung reduzierter Ausbauparameter zur Verringerung der Grundstücksinanspruchnahmen hat sich im Rahmen der Gesamtabwägung nicht angeboten, da andernfalls Abstriche bei der Verkehrssicherheit und Nutzbarkeit gemacht werden müssten.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßen- und Eisenbahnverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der überwiegenden privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h.

er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, was zusätzlich durch eine entsprechende Nebenbestimmung sichergestellt wird.

VI Stellungnahmen/Einwendungen

Im Anhörungsverfahren wurden von kommunalen Gebietskörperschaften (1), Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie Leitungsrechtsinhabern (2) einer anerkannten Naturschutzvereinigung (3) und einer privaten Einwanderin (4) Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben.

1 Kommunale Gebietskörperschaften

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Stadt Adorf/Vogtl.

Schreiben vom 27. November 2020

Die Stadt Adorf gebe für die bezeichnete Maßnahme folgende Stellungnahme ab:

1. Im Bereich des Bau-km 0+576,50 - Brücke über den Eisenbach - sei eine Löschwasserentnahmestelle vorzusehen. Zu prüfen wäre die Herstellung einer Löschwasserentnahmestelle im Bereich des Teiches bei Bau-km 0+300 (Leitplanke).
2. Der Bestandskanal, welcher sich etwa bei Bau-km 0+710 befinde, sei in die Unterlagen aufzunehmen und zu erhalten.
3. Die Straßenbeleuchtung sei im Rahmen der Baufeldfreimachung umzusetzen, dabei würden die Kosten der zu ersetzenden Beleuchtungsmasten sowie für Kabel und Leerrohr von der Stadt Adorf übernommen (laut dem Protokoll der Beratung der Stadt Adorf/Vogtl. und dem Landkreis vom 26. Juni 2019).
4. Am Bau-km 0+687 befinde sich im Bereich der Bushaltestelle eine Bank, diese sei nach Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen.
5. Ab dem Bau-km 0+170 münde der Elsterradweg in die Kreisstraße, hier bitte man um Prüfung der Möglichkeiten für die Asphaltbefestigung der rechten Bankettseite in Richtung B 92 bis zur Eisenbahnüberführung, sowie der Schaffung von Stellflächen im Bereich der Radwegeinmündung in Richtung Kaltenbach.

Der Vorhabenträger hat hierzu Folgendes ausgeführt:

Zu 1.: Der Bachverlauf sowie die Bachsohle des Eisenbaches sollen im Bereich des Bauwerkes 4 nicht verändert werden. Eine Löschwasserentnahmestelle befindet sich am Bauwerk 5 (Bauende der Maßnahme). Der Vorhabenträger hat die Prüfung einer Löschwasserentnahmestelle im Bereich Bau-km 0+300 in der weiteren Planungsphase zugesichert.

Zu 2.: Der Bestandskanal bei Bau-km 0+710 wird durch diese Baumaßnahme nicht berührt. Sollte der Kanal beim Ausbau der K 7842 angetroffen werden, wird seitens des Vorhabenträgers dessen Sicherung zugesagt.

Zu 3.: Die vorgesehenen Regelungen zur Straßenbeleuchtung sind unter den Lfd. Nr. 7.2, 7.8 und 7.9 im Regelungsverzeichnis dargestellt.

Zu 4.: Die vorgesehene Regelung bezüglich der Bank ist unter der Lfd. Nr. 1.4 im Regelungsverzeichnis dargestellt. Die Bank wird gesichert und nach Baufortschritt im Bereich der Haltestelle wieder aufgestellt.

Zu 5.: Das linke Bankett wird begebar mit einem Bodengittersystem und Füllsubstrat ausgebaut (siehe Unterlage 14/1/1 und 14/1/2). Ein Ausbau in Asphaltbauweise ist aufgrund der damit verbundenen zusätzlichen Neuversiegelung nicht möglich. Eine Bebauung mit Stellflächen gegenüber der Einmündung des Radweges auf der K 7842 ist wegen der in diesem Bereich vorhandenen Deponie, deren Oberflächenabdichtungssystem nicht beeinträchtigt werden darf, ausgeschlossen.

Landkreis Vogtlandkreis

Schreiben vom 28. September 2020 und 12. Mai 2022

Für das Vorhaben werde ein Planfeststellungsverfahren nach dem SächsStrG durchgeführt. Das Landratsamt Vogtlandkreis sei von der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme aufgefordert worden. Der im Rahmen des vorliegenden Feststellungsentwurfes bearbeitete Abschnitt befinde sich auf der Gemarkung Leubetha (Stadt Adorf/Vogtl.) und habe eine Länge von 0,738 km. Er beinhalte im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Schadensbeseitigung an der K 7842 infolge der Starkregenereignisse im Mai 2018 im Abschnitt von der Eisenbahnüberführung bis in die Ortslage Leubetha,
- Erneuerung der Nebenanlagen an der K 7842 im Zuge der Schadensbeseitigung z. B. Durchlässe, Zu- und Ablauf für Teichanlage, Maßnahmen für Amphibienschutz,
- Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung km 30,261, Strecke 6270 Plauen – Bad Brambach/Grenze,
- Ersatzneubau der Überführung der K 7842 über den Eisenbach (BW 4).

Vorhabenträger sei der Vogtlandkreis. Der Teilabschnitt der K 7842 von der B 92 bis zur EÜ sei nicht Bestandteil dieser Baumaßnahme. Das Baurecht sei bereits über ein Planfeststellungsverfahren hergestellt.

Denkmalschutz

Das geplante Vorhaben befinde sich in einer archäologischen Relevanzzone, welche Kulturdenkmal im Sinne des § 2 SächsDSchG sei. Somit bedürften jegliche Maßnahmen in diesem Gebiet gemäß § 14 SächsDSchG der Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde.

Folgendes sei bei der weiteren Planung und Durchführung der Maßnahme zu beachten:

- Der Beginn der erdeingreifenden Maßnahmen (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs-, Planierarbeiten usw.) sei mindestens drei Wochen vorher dem Landesamt für Archäologie, Zur Wetterwarte 7 in 01109 Dresden schriftlich anzuzeigen. Die Bauanzeige solle die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.
- Sollten bei den Bauarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt werden, bei denen es sich um Kulturdenkmale handeln könnte (wie z. B. Siedlungsspuren, Scherben, Knochen, Münzen, Werkzeuge), so sei dies unverzüglich dem Landesamt für Archäologie oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Vogtlandkreis anzuzeigen.
- Gegebenenfalls auftretende Funde seien zu dokumentieren und durch fach- und sachgerechte Ausgrabung zu bergen. Den mit der Dokumentation und/oder Bergung beauftragten Mitarbeitern des Landesamtes für Archäologie sei uneingeschränkter Zugang zur Baustelle und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Hinweis: Bauverzögerungen seien hierdurch nicht auszuschließen.
- Die bauausführenden Personen seien nachweislich auf die nach § 20 SächsDSchG bestehende Meldepflicht bei Funden - hier Bodenfunde - hinzuweisen. Funde seien dem Landesamt für Archäologie umgehend zu melden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und vom Vorhabenträger entsprechend seiner Zusicherung bei der weiteren Planung und Bauausführung beachtet. Das Landesamt für Archäologie wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Dessen Hinweise haben zudem Eingang in die Nebenbestimmungen unter A III 3 dieses Beschlusses gefunden.

Tourismus

Seitens des Fachbereiches Tourismus werde darauf verwiesen, dass mit der Baumaßnahme der Elsterradweg als Fernradweg des SachsenNetz Rad betroffen sei und die Befahrbarkeit zu gewährleisten sei.

Der Hinweis zum Elsterradweg wird zur Kenntnis genommen und vom Vorhabenträger bei der Bauausführung beachtet.

Abfallwirtschaft

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestünden unter Beachtung der folgenden Hinweise keine Einwände:

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme, insbesondere vor der geplanten Vollsperrung der Teilabschnitte der K 7842 seien Abstimmungen mit den im Vogtlandkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen (Kreisentsorgungs GmbH Vogtland sowie Veolia Umweltservice Ost GmbH und Co. KG) vorzunehmen.

Es sei davon auszugehen, dass eine grundstücksnahe Abfallentsorgung während der Baumaßnahme nicht bei allen Grundstücken gewährleistet werden könne. Deshalb seien Sammelstellen für Abfallbehälter (Restabfallbehälter, Bio- und Papiertonnen, gelbe Tonnen) und gelbe Säcke und ggf. auch für andere Abfallarten (z. B. Sperrmüll) für die betroffenen Grundstücke zu planen und auszuweisen.

Insbesondere sei in diesem Rahmen auch zu klären, wer für die Behältertransporte zu der oder den Sammelstellen während der Bauphase zuständig sei.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und vom Vorhabenträger entsprechend seiner Zusicherung bei der weiteren Planung und Bauausführung berücksichtigt.

Naturschutz

Dem Vorhaben stünden naturschutzrechtliche Belange nicht entgegen, wenn folgende inhaltliche Korrekturen oder Ergänzungen vorgenommen würden:

1. Erläuterungsbericht zum Feststellungsentwurf:

Die Flächenangaben in den Kapiteln 5.1.2 und 5.2.2 seien nicht nachvollziehbar und teilweise mit den Angaben der Fachunterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie der FFH-Verträglichkeitsstudie widersprüchlich. Beispielsweise sei die Größenordnung der anlagebedingt benötigten Fläche des LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“ beim Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung 945 m² (s. Unterlage 19.3, Kap. 5.2.3), im Erläuterungsbericht sei von 1.015 m² die Rede (Kap. 5.2.2, Seite 37).

Es sei im Text konkret darauf hinzuweisen, woher die einzelnen Flächenangaben entstammten. Dies könne z. B. auch dadurch geschehen, dass hier die Größenangaben in eckigen Klammern um eine Nummer ergänzt würden und in der Fußzeile dazu die Erklärung erfolge.

Teilweise seien Aussagen im Kapitel 5.2.2 auch unkorrekt bzw. ohne Verweise auf Aussagen in den zugehörigen Fachplanungen auch nicht plausibel. Zum Beispiel sei die Aussage „Es sind keine Beeinträchtigungen von gehölbewohnenden Arten wie Avifauna und Fledermäuse zu erwarten.“ nicht richtig. Unverständlich sei zum Beispiel der oberste Textabsatz auf Seite 38. Hier fehle außerdem bei der Nennung der betroffenen besonders geschützten Biotope die Auflistung der Biotoptypen „Seggen- und binsenreiche Nasswiese“ sowie „magere Frischwiese“.

Die anlagebedingt überbaute Fläche des LRT „Flachland-Mähwiesen“ beträgt ca. 1.015 m² (davon 70 m² für Straßen- und 945 m² für Eisenbahnanlagen). Dies wird in Unterlage 19.3 in den Kapiteln 3.3.2, 5.2.2, 5.3.4, 7.3 und 8 auch richtig dargestellt. Der Bezug auf fehlende Beeinträchtigungen von gehölbewohnenden Arten wie Avifauna und Fledermäuse betrifft baubedingte Wirkfaktoren unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen.

Im Übrigen wird im Erläuterungsbericht hinreichend auf die zugehörigen Fachplanungen verwiesen, die entsprechend detaillierte Angaben enthalten.

2. Fischotterschutz:

Im Kapitel 5.3.1 der FFH-Verträglichkeitsstudie werde der Fischotter als Anhang II-Art der FFH-Richtlinie thematisiert. Es werde richtigerweise festgestellt, dass diese Art im Wirkraum des Vorhabens am Eisenbach am Durchlass unter dem Bahndamm und an den Brücken der Hermsgrüner Straße bereits nachgewiesen worden sei. Weiterhin werde schlussgefolgert, dass der Fischotter durch das Vorhaben durch baubedingte Barrierewirkungen zwar prinzipiell betroffen sein könnte, aufgrund der Nichtveränderung der potenziellen Habitatflächen eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden könne. An diesen Aussagen bestehe keine Veranlassung zu inhaltlichen Korrekturen.

Nichtsdestotrotz sei der Fischotterschutz auch prophylaktisch beim Ersatzneubau der Brücke über den Eisenbach (BW 4) mit zu berücksichtigen. Dies könne dadurch geschehen, dass das Bachufer des überbrückten Eisenbaches mit einer gesonderten Berme ausgestattet werde. Ziel einer solchen Maßnahme sei es, dass ein Fischotter, welcher das Durchschwimmen von Brückenbauwerken regelmäßig meide, nicht gezwungen werde, das Hindernis über die Fahrbahn zu überqueren. Da mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen sei, dass der Fischotter schon in naher Zukunft auch den Eisenbach im Bereich des betreffenden Brückenbauwerks durchwandern wolle, wäre es nicht nur kurzfristig, sondern geradezu fahrlässig den Fischotter bei der Bauwerksplanung auf der Basis dieser Datenlage außen vor zu lassen.

Beim Ersatzneubau der Brücke über den Eisenbach (BW 4) werden zwei ausreichend breite Uferstreifen entstehen. Die untere Naturschutzbehörde hat im Schreiben des Landkreises Vogtlandkreis vom 12. Mai 2022 mitgeteilt, dass somit eine zusätzliche Berme für den Fischotterschutz entbehrlich ist.

3. Inhalt der Fachplanungen:

Am Inhalt der Fachplanungen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht, FFH-Verträglichkeitsstudie, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Unterlagen zur FFH-Ausnahmeprüfung, jeweils mit zugehörigen Kartenanlagen) gebe es keine Einwände. Der Inhalt sei im Vorfeld der Einreichung der Unterlagen an die Planfeststellungsbehörde bereits intensiv mit dem Planer erörtert worden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Fachplanungen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden und es zu deren Inhalt keine Einwände gibt.

Abfallrecht/Bodenschutz

Gegen das geplante Vorhaben bestünden keine Bedenken. Nachfolgende Hinweise seien aber zu berücksichtigen.

Hinweise:

Nach Kenntnisstand der Behörde berühre das Vorhaben eine nach § 2 Abs. 5 BBodSchG sanierte Altlastenfläche mit der AKZ 78310058 (betroffen seien die Flurstücke Nr. 233, 236 und 660 der Gemarkung Leubetha). Falls im Rahmen der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten im Boden und/oder Grundwasser auftreten würden, sei dieser Sachverhalt unverzüglich der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis anzuzeigen. Die weitere Vorgehensweise sei dann mit dieser Behörde abzustimmen.

Der Baubetrieb sei so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Schadverdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben würden. Schadverdichtungen in später begrüntem Bereichen seien am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen (z. B. durch Tieflockerung).

Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe seien so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen würden. Bei einem Bodenausgrab von natürlich gewachsenem Boden sei Folgendes zu beachten:

- Anfallender Mutterboden (humoser Oberboden) sei in vollem Umfang zu gewinnen, im nutzbaren Zustand zu erhalten, d. h. vor Verdichtung und Schadstoffeintrag zu schützen, und funktionsgerecht zu verwerten. Diese Forderung ergebe sich aus dem

besonderen Schutzstatus für Mutterboden entsprechend § 202 BauGB i. V. m. § 1 BBodSchG.

- Bei einer notwendigen Zwischenlagerung des Bodens seien der Mutterboden, Oberboden und Unterboden getrennt in Bodenmieten zu lagern und vor Verdichtungen und Vernässungen zu schützen. Bei Mutterboden dürfe die Mietenhöhe höchstens 2 m betragen. Bei einer längeren Lagerungszeit (größer zwei Monate) seien die Mieten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.
- Bei der Rückverfüllung des Bodenmaterials sei die natürliche Schichtabfolge unbedingt einzuhalten.

Die Hinweise werden vom Vorhabenträger entsprechend seiner Zusicherung berücksichtigt sowie bei der Bauausführung beachtet und haben sich damit erledigt. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter A III 2 dieses Beschlusses zu den Belangen Abfall, Bodenschutz und Altlasten verwiesen.

Wasserwirtschaft/Wasserrecht

Grundsätzlich werde die aus den drei untersuchten Varianten ausgewählte Vorzugsvariante 1 (Erneuerung der Straße im Bestand mit einer bauzeitlichen Behelfsbrücke oberhalb des BW 4) aus wasserwirtschaftlicher Sicht ebenfalls als Vorzugsvariante gesehen, da durch die Orientierung am Bestand kein Überschwemmungsgebiet bebaut werde und Eingriffe in den am Eisenbach bestehenden Ufergehölzsaum unterbleiben würden. Auch die geplante Entwässerung der Straße breitflächig über das Bankett ohne die Errichtung besonderer Anlagen zur Fassung und Ableitung des Oberflächenwassers werde aus wasserwirtschaftlicher Sicht als günstig bewertet.

Dem Feststellungsentwurf liege auch ein Fachbeitrag bezüglich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie bei. Dieser komme zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben eine Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Oberflächenwasserkörper „Weiße Elster-2“ und „Eisenbach“ sowie des Grundwasserkörpers „Oberlauf der Weißen Elster“ nicht zu besorgen sei. Das Ergebnis sei plausibel.

Folgende wasserrechtliche Tatbestände lägen vor:

1. Die Erhöhung der Erdoberfläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster durch die Verbreiterung des Eisenbahndammes auf ca. 530 m Länge im Zuge des Ersatzneubaus der Eisenbahnüberführung km 30,262:

Gemäß § 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG sei das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Entsprechend § 78a Abs. 2 WHG könne dies von der zuständigen Behörde jedoch zugelassen werden, wenn die dort aufgeführten Bedingungen erfüllt seien. Von Seiten der unteren Wasserbehörde würden die Bedingungen als erfüllt angesehen und gemäß § 74 Abs. 1 SächsWG das Benehmen hergestellt.

2. Wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen und im Uferbereich entsprechend § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG:

Ersatzneubau der Überführung der K 7842 über den Eisenbach (BW 4):

Stadt: Adorf,

Flurstücke Nr.: 648/9, 644/1,
Gemarkung: Leubetha,
Gewässer: Eisenbach,
Top. Karte: 5639 Adorf TK 25,
R: 304042,
H: 5580965.

Errichtung Behelfsüberfahrt:

Flurstück Nr.: 648/9,
Gemarkung: Leubetha,
Top. Karte: 5639 Adorf TK 25,
R: 304052,
H: 5580971.

Folgende Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Entscheidung seien in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:

Die Grundsätze des Gewässerschutzes seien zu beachten. Das heie insbesondere, dass

- eine Verunreinigung des Gewässers durch Abschwemmen oder Einbringen von Feststoffen mit der Folge der Trübung des Wassers und/oder der sonstigen Verschlechterung seiner Beschaffenheit ausgeschlossen sei,
- Baumaterialien und dergleichen nicht im Gewässer und an den Ufern gelagert würden,
- Maschinen und Geräte nach der Tagesarbeit so abgestellt würden, dass auch bei sich plötzlich verändernder Wasserführung (z. B. bei einem Starkregenereignis) eine Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Uferbereiche ausgeschlossen werde.

Die Anzeige des Baubeginns sei 14 Tage vorher und die Fertigstellung der Baumanahme sei unverzüglich der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Das Vorhaben bedürfe der wasserrechtlichen Abnahme. Zur Abnahme seien folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bauleitererklärung, dass das Vorhaben sach- und fachgerecht ausgeführt worden sei,
- Bestandspläne gemäß DIN 2425 bzw. bei geringfügigen Abweichungen revidierte Planunterlagen.

Die zur Sicherung der Gewässersohle auf den Vorländern unter der Brücke geplanten Wasserbausteine LMB 40/200 seien ausreichend groß. Jedoch würde die geplante Ausführung als Steinschüttung zu einer sehr rauen Oberfläche führen, die schlecht für die Passierbarkeit von Tieren entlang des Gewässerrandes sowie für die unfallfreie Bauwerkskontrolle wäre.

Die Wasserbausteine sollten deshalb besser in Form eines Steinsatzes verlegt und oberflächlich abgesandet werden, damit eine relativ ebene und die Feuchtigkeit etwas haltende Oberfläche entstehe.

Begründung:

Die Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und im Uferbereich bedürften nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG der wasserrechtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung sei nach § 26 Abs. 4 SächsWG zu erteilen, da von dem beabsichtigten Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstigen Anlagen nicht zu erwarten seien, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden könnten.

Das Lichtraumprofil der Brücke sei für die Abführung eines HQ 100 zuzüglich eines Freibordes von rund 50 cm bemessen. Außerdem habe es die mehrfache Größe des Lichtraumprofils der bestehenden Brücke. Die Ergebnisse der in der Planung enthaltenen hydraulischen Berechnung würden auf der „sicheren Seite liegend“ bewertet, da die linksseitig beim Bemessungshochwasser HQ 100 stattfindende Umströmung des Bauwerkes außer Acht gelassen werde. Das geplante Lichtraumprofil sei groß genug.

Mit der geplanten Mittelwasserrinne unter der Brücke, gebildet durch die Sohle und rund 30 cm über die Gewässersohle überstehende Teile der Widerlager der bestehenden Brücke, ergäben sich keine Veränderungen im Gewässer bei mittleren und niedrigen Abflüssen im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand.

Die Nebenbestimmungen seien gemäß § 26 Abs. 3 SächsWG und § 36 VwVfG zulässig. Sie seien erforderlich und angemessen, um nachteilige Wirkungen zu verhüten. Die Anzeige des Baubeginns und der Fertigstellung ergebe sich aus § 106 Abs. 2 SächsWG. Die Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz ergäben sich aus § 5 WHG.

Die wasserrechtlichen Entscheidungen sind Bestandteil des Tenors unter A IV dieses Beschlusses. Die geforderten Nebenbestimmungen des Sachgebietes Wasserwirtschaft/Wasserrecht wurden vollumfänglich unter A III 9 in diesen Beschluss aufgenommen. Das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG und das Benehmen gemäß § 74 Abs. 1 SächsWG sind mithin hergestellt.

Immissionsschutz

Das Bauvorhaben (Variante 1/Behelfsbrückenvariante 2) sei mit den Belangen des Immissionsschutzes, insbesondere des Lärmschutzes vereinbar. Der Erläuterungsbericht enthalte dahingehend mit den Punkten 4.8, 5. und 6. umfangreiche Ausführungen hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Betroffenheit von Anwohnern oder schutzwürdiger Außenbereiche. Die Anforderungen gemäß § 41 BImSchG seien berücksichtigt.

Sonstige immissionsschutzrechtliche Belange würden während der Bauphase berührt. Folgendes sei zu beachten:

- Geräuschvolle Bauarbeiten seien in der Zeit von 20 Uhr – 7 Uhr (Nachtzeit) nicht zulässig.
- Bauarbeiten unter Einsatz lauter Maschinen und Geräte seien am Tag auf eine maximale Einwirkzeit von 8 Stunden zu begrenzen.
- Die betroffenen Anwohner seien vor Beginn der Baumaßnahme über Art, Umfang und Unvermeidbarkeit störender Geräusche und möglicher Erschütterungen, die während der Durchführung der Straßenertüchtungsmaßnahme auftreten können, zu informieren.

- Der Einsatz geräuscharmer Baumaschinen und die Umsetzung der Bautätigkeiten mittels lärmgeminderter Verfahren, auch schon im Vorfeld der Baustelleneinrichtung, sei zu favorisieren.
- Zur Vermeidung von Staubemissionen seien bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung, Abdeckung von Baumaterialien) zu ergreifen.

Hinweise:

Der Beginn der Baumaßnahme solle dem Umweltamt des Landratsamtes Vogtlandkreis, Sachgebiet Immissionsschutz, 14 Tage vorher angezeigt werden (Auftraggeber/General-auftragnehmer, voraussichtliche Dauer der Baustelle/verantwortlicher Bauleiter mit telefonischer Erreichbarkeit).

Bauarbeiten, die nachts dringend erforderlich werden sollten und im öffentlichen Interesse stünden, seien der örtlichen Polizeibehörde vorher anzuzeigen und einer gesonderten Prüfung im Einzelfall zu unterziehen.

Weitere Informationen für Bauunternehmen befänden sich im Internet-Portal des Vogtlandkreises unter Organisationsstruktur/Themen/Natur und Umwelt/Luft und Lärm/Lärm/Baustellen.

Die Hinweise werden vom Vorhabenträger entsprechend seiner Zusicherung berücksichtigt sowie bei der Bauausführung beachtet und haben sich damit erledigt. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung zum Immissionsschutz unter A III 4 dieses Beschlusses verwiesen.

Verkehrslenkung und -sicherung

Gegen das Vorhaben bestünden aus verkehrsbehördlicher Sicht keine Einwände. Nachstehend genannte Hinweise seien jedoch bei der weiteren Ausführungsplanung zu berücksichtigen:

Die aufgeführten Projekte stünden alle im Zusammenhang und erforderten eine gut abgestimmte Koordination der Baumaßnahmen. Die kreisliche Straßenverkehrsbehörde wäre bereits im Vorfeld diesbezüglich einbezogen worden. Das Umleitungskonzept, d. h. die Umleitungsführung sei bereits im Vorfeld abgestimmt worden. In den weiteren Planungsabschnitten seien detailliertere Umleitungspläne (Plan mit entsprechenden Verkehrszeichen) noch vorzubereiten und spätestens vor Ausschreibung im Entwurf fertigzustellen. Die bisherigen Hinweise der kreislichen Verkehrsbehörde seien bereits im Punkt 9 des Erläuterungsberichtes dargestellt und fixiert. Während der Schienensperrung werde Schienenersatzverkehr fahren. Auf diesen vom Schienenersatzverkehr zu befahrenden Straßen sollten dann auch keine Vollsperrungen planmäßig stattfinden.

Die Forderung des ÖPNV, dass während des Bauvorhabens eine Befahrbarkeit mit Bussen aus Richtung Hermsgrün in Richtung Marieney immer gewährleistet werden müsse und eine Begehrbarkeit für Fußgänger in Richtung B 92 weitestgehend sichergestellt werden müsse, sei bereits in den Unterlagen festgeschrieben.

In der weiteren Ausführungsplanung sei der verkehrstechnische Ausstattungsplan zu erarbeiten und bei der Verkehrsbehörde eine diesbezügliche verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und vom Vorhabenträger bei der weiteren Planung und Bauausführung berücksichtigt.

Kreisstraßenbau

Seitens des Amtes für Straßenunterhalt und Instandsetzung als planendes Fachamt würden keine Hinweise und Anregungen vorgebracht. Dem Vorhaben werde zugestimmt.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Brand- und Katastrophenschutz

Bei der o. g. Baumaßnahme sei zu sichern, dass die dort vorhandenen Gebäude, Anlagen und Bereiche von Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeugen zu jeder Zeit angefahren werden könnten. Um zu sichern, dass in einem Brand- oder anderem Notfall die erforderliche Lösch- und Rettungstechnik die Gebäude erreichen könne, seien auch während der Baumaßnahmen entsprechende Zufahrtsmöglichkeiten zu gewährleisten. Derartige Zufahrten müssten mindestens 3 m breit sein. In Kurvenbereichen oder Einfahrten sei die Breite der Zufahrt entsprechend dem vorhandenen Außenradius der Kurve zu erweitern. Grundlage dafür sei die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“.

Sollten sich aus objektiven Gründen Einschränkungen der Zufahrt bzw. auch der Durchfahrt erforderlich machen, so sei dies unbedingt rechtzeitig mit den örtlich zuständigen Feuerwehren Adorf abzustimmen, damit im Rahmen der Einsatzvorbereitung andere Möglichkeiten zum Erreichen der betreffenden Objekte und Bereiche in einem möglichen Notfall festgelegt werden könnten. Das betreffe auch die Zufahrten zu dort eventuell vorhandenen Löschwasserentnahmestellen. Im Falle der Einschränkung der Zufahrten bzw. der Durchfahrten müsse auch die Rettungsleitstelle in Zwickau eine diesbezügliche Information erhalten, um in einem eventuellen Notfall in diesem Bereich die Rettungsdienstfahrzeuge entsprechend leiten zu können.

Die Hinweise werden vom Vorhabenträger berücksichtigt. Im Übrigen wird deren Beachtung durch die Aufnahme in die Nebenbestimmung unter A III 6.3 dieses Beschlusses sichergestellt.

Kampfmittelbelastung

Hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung aus der Zeit bis 1945 werde Folgendes mitgeteilt:

Das Vogtland, insbesondere die Stadt Plauen, und u. a. auch Flächen in der Nähe des angefragten Bereiches seien während des 2. Weltkrieges von mehr als 14 Bombenangriffen heimgesucht worden. Konkrete Hinweise über zu erwartende Kampfmittelfunde im angefragten Baubereich lägen nach Auswertung der dem Landratsamt Vogtlandkreis vorliegenden Unterlagen, einschließlich der von der Kampfmittelbeseitigung übergebenen Unterlagen jedoch nicht vor. Auf der beigelegten Karte sei die im angefragten Raum belastete bombardierte Fläche registriert.

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, sei man verpflichtet diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung). Das Betreten der Fundstelle sei verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelverordnung verstoße, handele ordnungswidrig und könne mit einer Geldbuße bestraft werden.

Die Bauausführenden seien auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren. Es werde empfohlen, auf eigene Kosten vorsorgliche Bodenuntersuchungen zur Gefahrenforschung (insbesondere z. B. bei Bohrpfahlgründungen/Berliner Verbau) von einer Fachfirma durchführen zu lassen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird auf die Nebenbestimmung unter A III 6.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Kataster

Gegen das Planungsvorhaben bestünden seitens des Amtes für Kataster und Geoinformation keine Einwände und Bedenken. Diese Stellungnahme beziehe sich nicht auf die katastermäßige Übereinstimmung der Planungsgrundlage mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters.

Ergänzend weise man darauf hin, dass Planungsprozesse einen Raumbezug benötigen würden. Geplante oder bestehende Objekte eines Planungsvorhabens würden sich lage- und höhenmäßig auf ein landesweit einheitliches amtliches Raumbezugssystem beziehen. Dabei werde zwischen Punkten der Grundlagenvermessung (Raumbezugsfestpunkte, Höhenfestpunkte und Schwerefestpunkte) und Punkten des Liegenschaftskatasters (Aufnahmepunkte, den Raumbezugsfestpunkten nachgeordnete Vermessungspunkte) unterschieden.

Sollten innerhalb des Planungsgebiets Punkte des Liegenschaftskatasters (siehe Anlage) gefährdet sein, bitte man um rechtzeitige Mitteilung.

Für Punkte der Grundlagenvermessung sei der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen in Dresden zuständig.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Nebenbestimmungen zum Vermessungswesen unter A III 7 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Hygiene und Umweltmedizin

Belange des Fachbereiches Hygiene und Umweltmedizin seien nicht betroffen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

2 Träger öffentlicher Belange/Versorgungsträger/Leitungsrechtsinhaber

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Landesamt für Archäologie Sachsen

Schreiben vom 4. August 2020

Das Landesamt für Archäologie bitte in seiner Eigenschaft als Fachbehörde um die Aufnahme der nachstehenden Auflagen, Gründe und Hinweise.

Auflagen:

Das Landesamt für Archäologie sei vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren.

Die Baubeginnanzeige solle die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter nennen. Das Landesamt für Archäologie weise darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liege (mittelalterlicher Ortskern [D-65370-01]). Im Zuge der Erdarbeiten könnten sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen seien dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern sei uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen seien bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.

Gründe:

1. Die Genehmigungspflicht für das o. g. Vorhaben ergebe sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedürfe der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen wolle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten sei, dass sich dort Kulturdenkmale befänden.
2. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals würden zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld belegen, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes seien.

Die Beachtung der Auflagen des Landesamtes für Archäologie wird durch die Nebenbestimmungen unter A III 3 dieses Beschlusses sichergestellt. Im Übrigen hat der Vorhabenträger verbindlich zugesichert, die Auflagen zu berücksichtigen.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Schreiben vom 21. Oktober 2020

Man weise darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm,
- Anlagensicherheit/Störfallvorsorge,
- natürliche Radioaktivität,
- Fischartenschutz/Fisch- und Teichwirtschaft und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung seien. Die Prüfung weiterer Belange sei aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

1) Zusammenfassendes Prüfergebnis:

Seitens des LfULG stünden der Planung Bedenken aus ingenieurgeologischer Sicht entgegen. Die Bedenken könnten ausgeräumt werden, wenn die Forderungen unter Gliederungspunkt 3.4 beachtet würden. Darüber hinaus würden unter 3.5 geologische Hinweise gegeben, welche im Rahmen der weiteren Planbearbeitung berücksichtigt werden sollten.

Keine grundsätzlichen Bedenken bestünden aus Sicht des Fischartenschutzes/der Fischerei. Allerdings seien die Anforderungen unter Gliederungspunkt 2.3 zu beachten.

Gegenwärtig lägen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestünden daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken seitens der natürlichen Radioaktivität.

Die Belange des Fluglärms und der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge seien nicht berührt.

2) Fischartenschutz und Fischerei

2.1) Unterlagen

- SächsFischVO, Wasserrahmenrichtlinie sowie Fischartenkataster des LfULG -

2.2) Prüfergebnis

Hinsichtlich des Ersatzneubaus der Brücke über den Eisenbach würden aus fischereifachlicher Sicht folgende Hinweise gegeben:

Der Oberflächenwasserkörper (OWK) Eisenbach (DESN_5661332) sei ein Gewässer der Forellenregion. In seiner fischzönotischen Grundausprägung werde er als Bachforellen-Groppe-Gewässer I beschrieben. Die betreffenden Oberlaufregionen seien durch die Bachforelle gekennzeichnet. Die Groppe sei ebenfalls eine bedeutende Leitart. Sonstige Arten, die zur Referenzzönose gehörten, seien Bachneunauge, Äsche, Schmerle, Elritze, Barsch, Dreistachliger Stichling und Rotauge.

Das vorgeschriebene, regelmäßige Monitoring des Fischbestandes habe für den OWK Eisenbach einen guten ökologischen Zustand der Qualitätskomponente Fische ergeben.

Im Rahmen von Fischbestandsuntersuchungen habe hier das Vorkommen der Fischarten Bachforelle, Bachneunauge, Bachsaibling, Elritze, Giebel, Groppe, Quappe, Regenbogenforelle und Schmerle festgestellt werden können.

Aus Sicht des Fischartenschutzes/der Fischerei stünden keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Zum Schutz der Fischbestände und zur Vermeidung einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes, insbesondere hinsichtlich der Qualitätskomponente Fische, sei Folgendes zu beachten:

2.3) Anforderungen

2.3.1) Anforderungen im Rahmen der Vorhabenrealisierung

- Bestehende Fischlaichplätze im Eisenbach müssten erhalten bleiben. Sei eine Erhaltung bestehender Fischlaichplätze nicht möglich, habe der Unterhaltungspflichtige in Abstimmung mit dem LfULG als Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten hierfür Ersatz in dem Gewässer zu schaffen.
- Der Eintrag von technischen und chemischen Fremdstoffen ins Gewässer sei auszuschließen.
- Die Bauarbeiten sollten immer vom Ufer aus durchgeführt werden. Vor Durchführung der Maßnahme müsse im betroffenen Bauabschnitt durch den Fischereiausübungsberechtigten bzw. einen öffentlich bestellten Fischereisachverständigen die Notwendigkeit der Bergung der vorkommenden Fische beurteilt werden.

- Arbeiten an der Gewässersohle seien auf das unbedingte Minimum zu reduzieren. Zum Abschluss der Arbeiten an der Gewässersohle müsse der ökologische Zustand mindestens dem Zustand wie vor der Baumaßnahme entsprechen. D. h. die Tiefen- und Strömungsvarianz sowie die Sohlsedimentstruktur seien zu erhalten bzw. zu verbessern.
- Beim unvermeidbaren Einsatz von Technik im Gewässer bzw. in der fließenden Welle sei zu beachten, dass Gewässerzufahrten derart geeignet zu befestigen bzw. zu sichern seien, dass der Eintrag von Feinanteilen und Schwebstoffen in die fließende Welle minimiert werde (z. B. Befestigung der Gewässerzufahrt mit Betonplatten oder groben Steinschüttungen).
- Baumaterialien und Bauhilfsstoffe dürften unter keinen Umständen im Gewässer oder in der fließenden Welle zwischengelagert werden.
- Die notwendigen Wasserhaltungen seien so herzustellen, dass ein Eintrag von Feinsediment und Schwebstoffen in die fließende Welle weitestgehend ausgeschlossen werde, d. h. als Anlagen zur Wasserhaltung könnten verwendet werden: a) Spundwände, b) verschlossene Big – Bags, die außerhalb des Gewässers befüllt und entleert würden, c) zur Gewässersohle hin geschlossene Kastenfangedämme, die außerhalb des Gewässers befüllt und entleert würden, d) Betonplatten mehrreihig verlegt mit innen liegender Sackdichtung.
- Das aus den Baugruben abzuführende Wasser dürfe nur über Absatzcontainer der fließenden Welle zugeführt werden.

2.3.2) Baubeginnanzeige, Fischschonzeiten, Ausnahmeregelungen

Der Beginn der Bauarbeiten sei nach § 14 Abs. 1 SächsFischVO gegenüber dem LfULG als Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten 21 Tage vorher anzuzeigen.

Die Bauarbeiten im Gewässer dürften gemäß § 14 Abs. 2 SächsFischVO nicht innerhalb der Schonzeit der Bachforelle in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April durchgeführt werden. Ausnahmen dürften nach § 14 Abs. 3 SächsFischVO jedoch nur zugelassen werden, wenn der Fischbestand nicht gefährdet werde und die Fischdurchgängigkeit gesichert sei.

Um eine Befreiung nach § 14 Abs. 3 SächsFischVO erteilen zu können, seien geeignete Maßnahmen des Fischschutzes nachvollziehbar darzustellen und umzusetzen.

Für die Prüfung und Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Verbot des Bauens innerhalb der Fischschonzeiten gemäß § 14 Abs. 3 SächsFischVO bedürfe es der Vorlage aussagekräftiger und beurteilungsfähiger Unterlagen, die zumindest Folgendes zu enthalten hätten:

- Antragsteller,
- Antragszeitraum,
- Baubeschreibung für den Antragszeitraum,
- Lageplan,

- Kopie der wasserrechtlichen Genehmigung (§ 26 Abs. 1 SächsWG) bzw. Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde,
- Stellungnahme bzw. Zustimmung des Gewässerunterhaltungspflichtigen sowie des Fischereiausübungsberechtigten,
- Darstellung der Art und Weise der Wasserhaltung, Baustraßen, Zufahrten zum bzw. ins Gewässer sowie deren Einbringen und Entnahme insbesondere unter Beachtung der Schutzbedürftigkeit der aquatischen Fauna,
- vorgesehene Schutzmaßnahmen (Fischschutz, Gewässerschutz, Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit).

Die Anzeige des Baubeginns wurde in die Nebenbestimmung A III 9.7 in diesen Beschluss aufgenommen. Soweit die Bauarbeiten auch innerhalb der Fischschonzeiten durchgeführt werden müssen, ist durch den Vorhabenträger eine entsprechende Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Die weiteren Anforderungen aus Sicht der Fischerei sind Bestandteil der Nebenbestimmung unter A III 9.8 dieses Beschlusses.

3) Geologie

3.1) Unterlagen

- Planunterlagen zum Vorhaben und geologische Berichte etc. -

3.2) Prüfumfang und Prüfergebnis

Das in den Planunterlagen beschriebene Vorhaben sei auf öffentliche Belange geologischer Art geprüft worden.

Auf Nachfrage seien drei geotechnische Berichte sowie eine Standsicherheitsberechnung übergeben worden, welche wesentliche Planungsgrundlagen für das Vorhaben darstellten. Die geotechnischen Berichte seien auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Aussagen, insbesondere hinsichtlich der geologischen Situation sowie des abgeleiteten Baugrundmodells geprüft worden. Weiterhin sei die Vorhabenbeschreibung auf Widersprüche zu den geotechnischen Berichten geprüft worden. Die Standsicherheitsberechnung sei lediglich auf Plausibilität der Annahmen zu den Kennwerten und zum Baugrundmodell geprüft worden. Eine Überprüfung der Berechnungen sei nicht erfolgt.

Ingenieurtechnische Sachverhalte, wie die Bemessung und konstruktive Ausbildung einzelner Bauteile sowie Berechnungen, seien ebenso nicht Prüfgegenstand, wie die erhaltenen boden- und wasserchemischen Untersuchungen.

Aus geologischer Sicht bestünden mit derzeitigem Kenntnisstand gegen den vorgelegten Feststellungsentwurf für das Vorhaben „K 7842, Schadensbeseitigung infolge Starkregenereignisse Mai 2018 und Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung EÜ km 30,261, Strecke 6270 Plauen – Bad Brambach/Grenze und Ersatzneubau der Überführung der K 7842 über den Eisenbach (BW 4)“ Bedenken aus ingenieurgeologischer Sicht. Die Bedenken könnten unter Beachtung der im Abschnitt 3.4 gegebenen Anforderungen ausgeräumt werden. Zudem bitte man im Rahmen des weiteren Verfahrens auch um Berücksichtigung der im Abschnitt 3.5 gegebenen Hinweise.

3.3) Bedenken

Es liege eine Berechnung der Sicherheit des Eisenbahndammes gegen Böschungsbruch bzw. gegen Böschungsgrundbruch im Bauzustand vor. In deren Ergebnis könne keine ausreichende Standsicherheit mit einer Beanspruchung infolge des Baustellenverkehrs auf der Oberkante Damm nachgewiesen werden. Das Ergebnis sei verbal in den Erläuterungsbericht übernommen worden. Aus den Unterlagen sei jedoch nicht ersichtlich, inwiefern diesem Umstand planerisch Rechnung getragen würde bzw. werden solle.

Die geplanten Bautätigkeiten und Baustellentransporte werden nicht von der Krone des Bahndammes, sondern von jeweils seitlich anzulegenden Baustraßen erfolgen. Somit sind weitere Nachweise zur Sicherstellung der Standsicherheit des Bahndammes im Bauzustand nicht erforderlich.

3.4) Anforderungen zur Beachtung und Umsetzung

Es sei schlüssig darzulegen, wie bzw. durch welche Maßnahmen die Standsicherheit des Eisenbahndammes im Bauzustand gewährleistet werden solle. Die Wirksamkeit der eingeführten Maßnahmen sei mittels Aktualisierung der Standsicherheitsberechnungen nachzuweisen. In diesen Nachweis sollten auch die Querschnitte „Gabionenwand“ und „Stützmauer“ einbezogen werden.

Der Vorhabenträger hat hierzu ausgeführt, dass die Errichtung der Gabionenwand sowie der Stützmauer bahnrechts und die Dammverbreiterung und -aufhöhung bahnrechts im Schutz einer Sperrung des rechten Gleises erfolgen werden. Der Bahnverkehr erfolgt in diesem Zeitraum nur bahnlinks. Die Standsicherheit des Eisenbahndammes ist somit in diesem Bauzustand gewährleistet.

Die Dammverbreiterung und -aufhöhung bahnlinks erfolgt im Schutz einer Sperrung des linken Gleises. Der Bahnverkehr erfolgt in diesem Zeitraum nur bahnrechts. Die Standsicherheit des Eisenbahndammes ist somit in diesem Bauzustand ebenfalls gewährleistet.

3.5) Hinweise

3.5.1) Geologie/Baugrund

Die in den geotechnischen Berichten beschriebene und in den Erläuterungsbericht übernommene geologische Situation entspreche den vorliegenden Daten und werde vom Grundsatz her mitgetragen. Das in den geotechnischen Berichten aufgestellte Baugrundmodell sowie die gegebenen Hinweise zur weiteren Planung und Bauausführung seien fachlich plausibel und sollten im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigt werden.

Die in den geotechnischen Berichten angegebenen Bodenkennwerte basierten zum größten Teil auf Tabellen- sowie auf Schätz- bzw. Erfahrungswerten des Gutachters. Man wisse darauf hin, dass die Bodenkennwerte in Abhängigkeit von Material und Lagerungszustand z. T. sehr stark variieren könnten. Im Falle der Durchführung erdstatistischer Berechnungen empfehle man sensible Bodenkennwerte (z. B. Reibungswinkel, Kohäsion) konservativ anzusetzen oder auch in geeigneten Laborversuchen zu verifizieren.

Im Hinblick auf die Standsicherheitsberechnungen am Eisenbahndamm merke man an, dass die Standsicherheit ohne Ansatz einer Kohäsion bei gegebener Böschungsneigung maßgeblich vom Reibungswinkel abhängig sei. Im vorliegenden Fall sei die Böschungsneigung schätzungsweise nur unwesentlich kleiner als der angesetzte Reibungswinkel des Dammmaterials. Zur überschlägigen Prüfung der angesetzten Bodenkennwerte

empfehle man daher eine Rückrechnung des Ist-Zustandes des Bahndammes (einschließlich der Verkehrslast der Bahn).

Um mögliche Setzungsunterschiede zwischen dem aufzuschüttenden Bahndamm und der neu zu errichtenden EÜ sicher beurteilen zu können, empfehle man ebenfalls eine rechnerische Ermittlung der zu erwartenden Setzungsbeträge. Erforderliche Kennwerte könnten dafür aus einfachen Laborversuchen (z. B. Ödometerversuch) ermittelt werden.

Im Rahmen der weiteren Planungen und der Bauausführung empfehle man, sofern nach DIN EN 1997 nicht generell erforderlich, eine umfängliche geotechnische Baubegleitung durch qualifizierte Ingenieur- bzw. Baugrundbüros. In diesem Zusammenhang sollten auch die in den Planunterlagen angegebenen, geplanten Böschungsneigungen von 1:1,5 im Locker- und von 70° im Festgestein vor Ort durch Fachkundige nochmals bestätigt werden. Infolge von Wasseraustritten oder ungünstiger Klüftung bzw. Schieferung sei u. U. lokal eine Verringerung der geplanten Neigung erforderlich.

Zudem unterstütze man die bereits vorgesehene Beweissicherung zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzforderungen.

Der Vorhabenträger hat ergänzende geotechnische Untersuchungen durchführen lassen, auf deren Grundlage die Standsicherheit des Dammes berechnet wurde. Im Ergebnis dieser Standsicherheitsberechnung werden am Dammfuß bahnrechts und bahnlinks außerhalb der Bereiche der Stützmauer und der Gabionenwand Rüttelstopfsäulen vorgesehen.

3.5.2) Geogefahren

Im geotechnischen Bericht vom 31. Januar 2018 werde das Vorhandensein von unterirdischen Hohlräumen nach § 8 SächsHohlrVO ausgeschlossen. Man empfehle hierzu dennoch vorsorglich das Sächsische Oberbergamt in Freiberg einzubeziehen und dort eine bergbehördliche Stellungnahme einzuholen (sofern noch nicht geschehen). Nach den vorliegenden Daten befänden sich unterirdische Hohlräume unmittelbar nordöstlich von Leubetha, etwa 500 m vom geplanten Brückenneubau über den Eisenbach entfernt.

Es existiere eine aktuelle Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Erdbebenzonen 1 und 2 nach DIN 4149:2005-04. Demnach befinde sich das Plangebiet unverändert in der Erdbebenzone 1 mit der geologischen Untergrundklasse R.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Sächsische Oberbergamt wurde am Verfahren beteiligt. Eine entsprechende bergbehördliche Mitteilung liegt bereits vor.

3.5.3) Geodaten

Weitere geologische Informationen in Form von Schichtenverzeichnissen von Bodenaufschlüssen könnten bei Interesse unter der URL www.geologie.sachsen.de unter „Proben, Daten, Karten 3D-Modelle“ → „digitale Bohrungsdaten“ recherchiert, und sofern geeignet, in Baugrunduntersuchungen integriert werden. Zur Übergabe der Schichtenverzeichnisse sende man bitte eine E-Mail - Anfrage an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de.

In Auswertung des Geodatenarchivs des LfULG lägen südlich der EÜ und im Bereich der B 92 weitere Bodenaufschlüsse vor. Weitere, z. T. interaktive Geodaten, wie geologische, geophysikalische, ingenieurgeologische, hydrogeologische und rohstoffgeologische Karten stünden unter der URL www.geologie.sachsen.de ebenfalls unter dem Link „Proben,

Daten, Karten 3D-Modelle“ sowie im Geoportal Sachsenatlas unter www.geoportal.sachsen.de zur Verfügung.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

3.5.4) Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen

Im Fall von weiteren Baugrunderkundungen weist man darauf hin, dass am 30. Juni 2020 das Geologiedatengesetz (GeolDG) in Kraft und das Lagerstättengesetz (LagerstG) außer Kraft getreten seien. Demnach seien geologische Untersuchungen sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG).

Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung seien die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung seien die Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).

Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen seien unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Bohranzeige“ verfügbar. Eine Bohranzeige könne über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>).

Die Regelungen des § 15 SächsKrWBodSchG zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. Ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG würden vom GeolDG unberührt bleiben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bundespolizeidirektion Pirna

Schreiben vom 3. September 2020

Im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren habe die Bundespolizeidirektion Pirna aus bahnpolizeilicher Sicht keine Bedenken.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Hauptzollamt Erfurt

E-Mail vom 12. Oktober 2020

Es bestünden keine Bedenken gegen den Plan

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)

Schreiben vom 8. Oktober 2020

Der GeoSN nehme als zuständige Behörde für die Festpunktfelder des Freistaates Sachsen zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung:

Der GeoSN weise darauf hin, dass sich im Bereich des Bauvorhabens die Höhenfestpunkte (HP) 5639 9 03220 und 5639 9 03230 befänden. Die Standorte dieser Festpunkte seien den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Die Festpunkte seien grundsätzlich zu erhalten. Bestünde die Gefahr, dass sie beeinträchtigt würden, seien sie durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert würden. Schutzmaßnahmen, die ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen würden, seien mit dem GeoSN vorab zu besprechen.

Alle Aspekte des Vorhabens, die diesen Prämissen potenziell widersprechen würden, seien während der Planungsphase mit dem GeoSN abzustimmen. Man bitte darum, den GeoSN weiter am Verfahren zu beteiligen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise zu den bezeichneten Höhenfestpunkten bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dies wird zudem über eine entsprechende Nebenbestimmung, die unter A III 7.3 in diesen Beschluss aufgenommen wurde, abgesichert.

Staatsbetrieb Sachsenforst

Schreiben vom 28. September 2020

Von der Planung seien keine Belange betroffen, die der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde zu vertreten habe.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Schreiben vom 11. November 2020

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersende hiermit folgende Stellungnahme:

Die geplante Maßnahme unterliege dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG). Es handle sich um eine Maßnahme nach § 3 Abs. 1 EKrG i. V. m. § 12 EKrG: Änderung einer Eisenbahnüberführung (EÜ) aufgrund Änderungsverlangen des Straßenbaulasträgers (SBL).

Eine Einordnung der o. g. Maßnahme nach § 12 Nr. 1 EKrG (einseitiges Verlangen des SBL) bzw. nach § 12 Nr. 2 EKrG (beiderseitiges Verlangen der Kreuzungsbeteiligten) sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt mangels Vorlage des Kreuzungsvereinbarungs-Entwurfs noch nicht abschließend möglich.

Der Erläuterungsbericht zum Feststellungsentwurf, Seite 3 konstatiere die Erstellung der Kreuzungsvereinbarung (KV) für 2019. Diese sei bisher noch nicht erfolgt. Nach telefonischer Abstimmung mit dem Landratsamt Vogtlandkreis solle die Vorlage des 1. Entwurfs der KV zur Prüfung durch die DB Netz AG noch bis Ende 4. Quartal 2020 erfolgen.

Gemäß Aufgabenstellung (Ast) Landratsamt Vogtlandkreis vom 7. Februar 2017, bestätigt vom RN MSN am 9. Mai 2017, Seite 6 sei die Maßnahme kreuzungsrechtlich gemäß §§ 3, 12 Nr. 2 EKrG einzuordnen.

Ein Verlangen der DB Netz AG könne sich in der vorliegenden Maßnahme allenfalls aus einer Vergrößerung der Überbaubreite des Kreuzungsbauwerkes zur Anlage regelkonformer Dienstrandwege ergeben. In diesem Fall wären für die Maßnahme Fiktiventwürfe mit gesonderter Darstellung des Änderungserlangens SBL und des Änderungsverlangens DB Netz AG zu erstellen. Zudem wäre auch in diesem Fall eine Ablöseberechnung nach ABBV zu erstellen.

Die Kostentragung für voraussichtlichen Kosten i. H. v. 5.430 T€ sei in der zu schließenden KV zu regeln.

Für die geplante Maßnahme sei zwischen den Kreuzungsbeteiligten eine KV gemäß § 5 EKrG zu schließen. Der Entwurf der KV sei nach abgestimmtem Mustertext durch den planenden und bauausführenden SBL zu erstellen und der DB Netz AG mit Anlagen zur Prüfung vorzulegen.

Da das Bauwerk als Eisenbahnbetriebsanlage in der Erhaltungslast der DB Netz AG liege, seien gemäß § 15 Abs. 1 EKrG die Erhaltungs- und Betriebskosten der EÜ der DB Netz AG abzulösen. Hierzu sei eine Ablöseberechnung nach ABBV durch den SBL zu erstellen.

Ein gegenseitiger Grunderwerb im Bereich der EÜ km 30,261 sei aufgrund der Duldung der Kreuzungsbeteiligten gemäß § 4 EKrG nicht notwendig.

Aufgrund der Vergrößerung der lichten Höhe des Kreuzungsbauwerkes mache sich eine signifikante Anhebung der Gleisgradienten notwendig. Diese bedinge eine Erhöhung und Verbreiterung des Dammbauwerkes im Bereich der EÜ. Zur Erreichung der geforderten lichten Höhe von 4,50 m werde eine Gradientenanhebung von 1,20 m im Brückenbereich erforderlich. Die Gradientenanhebung erstrecke sich von Bahn-km 29,900 bis 30,575. Der Gleisabstand werde auf 4,00 m geändert, indem das linke Gleis nach rechts verschwenkt werde.

Neben dem Neubau der EÜ km 30,261 sei daher als weitere Maßnahme die Errichtung von zwei gleistragenden Stützbauwerken geplant, da eine Dammverbreiterung ohne Stützbauwerke vor Ort nicht realisierbar sei:

Stützbauwerk 1 aus Gabionenelementen bahnrechts,
Bahn-km 29,945 bis 29,964,
17,00 m \leq 3,00,

Stützwand 2 bahnrechts,
Bahn-km 30,096 bis 30,213,
121,50 m \leq 3,00.

Für die neu zu errichtenden Ingenieurbauwerke seien gesonderte Entwürfe aufgestellt worden. Die geplanten Abmessungen der Bauwerke seien in den Planunterlagen (Unterlage 16) und im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) ausgewiesen.

Gabionenstützwand (Stütz 1):

Zwischen Bahn-km 29,945 und 29,964 – im Bereich des Durchlasses DN 1000 – sei bahnrechts eine Verbreiterung im Dammfußbereich nicht möglich. Der Durchlass werde regelmäßig mit landwirtschaftlichen Maschinen überfahren. Um auch weiterhin die Erreichbarkeit der sich anschließenden Flächen gewährleisten zu können, werde der verbreiterte Damm mit einer Gabionenwand auf eine Länge von 17 m gesichert.

Stützwand (Stütz 2):

Im Bereich von Bahn-km 30,096 bis 30,213 sei bahnrechts eine Verbreiterung im Dammfußbereich nicht möglich. Der Freiraum zwischen dem Gewässer Weiße Elster und dem vorhandenen Dammfuß werde zum Befahren durch landwirtschaftliche Maschinen benötigt. Daher sei an dieser Engstelle eine Stützwand auf einer Länge von 121,50 m zu errichten. Zwischen Bahn-km 30,132 und 30,147 werde das Ufer der Weißen Elster leicht verdrückt und die Uferböschung mit einer Steinschüttung gesichert.

Für die Errichtung der Stützbauwerke sei Grunderwerb notwendig.

Zu den Eisenbahnanlagen gehöre in erster Linie die Eisenbahnüberführung (§ 14 Abs. 3 EKrG). Dies umfasse auch die Rampen, d. h. kreuzungsbedingte Dämme und Einschnitte nebst Böschungen und Stützmauern, die im Zuge der Eisenbahn lägen. Die Stützbauwerke seien, ebenso wie der hierzu notwendige Grunderwerb, als kreuzungsbedingte Kosten zu fassen.

Im vorliegenden Fall würden die gleistragenden Stützbauwerke allerdings der Sicherstellung der Befahrbarkeit der bahnparallel verlaufenden Wirtschaftswege dienen, vgl. Feststellungsentwurf S. 26 - 28. Die Stützbauwerke seien daher kostenmäßig im Fiktiventwurf Straße zu berücksichtigen, da sie kein Verlangen der DB Netz AG darstellen würden.

Sollten die Stützbauwerke nach Fertigstellung in den Anlagenbestand der DB Netz AG übergehen, so wären die Erhaltungs- und Erneuerungskosten der DB Netz AG durch den SBL abzulösen. Hierzu sei eine Ablöseberechnung nach ABBV durchzuführen.

Aus der Prüfung der Maßnahme ergäben sich ferner die nachfolgenden Forderungen und Hinweise:

Da die zu errichtende EÜ km 30,261 sowohl dem motorisierten Fahrverkehr, dem Rad-, als auch dem Fußgängerverkehr dienen sollte, sei ggf. eine Beleuchtung der unterführten Straße im Bereich der EÜ vorzusehen. Die vorgelegte Planung enthalte keine Angaben zu den Kosten der vorzusehenden Beleuchtung der unterführten Straße im Bereich der EÜ.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise in der weiteren Planung und bei der Ausschreibung zu berücksichtigen. Der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung nach § 5 EKrG ist zwischen dem Vorhabenträger und der DB Netz AG als Kreuzungsbeteiligte vorgesehen. In der Kreuzungsvereinbarung sind auch die weiteren Details (Fiktiventwürfe, Ablöseberechnungen etc.) zu regeln.

Auskunft im Auftrag der DB Netz AG:

Der angefragte Bereich enthalte Fernmeldekabel/TK-Anlagen der DB Netz AG. Die Lage der Fernmeldekabel/TK-Anlagen entnehme man bitte den beiliegenden Bestandslageplänen.

Hinweis: Die Lagepläne seien für das Projekt „Erneuerung EÜ und Anpassung Bahntrasse“ gesperrt. Man bitte zu beachten, dass die in diesem Vorgang zur Verfügung gestellten Pläne den Stand vor Beginn des Projektes widerspiegeln würden.

Die DB Kommunikationstechnik GmbH stimme den geplanten Bauarbeiten unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Kabeltrasse müsse jederzeit für Instandhaltungs- bzw. Reparaturmaßnahmen zugänglich bleiben und dürfe in ihrer Funktionssicherheit nicht beeinträchtigt werden.
- Bauarbeiten hätten nur in Abstimmung mit der Projektleiterin zu erfolgen.
- Änderungen des Bestandes an/in Anlagen der DB Netz AG müssten zeitnah in der Dokumentation korrigiert werden.

Diese Auskunft beziehe sich nur auf das beantragte Vorhaben und auf den beantragten Baubereich. Die überlassenen Unterlagen würden im Eigentum der DB Netz AG bleiben und seien vertraulich.

Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH:

Der angefragte Bereich enthalte kein bekanntes Fernmeldekabel der Vodafone GmbH. Diese Auskunft beziehe sich nur auf das beantragte Vorhaben und auf den beantragten Baubereich.

Auskunft im Auftrag der DB Energie GmbH:

Im angegebenen Planbereich befänden sich keine 50 Hz Kabel und Anlagen der DB Energie GmbH.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise der DB Kommunikationstechnik GmbH in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

DB Energie GmbH

E-Mail vom 30. Juli 2020

Man habe die Unterlagen bezüglich der Belange der DB Energie GmbH, Energieversorgung Ost, Betriebsbereich Südost durchgesehen und stimme dem Bauvorhaben zu. Ursächlich seien keine Anlagen der DB Energie tangiert. Üblicherweise seien Erlaubnisscheine für Erdarbeiten von allen Sachanlagenverantwortlichen einzuholen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Bundeseisenbahnvermögen

Schreiben vom 17. August 2020

Das Bundeseisenbahnvermögen habe im genannten Bereich keine Grundstücke im Eigentum und sei somit von den Planungen nicht betroffen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Sächsisches Oberbergamt

Schreiben vom 13. August 2020 - Bergbehördliche Mitteilung 2020/1114

Das Vorhaben sei in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt worden seien.

Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens seien jedoch nach den bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen würden.

Hinweis: Das Vorhaben befinde sich innerhalb der Erlaubnisfelder „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) der Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg und „Eichigt“ (Feldnummer 1684) der Trilithium Erzgebirge GmbH, Burgstraße 12 in 80331 München zur Aufsuchung von Erzen. Auswirkungen auf das Vorhaben seien nicht zu erwarten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Planungsverband Region Chemnitz

Schreiben vom 19. Oktober 2020

Gegenstand der vorgelegten Planunterlagen sei neben der Hochwasserschadensbeseitigung an der K 7842 (Abschnitt zwischen der Eisenbahnüberführung und der Ortslage Leubetha einschließlich Nebenanlagen) auch der Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung km 30,261 über die Bahnstrecke 6270 Plauen – Bad Brambach/Grenze und der Brücke über den Eisenbach (BW 4). Der Ausbau der K 7842 erfolge weitgehend im Bestand, die Länge der Baustrecke betrage ca. 738 m.

Beurteilungsgrundlagen:

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben sei der am 6. Oktober 2011 in Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABI Nr. 40/2011). Durch das mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 rechtskräftige Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 19. Juli 2012 sei das Kapitel 2.5 „Windenergienutzung“ des Regionalplanes für unwirksam erklärt worden, soweit es Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweise:

Weitere Beurteilungsgrundlage sei der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz ohne die Festlegungen zur Windenergienutzung (Ziele Z 3.2.2 bis Z 3.2.5 und Regionales Windenergiekonzept).

Die im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz enthaltenen Ziele seien entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung:

Aus regionalplanerischer Sicht bestünden gegen das Bauvorhaben „K 7842 – Schadensbeseitigung und Ersatzneubau EÜ km 30,261 und BW 4 über den Eisenbach“ keine Bedenken. Seitens des PV RC würden zum Vorhaben die nachstehenden Hinweise formuliert:

Im Bereich der Baustrecke seien die an die Bestandsstrecke der K 7842 angrenzenden Bereiche im Regionalplan Südwestsachsen (RPI SWS) als Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) bzw. im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (RPI-E RC) als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt (vgl. Kap. 2.1.3 i. V. m. Karte 1 „Raumnutzung“ RPI SWS bzw. Kap. 2.1.3 i. V. m. Karte 1.2 „Raumnutzung“ RPI-E RC). Als Ausweisungsgrundlage für diese regionalplanerische Festlegung fungierten insbesondere folgende Kriterien:

- FFH-Gebiet „Elstertal oberhalb Plauen“,

- Landschaftsschutzgebiet „Oberes Vogtland“,
- Naturpark Erzgebirge/Vogtland (Entwicklungszone),
- mehrere im Rahmen der selektiven Biotop- und Waldbiotopkartierung ermittelte nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Im RPI-E RC seien entlang der Weißen Elster im Bereich der Eisenbahnüberführung ein Vorranggebiet Hochwasser (Überschwemmungsbereich) sowie ein Vorbehaltsgebiet Hochwasser (Risikobereich) festgelegt worden (vgl. Karte 1.2 „Raumnutzung“ i. V. m. Z 2.2.2.3 und G 2.2.2.4 des RPI-E RC). Der PV RC gehe davon aus, dass hierzu eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erfolgt sei.

In der Karte 12 „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ des RPI-E RC seien im Bereich der Baustrecke zwei Tal-Lebensräume („Weiße Elster nördlich Adorf“ und „Eisenbachtal und Saaligbach“) festgelegt. In der Karte 13 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ des RPI-E RC seien entlang der Baustrecke sehr relevante Multifunktionsräume festgelegt. Im Rahmen des erstellten Artenschutzfachbeitrages würden mit Ausnahme der Zauneidechse für die vorkommenden relevanten Arten wesentliche Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG, unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, ausgeschlossen. Eine abschließende Abstimmung hierzu mit der unteren Naturschutzbehörde werde empfohlen.

Im Hinblick auf die im Feststellungsentwurf dargestellten externen Ersatzmaßnahmen E1 und E2 bzw. die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF2 erfolge der Hinweis, dass durch die genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestehende regionalplanerische Festlegungen nicht beeinträchtigt würden.

Die Hinweise des Planungsverbands Region Chemnitz haben sich mit der Zusage des Vorhabenträgers, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, erledigt. Die untere Wasserbehörde und die untere Naturschutzbehörde wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen

Schreiben vom 21. Oktober 2020

Zum vorliegenden Planfeststellungsverfahren gebe man folgende Stellungnahme ab:

Vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen würden Bundes- und Staatsstraßen verwaltet. Belange dieser Straßen würden durch das Planfeststellungsverfahren nicht unmittelbar berührt.

Man möchte dennoch darauf hinweisen, dass das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen derzeit die Maßnahmen „B 92 Erneuerung in Oelsnitz - Egerstraße“ sowie „B 92 Fahrbahnerneuerung OA Oelsnitz bis Abzweig Leubetha“ realisiere. Auch wenn keine direkte Betroffenheit bezüglich der Umleitungsführung gegeben sei, bitte man um Beachtung.

Des Weiteren sei im Übersichtslageplan der Knotenpunkt der B 92 mit der S 309 des bereits realisierten und verkehrswirksamen Vorhaben „B 92 Ausbau KP S 309 mit K 7842“ nicht richtig dargestellt. Aus dem planfestgestellten Vorhaben „B 92 Ausbau KP S 309 mit K 7842“ sei der Abschnitt der K 7842 noch nicht realisiert. Dieser werde vom Landratsamt Vogtlandkreis in Eigenregie umgesetzt.

Die bezeichneten Vorhaben wurden inzwischen realisiert, womit sich die Hinweise erledigt haben.

Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Zentrales Flächenmanagement, Außenstelle Chemnitz

Schreiben vom 14. September 2020

Nach Einsichtnahme in die vorgelegten Unterlagen nehme man seitens des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Außenstelle Chemnitz nach derzeitigem Kenntnisstand zum Vorhaben wie folgt Stellung:

Das landeseigene Flurstück 523 der Gemarkung Rebersreuth sei betroffen. Dieses Flurstück werde durch die Landestalsperrenverwaltung (LTV) verwaltet. Die LTV sei durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement am 11. August 2020 informiert worden.

Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitte man um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Man gehe davon aus, dass bei einer Überplanung der Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen seien und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement befänden, eine Abstimmung erfolge.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die LTV wurde am Verfahren beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben.

Regionalbauernverband Vogtland e.V.

Schreiben vom 21. Oktober 2020

Man habe den vorgelegten Plan angesehen und möchte hierzu folgende Anmerkungen anbringen und auf einige Dinge hinweisen.

Beim Bau sollte auf nachfolgende Hinweise geachtet werden.

- Es sei zu überprüfen, ob in den vom Vorhaben beanspruchten und in den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen Drainageanlagen vorhanden seien. Sollte dies der Fall sein, so seien diese in funktionsfähigem Zustand zu erhalten oder gegebenenfalls wieder in diesen zurückzusetzen.
- Zeitweilig in Anspruch genommene landwirtschaftlich genutzte Flächen seien nach der Beendigung der Inanspruchnahme wieder in einen ordnungsgemäßen, der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechenden Zustand zu versetzen. Flur- und Aufwuchsschäden seien nach den aktuellen Richtwerten zu entschädigen.
- Möglicherweise erforderliche Entfernungen alter bzw. Errichtung neuer Feldzufahrten für angrenzende Flächen seien mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern abzustimmen. Hierzu sei vor allem auf Breiten und Gefälle zu achten.
- Ferner sollte mit den vor Ort wirtschaftenden Betrieben rechtzeitig Kontakt aufgenommen werden, um anstehende Pacht- und Bewirtschaftungsangelegenheiten ordnungsgemäß zu klären.
- Bei den geplanten Baumpflanzungen sei zu beachten, dass die Abstands- und Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten seien (§§ 9 bis 12 SächsNRG).

- Bei der Wiederansaat der Bankette und Böschungen sei zwingend auf Saatgut zu achten, welches keine Neophyten enthalte, die durch ihre Eigenaussaat für Weidetiere giftig seien (z. B. Jakobskreuzkraut u. Ä.).

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise in der weiteren Planung und bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurden unter A III 5 entsprechende Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen, die dies absichern.

Zweckverband ÖPNV Vogtland

E-Mail vom 22. Oktober 2020

Im Rahmen des Ausbaus der Varianten 1 & 2 der K 7842 seien beidseitig barrierefreie Haltestellen mit 12 m Aufstellfläche, Kasseler Bord mit 18 cm Anschlag schräg gegenüber Haus Nr. 1 Marieneyer Straße Richtung Ortsausfahrt versetzt zu errichten. Bei Variante 3 seien diese Haltestellen mit obenstehender Ausführung zwischen Bauwerk 4 und dem Knotenpunkt K 7840/7842 mit Fußwegen zum kommunalen Straßennetz anzulegen.

An der B 92 befänden sich zwei Haltestellen zur überörtlichen Erschließung von Leubetha. Daher müsste ein gesonderter Fußweg bei allen drei Varianten berücksichtigt werden.

Das Bauwerk Eisenbahnüberführung müsse in zwei Teilen errichtet werden, damit ein eingleisiger Betrieb realisiert werden könne mit Bauweiche im Bereich Rebersreuth zur minimalen Beeinträchtigung des eingleisigen Bahnbetrieb.

Die Errichtung eines Haltestellenkaps ist in den Planunterlagen enthalten (vgl. Regelungsverzeichnis Unterlage 11, Lfd. Nr. 1.4). Der Vorhabenträger hat eine Abstimmung bezüglich der Hinweise mit dem Zweckverband ÖPNV Vogtland in der weiteren Planung und bei der Ausschreibung zugesagt.

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

Schreiben vom 9. September 2020

Nach Durchsicht der Unterlagen könne man mitteilen, dass sich keine Flächen mehr in der Verfügungsbefugnis der BVVG befänden. Eine Stellungnahme der BVVG sei daher nicht notwendig.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Bundesnetzagentur (BNetzA)

Schreiben vom 29. Juli 2020

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) sei bezüglich des Vorhabens nicht betroffen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

GDMcom mbH

Schreiben vom 5. August 2020

Im angefragten Bereich befänden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Man habe keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so sei es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen seien, habe durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG:

Es sei zu beachten, dass die GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für die Auskunft zuständig sei. Im angefragten Bereich befänden sich keine von der GDMcom verwalteten Anlagen des genannten Anlagenbetreibers, ggf. müsse aber mit Anlagen des genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.

Weitere Anlagenbetreiber: Man bitte zu beachten, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden könnten, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig sei.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit weitere Leitungsunternehmen vom Vorhaben betroffen sind, wurden diese am Verfahren beteiligt.

GASCADE Gastransport mbH

Schreiben vom 11. August 2020

Man antworte zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Anlagen teile man mit, dass die eigenen Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen seien. Dies schließe die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Man möchte darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden könnten. Diese Betreiber seien gesondert zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit weitere Leitungsunternehmen vom Vorhaben betroffen sind, wurden diese am Verfahren beteiligt.

Stadtwerke - Erdgas Plauen GmbH

Schreiben vom 19. August 2020

Man bedanke sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren. Anhand der übergebenen Unterlagen habe man das Vorhaben auf mögliche Berührungspunkte mit den Anlagen der Stadtwerke Erdgas Plauen GmbH geprüft.

Im Zuge des Vorhabens würden die Belange der Stadtwerke Erdgas Plauen GmbH nicht berührt. Im ausgewiesenen Baufeld betreibe die Stadtwerke Erdgas Plauen GmbH keine Leitungen und Anlagen der Gasversorgung.

Man stimme dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren uneingeschränkt zu.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zweckverband Fernwasser Südsachsen*Schreiben vom 24. August 2020*

Belange des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen (Verband FWS) würden vom Planfeststellungsverfahren nicht berührt.

Im ausgewiesenen Geltungsbereich befänden sich keine versorgungstechnischen Anlagen des Verbandes. Ein Neubau von Leitungen sei gegenwärtig nicht vorgesehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV)*Schreiben vom 13. Oktober 2020*

Im Regelungsverzeichnis seien unter Punkt 7.3 und 7.5 die bestehenden Trinkwasseranlagen aufgeführt. Die Trinkwasserversorgung der Ortslage Leubetha erfolge ausschließlich über diese Trinkwasserleitung (Baujahr ca. 1980). Für die dauerhafte Sicherstellung der Trinkwasserversorgung über den Zeitraum 2030 hinaus beabsichtige man, unter Beachtung des Ergebnisses der Prüfung/Anwendung Rahmenvertrag, die komplette Erneuerung der Anlagen im Zuge der Baumaßnahme „Schadensbeseitigung infolge Starkregenereignis Mai 2018“ durchzuführen. Eine konkrete Abstimmung dazu sei erforderlich.

Nicht enthalten sei die im Abschnitt von Bau-km 0+000 bis 0+053 bestehende Trinkwasserleitung. Diese sei im Rahmen des Ersatzneubaus der Eisenbahnüberführung zu erneuern. Es handele sich hier um die Änderung einer bestehenden Leitungskreuzung, die durch das VU bei der DB Netz zu beantragen sei. Für die Antragstellung seien durch den Vorhabenträger die notwendigen Unterlagen zum Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung digital zur Verfügung zu stellen. Der weitere Planungsablauf sei vom Vorhabenträger mit dem ZWAV zu koordinieren. Man gehe davon aus, dass die Erneuerung der Trinkwasserleitung als gemeinsame Maßnahme mit dem Vogtlandkreis erfolgen müsse.

Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen würden die Belange des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland nicht berühren.

Die Hinweise des ZWAV zu den Trinkwasserleitungen werden zur Kenntnis genommen. Näheres ist zwischen dem Vorhabenträger und dem ZWAV vertraglich zu regeln. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter A III 8 dieses Beschlusses verwiesen.

inetz mbH*Schreiben vom 19. August 2020*

Die inetz beantworte hiermit auch die Anfrage an die eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG als Netzbetreiberin im Sinne des § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Gasversorgungsnetz der eins und alle damit im Zusammenhang stehenden Sachverhalte. Anhand der übergebenen Unterlagen habe man das Vorhaben auf mögliche Berührungspunkte mit den Anlagen von inetz geprüft. Im Zuge des Vorhabens würden die Belange der inetz nicht berührt. Im ausgewiesenen Baufeld betreibe inetz keine Leitungen und Anlagen der Gasversorgung.

Man stimme dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren uneingeschränkt zu.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Schreiben vom 13. Oktober 2020

Die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - habe die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Man nehme wie folgt Stellung:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stelle man fest, dass sich im angegebenen Baubereich Freileitungs- und Kabelanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) befänden.

Sollten diese bei der Baumaßnahme stören, bitte man, den Baulastträger zu veranlassen, der MITNETZ STROM einen Auftrag zu deren Umverlegung zu erteilen. Die erforderliche Baufeldfreimachung sei im Zuge der Planung rechtzeitig zu beantragen.

Die Kostentragung für die Umverlegungsmaßnahme erfolge unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen oder vertraglicher Bedingungen in direkter Abstimmung zwischen dem EVU und dem Baulastträger. Gegebenenfalls gestatte man sich, dem Baulastträger die umlagefähigen Kosten im Rahmen eines Angebotes zu unterbreiten.

Weiterhin befinde sich im Baubereich eine Trafostation, zu der ein ständiger Zugang zu gewähren sei.

Im angegebenen Baubereich befänden sich außerdem Erdungsanlagen. Selbige dürften im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen beschädigt werden.

Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne würden Auskunft über die Lage und die Art der Stromübertragungsanlagen geben.

Die Trassierung der Freileitungen ergebe sich aus den Örtlichkeiten.

Bei der Ausführung des Vorhabens seien aus sicherheitstechnischen Gründen nachfolgend aufgeführte Bedingungen einzuhalten.

Über die aktuelle Tiefenlage der Kabelsysteme würden keine gesicherten Angaben vorliegen. Sollten die Kabel durch andere nicht nachvollziehbare Oberflächenregulierungen nicht normgerecht verlegt sein und durch die Baumaßnahme unzulässige Näherungen erfolgen, seien Umverlegungsmaßnahmen vorzusehen bzw. Suchschachtungen in Auftrag zu geben.

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen den Versorgungskabeln und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen grundsätzlich ein Abstand von 0,40 m einzuhalten. An vorhandenen Engpässen solle ein Mindestabstand von 0,20 m möglichst nicht unterschritten werden. Bei Kreuzungen anderer Ver- und Entsorgungsleitungen mit den Kabelanlagen sei grundsätzlich ein Abstand von 0,20 m einzuhalten.

Könnten die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände von 0,20 m nicht eingehalten werden, müsse eine Berührung zwischen den Kabelanlagen und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen zwingend durch geeignete Maßnahmen,

z. B. durch Zwischenlegen isolierender Schalen oder Platten, ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen habe der Baulastträger oder dessen Beauftragter unter der Servicenummer bekanntzugeben (DIN VDE 0101-1, Pkt. 5.6).

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen den Freileitungsanlagen, anderen Ver- und Entsorgungsleitungen und Mechanisierungsgeräten während der Bauphase grundsätzlich ein Mindestabstand entsprechend DIN VDE 0210-1 und DIN VDE 0211 einzuhalten.

Würden Arbeiten in der Nähe der Starkstromleitungen ausgeführt, so seien diese rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten unter der Servicenummer anzuzeigen, um berechnete Forderungen zum Schutz der Anlagen und der in der Nähe der Anlagen arbeitenden Personen gegenseitig abzustimmen. Hierzu verweise man insbesondere auf die DGUV Information 201-002 „Hochbauarbeiten“ (alt: BGI 530).

Bei unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromanlagen sei unverzüglich die Störungshotline zu informieren. Diese Kabel seien vor unkontrollierbaren Erdmassenbewegungen oder sonstiger mechanischer Beschädigung zu schützen.

Bei maschinellm Tiefbau sei ein seitlicher Abstand von mindestens 1,00 m zu wahren. Werde dieser Abstand unterschritten, sei manueller Tiefbau anzuwenden. Dabei dürften spitze oder scharfe Werkzeuge nur bis zu einem Abstand von ca. 10 cm zur Kabellage zur Anwendung kommen. Für die weitere Annäherung seien stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden. Diese seien möglichst waagrecht zu führen und sorgfältig zu handhaben. Spitze Gegenstände dürften im Trassenbereich von Starkstromkabeln nur mit Abweiser, bis zu 30 cm von der Spitze aus, in das unberührte Erdreich getrieben werden. Für grabenlose Verfahren seien Detailabstimmungen erforderlich.

Im Erdreich verlegte Starkstromkabel seien bei beabsichtigtem Freilegen so zu sichern, dass Beschädigungen ausgeschlossen würden. Ein störungsfreier Betrieb der EVU-Kabel müsse gewährleistet sein.

Ein direktes Befahren von Starkstromanlagen, insbesondere von Mittelspannungskabeln, mit mobiler Technik sei aufgrund der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren nicht statthaft.

Im ausgewiesenen Bereich seien derzeit keine Veränderungen an den Übertragungsanlagen geplant.

Unabhängig von dieser Stellungnahme möchte man gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür biete man die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de an.

Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der envia TEL und der envia THERM würden nicht berührt.

Der Vorhabenträger hat verbindlich zugesagt, die Hinweise und Forderungen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH in der weiteren Planung und bei der Bauausführung zu beachten. Dies wird zudem über die Nebenbestimmungen A III 8 dieses Beschlusses abgesichert.

Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH
E-Mail vom 15. Oktober 2020

Im Planbereich befänden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens, deren Lage auf den Bestandsplänen dargestellt sei. Man weise darauf hin, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften. Sollte eine Umverlegung oder Bau-feldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötige man mindestens drei Monate vor Baubeginn den Auftrag an TDRC-O-.Dresden@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Man weise ebenfalls darauf hin, dass ggf. (z. B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten seien.

Man teile ebenfalls mit, dass sich das angefragte Gebiet auf Anlagen der DB AG befinde. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen wende man sich bitte direkt an die DB AG.

Der Vorhabenträger hat verbindlich zugesagt, die Hinweise und Forderungen der Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH in der weiteren Planung und bei der Bauausführung zu beachten. Dies wird zudem über die Nebenbestimmungen A III 8 dieses Beschlusses abgesichert. Die DB Netz AG wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Deutsche Telekom Technik GmbH

E-Mail vom 20. Oktober 2020

Im Planbereich befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Gemäß Rege-lungsverzeichnis lfd. Nr. 7.4 werde die Telekom ihre TK-Linie umverlegen.

Man habe dann keine Einwände gegen die Planungsabsichten, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Telekommunikati-onsnetz jederzeit möglich seien.

Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden würden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jeder-zeit möglich sei. Insbesondere müssten Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabel-schächten sowie oberirdische Gehäuse so weit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden könnten. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren würden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten.

Man bitte, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bau-ablaufzeitenplan aufzustellen und mit der Telekom abzustimmen habe, damit Bauvorbe-reitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen der Te-lekom usw. rechtzeitig eingeleitet werden könnten. Für die Baumaßnahmen benötige man eine Vorlaufzeit von 4 Monaten.

Man bitte, der Telekom nach dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens eine Aus-fertigung des Planfeststellungsbeschlusses zu übersenden.

Der Vorhabenträger hat verbindlich zugesagt, die Hinweise und Forderungen der Deutschen Telekom in der weiteren Planung und bei der Bauausführung zu be-

achten. Dies wird zudem über die Nebenbestimmungen A III 8 dieses Beschlusses abgesichert. Die Übersendung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde.

Landesdirektion Sachsen, Referat 34 C

Schreiben vom 14. Oktober 2020

Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen stünden dem Vorhaben keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen.

Begründung:

Die Baumaßnahme beinhalte folgende Leistungen für den Straßenbau als auch Bauleistungen für Ingenieurbauwerke und Nebenanlagen:

- Schadensbeseitigung an der K 7842 infolge der Starkregenereignisse im Mai 2018 im Abschnitt von der Eisenbahnüberführung bis in die Ortslage Leubetha,
- Erneuerung der Nebenanlagen an der K 7842 im Zuge der Schadensbeseitigung, z. B. Durchlässe, Zu- und Ablauf für Teichanlage, Maßnahmen für Amphibienschutz (Leiteinrichtung und Durchlässe),
- Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung km 30,261, Strecke 6270 Plauen – Bad Brambach/Staatsgrenze zur Tschechischen Republik,
- Ersatzneubau der Überführung der K 7842 über den Eisenbach (BW 4).

Der Teilabschnitt der K 7842 von der B 92 bis zur Eisenbahnüberführung sei nicht Bestandteil dieser Baumaßnahme. Für diesen Teilabschnitt sei das Baurecht bereits über ein Planfeststellungsverfahren hergestellt worden. Träger der Baulast der Anlagen für den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung sei die Deutsche Bahn AG. Träger der Baulast für die anderen Anlagen der Baumaßnahme sei der Vogtlandkreis.

Die K 7842 stelle eine Verbindung von der B 92 (Abzweig Leubetha) zur S 305 her und ermögliche die verkehrliche Anbindung der Städte Klingenthal und Schöneck an die B 92. Der vorliegende Planungsabschnitt sei Bestandteil der Bedarfs- und Ausbauplanungen des Vogtlandkreises im Abschnitt von der B 92 bis zur S 305. Darin werde die K 7842 der Verbindungsfunktion VFS III zugeordnet. Im Rahmen der Baumaßnahme werde die K 7842 auf einer Länge von 0,738 km erneuert. Die geplante Linienführung erfolge in Anlehnung an die bestehende Trasse.

Das Vorhaben diene der Beseitigung von Schäden durch das Starkregenereignis im Mai 2018. Im Übrigen entspreche das Vorhaben dem Grundsatz 3.2.1 Satz 1 des Landesentwicklungsplanes 2013. Danach solle die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes erhalten und verbessert werden.

Hinweise:

Nach Einsichtnahme in das Digitale Raumordnungskataster ergäben sich Hinweise. Neben den bereits im Feststellungsentwurf berücksichtigten Schutzgebieten und schutzbedürftigen Bereichen (Naturpark Erzgebirge/Vogtland, LSG „Oberes Vogtland“, FFH-Gebiet „Elstertal oberhalb Plauen“, festgesetztes Überschwemmungsgebiet „Weiße Elster“) werde auf die in der Nähe zum Vorhaben befindliche Altlast „Bahnunterführung“ (SALKA Nr. 78310058) und die Lage im bergrechtlichen Erlaubnisfeld „Erzgebirge“ hingewiesen.

Auf die Stellungnahmen der für diese Belange zuständigen Belangeträger werde verwiesen. Für die Aktualisierung des Raumordnungskatasters bitte man um Mitteilung der Entscheidung im Planfeststellungsverfahren.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Vorhaben keine Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen. Bezüglich der Altlast „Bahnunterführung“ wurden die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis und die Abteilung Umweltschutz der Landesdirektion Sachsen beteiligt und entsprechende Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen. Ebenso wurde das Sächsische Oberbergamt bezüglich der Lage im bergrechtlichen Erlaubnisfeld „Erzgebirge“ am Verfahren beteiligt.

Landesdirektion Sachsen, Referat 44 C

Schreiben vom 15. Oktober 2020

Eine Zuständigkeit der Abteilung Umweltschutz sei für den Bereich Oberflächenwasser/Hochwasserschutz und den Bereich Abfallwirtschaft/Altlasten/Bodenschutz gegeben. Es würden keine umweltfachlichen Bedenken erhoben.

Belange des Bereiches Oberflächenwasser/Hochwasserschutz:

Es bestünden unter den Aspekten des Wasserbaus, der Gewässerbewirtschaftung und der Gewässerökologie (WRRL) keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich des Vorhabens.

Bereich Wasserbau/Gewässerbewirtschaftung:

Die geplante Baumaßnahme grenze im westlichen Bereich an das nach § 72 SächsWG festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster. Eine wesentliche Beeinflussung des Überschwemmungsgebietes durch die Baumaßnahme werde nicht erwartet.

Bereich WRRL/Gewässerökologie:

Im Zuge der Vorhabenumsetzung fänden insgesamt nur geringe Eingriffe in die betroffenen Gewässer statt. Hauptsächlich gehe es dabei um den Ersatzneubau der Brücke über den Eisenbach und Eingriffe in den Uferbereich der Weißen Elster. Da sich nur etwa 60 m unterhalb der bestehenden Brücke die repräsentative Messstelle (OBF49701) des OWK Eisenbach (DESN_5661332) befinde, sei hier besonderes Augenmerk auf bauzeitliche und anlagebedingte Umweltauswirkungen des Vorhabens zu legen.

Die zu erwartenden potenziellen Auswirkungen seien im vorliegenden Fachbeitrag (FB) WRRL ausreichend und nachvollziehbar beschrieben worden. Insgesamt könne so der Schlussfolgerung des FB aus fachlicher Sicht zugestimmt werden, dass für die OWK Weiße Elster-2 (DESN_566-2) und Eisenbach (DESN_5661332) kein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG zu erwarten sei.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dem Bauvorhaben weder eine wesentliche Beeinflussung des Überschwemmungsgebietes noch ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG zu erwarten sind.

Belange des Bereiches Abfallwirtschaft/Altlasten/Bodenschutz:

Im Untersuchungsgebiet liege eine Deponie (Altlastenkennziffer: 78310058, Bezeichnung der Deponie: „Bahnunterführung“ in Adorf OT Leubetha).

Die Deponie liege auf den Flurstücken 233, 236 und 660 der Gemarkung Leubetha.

Für die benannte Deponie sei mit Bescheid vom 16. Januar 2018 der Abschluss der Nachsorgephase festgestellt worden.

Auch nach Abschluss der Nachsorgephase verbleibe eine Deponie als Anlage für immer am Standort erhalten. Es sei zu gewährleisten, dass das Oberflächenabdichtungssystem in einem funktionstüchtigen und stabilen Zustand verbleibe und nicht beeinträchtigt werde.

Nach derzeitigem Kenntnisstand könne nicht ausgeschlossen werden, dass die im Untersuchungsgebiet ausgewiesene Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung des Oberflächenabdichtungssystems führe. Auch könne eine unzulässige Nachnutzung zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt im Zusammenhang mit der Deponie könnten nur ausgeschlossen werden, wenn im Bereich der Deponie keine direkten Bauarbeiten stattfänden. Es sei sicherzustellen, dass die Deponie nicht befahren und auch nicht in sonstiger Weise z. B. als Lagerplatz genutzt werde (laut Antragsunterlagen sei die Maßnahme V1_{FFH} Minimierung des Eingriffs in den LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“ betroffen: die im Bereich des LRT geplante Baustelleneinrichtungsfläche werde vom Flurstück 238 auf das Flurstück 233 verlegt). Vorbenannte Deponie liege auf dem Flurstück 233 der Gemarkung Leubetha.

Im vorgenannten Bescheid seien die Grundstückseigentümer/Deponie(mit)eigentümer darauf hingewiesen worden, dass sie, wenn sie Veränderungen auf ihrem mit einer kommunalen Deponie bebauten Grundstück vornehmen oder vornehmen lassen und hierdurch schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeigeführt würden, z. B. nach §§ 4 Abs. 3, 9 Abs. 2 BBodSchG, zur Durchführung von Untersuchungen und zur Sanierung verpflichtet werden könnten. Gleiches treffe auf den Verursacher zu. Die Lagegemeinde sei gebeten worden, die frühere Deponie als – auf Dauer fortbestehende – sonstige bauliche Anlage in bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen, die Deponiefläche insbesondere im Flächennutzungsplan darzustellen und in Bebauungsplänen festzusetzen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und bei der Realisierung des Vorhabens zu beachten. Für die Baustelleneinrichtung wird in der weiteren Planung eine alternative Fläche vorgesehen.

Darüber hinaus wird durch die Nebenbestimmung A III 2.6 abgesichert, dass im Bereich der Deponie keine direkten Bauarbeiten oder sonstigen Nutzungen stattfinden, die das Oberflächenabdichtungssystem beeinträchtigen.

Bereich Bodenschutz:

Da der Landkreis im vorliegenden Fall Bauherr sei, sei aufgrund der damit vorliegenden Selbstbeteiligung des Kreises die Landesdirektion Sachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 15 SächsKrWBodSchZuVO zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde.

Die Planunterlagen enthielten eine umfassende und detaillierte Beschreibung und Darstellung der am Standort anzutreffenden Bodenverhältnisse/Böden sowie die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. In den Unterlagen seien Kompensationsmaßnahmen genannt.

Im Zuge der Erarbeitung der vorliegenden Planung sei ein Variantenvergleich durchgeführt worden. Als Vorzugsvariante sei die Variante 1 gewählt worden. Sowohl der Wahl der Variante 1 als Vorzugsvariante als auch den erarbeiteten Kompensationsmaßnahmen stünden aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Einwände entgegen.

Das Bauvorhaben könne bei antragsgemäßer Ausführung aus bodenschutzfachlicher Sicht zur Genehmigung empfohlen werden.

Auflagen und Nebenbestimmungen würden nicht für erforderlich gehalten.

Hinweis:

Träten im Laufe der weiteren Planung bzw. während der Bauarbeiten vom bisherigen Kenntnisstand abweichende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen auf, seien diese umgehend der Landesdirektion Sachsen anzuzeigen und mit dieser der ggf. erforderlich werdende Handlungsbedarf abzustimmen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zur Anzeigepflicht von auftretenden schädlichen Bodenveränderungen wird durch die Nebenbestimmung A III 2.5 dieses Beschlusses abgesichert.

Landesdirektion Sachsen, Referat 55 C

Schreiben vom 8. Oktober 2020

In den Nebenbestimmungen des Beschlusses bitte man Folgendes mit aufzunehmen:

- Die Baustelle sei entsprechend Baustellenverordnung durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens 2 Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage betrage und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig würden oder der Umfang 500 Personentage überschreite.
- Vor Errichtung der Baustelle sei ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang II Baustellenverordnung festzulegen. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan habe Aussagen über die baustellenspezifischen Maßnahmen zu treffen und müsse bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase angepasst werden. Es sei ein Baustelleneinrichtungsplan zu erarbeiten.
- Die Festlegungen der Baustellenverordnung seien von den Planungsträgern bereits in der Bauvorbereitung zu berücksichtigen. Während der Planungsphase und in der späteren Ausführungsphase seien die Belange der Arbeitssicherheit durch einen eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu begleiten.
- Vor Beginn der Bauarbeiten seien die Zuständig- und Verantwortlichkeiten der bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- bzw. Anlagenverantwortlichen eindeutig festzulegen.

- Für den Bauherrn resultiere aufgrund der Baustellenbedingungen (Arbeitsumfang, mehrere Arbeitgeber) die Pflicht, bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG und damit den Stand der Technik und Hygiene zu berücksichtigen. Es seien Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäß ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten. Gemäß ArbStättV § 3a Abs. 1 i. V. m. Anhang 4.1. seien auf Baustellen Toilettenräume bereitzustellen. Konkretisiert würden die gesetzlichen Forderungen in der ASR 4.1-Sanitarräume, Pkt. 8 Anforderungen auf Baustellen.
- Für die gesamten Baumaßnahmen seien entsprechend der Verantwortlichkeiten durch die ausführenden Firmen Gefährdungsanalysen gemäß Arbeitsschutzgesetz zu erarbeiten, in denen durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln sei, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich seien. Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung seien entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.
- Bei der Bauausführung seien grundsätzlich die Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Verordnungen, insbesondere der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung sowie der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) und der für Bauarbeiten verbindlichen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten.

Die Arbeitsstätten mit ihren Arbeitsplätzen seien in allen Bauphasen entsprechend der Forderungen der Verordnung über Arbeitsstätten und den damit in Verbindung stehenden Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) einzurichten und zu betreiben. Bereits bei der Bauplanung seien Festlegungen zu baustellenspezifischen Maßnahmen zu treffen, wie die Ermittlung/Beurteilung möglicher Gefährdungen und der Einsatz nötiger Sicherungsmaßnahmen, die sich aus den örtlichen Bedingungen ergäben, der daraus resultierende gefahrungsfreie Einsatz von geeigneten Arbeitsmitteln, Baufahrzeugen und Maschinen, die Beachtung von Gefahren durch bestehende Anlagen, die bei der Bauausführung umzusetzen seien.

Insbesondere weise man gemäß Anhang ArbStättV auf die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefahren, wie den Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen sowie dem Betreten von Gefahrenbereichen hin. Demzufolge müssten unabhängig von der Absturzhöhe an Arbeitsplätzen an und über Wasser oder anderen festen und flüssigen Stoffen, in denen man versinken könne und an Verkehrswegen über Wasser oder anderen festen und flüssigen Stoffen, in denen man versinken könne, Einrichtungen (Absturzsicherungen) vorhanden sein, die ein Abstürzen von Beschäftigten verhindern würden.

- Bei der zeitlichen Planung der Bauausführungen seien die Forderungen des ArbZG gesetzlich bindend und entsprechend zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und bei der Realisierung des Vorhabens zu beachten. Die Beachtung der Belange des Arbeitsschutzes wird zudem über die Nebenbestimmungen A III 6.1 und 6.2 dieses Beschlusses im erforderlichen Umfang abgesichert.

3 Anerkannte Naturschutzvereinigungen

Landesjagdverband Sachsen e. V.

Schreiben vom 2. November 2020

Der Landesjagdverband Sachsen e. V. bedanke sich für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Verfahren.

Die Schadensbeseitigung umfasse die Baumaßnahmen:

- Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung bei Leubetha, Strecke Plauen – Bad Brambach,
- Ersatzneubau der Überführung der K 7842 über den Eisenbach,
- Erneuerung der Nebenanlagen (Durchlässe, Zu- und Abläufe für Teichanlage, Maßnahmen für Amphibienschutz).

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Belange der anerkannten Naturschutzvereinigung bestünden keine Einwände zum Vorhaben. Im Fazit stimme man der Maßnahme zu.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

4 Private Einwender

Aus Datenschutzgründen wurde der Name anonymisiert. Die Einwendung wird unter der im Rahmen des Verfahrens vergebenen Schlüsselnummer abgehandelt. Der Einwenderin wird mit der Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses die Schlüsselnummer mitgeteilt.

Schlüsselnummer 1

Schreiben vom 7. Oktober 2020

Der Umwandlung von intensivem Ackerland in extensive Frischwiese für die Flurstücke 320, 330, 314, 319 und 343 der Gemarkung Mühlhausen stimme sie nicht zu. Keinesfalls erfolge eine belastende Eintragung im Grundbuch!

Dieser Widerspruch erfolge auch in Absprache mit den anderen Mitgliedern der Erben-gemeinschaft.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der 1. Tektur die Planung geändert, so dass die benannten Flurstücke der Einwenderin/Erben-gemeinschaft nicht mehr vom Vorhaben betroffen sind. Die Einwendung hat sich mithin erledigt.

VII Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstigen in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

gez. Godehard Kamps
Abteilungsleiter Infrastruktur